

# Wertpapierprospekt

vom 2. Dezember 2020

für

das öffentliche Angebot

von

**1.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)**  
jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und  
mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2020

aus der vom Vorstand am 26. November 2020  
mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag  
beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital  
("Neue Aktien")

der

**TubeSolar AG**

Bayreuth

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:  
391200IDC1NAT4Q5NT91

International Securities Identification Number (ISIN):  
DE000A2PXQD4

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN):  
A2PXQD

Börsenkürzel:  
9TS

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT.....</b>	<b>9</b>
	<b>ABSCHNITT 1 – EINFÜHRUNG .....</b>	<b>9</b>
	<b>ABSCHNITT 2 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN .....</b>	<b>9</b>
	<b>ABSCHNITT 3 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE.....</b>	<b>12</b>
	<b>ABSCHNITT 4 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN .....</b>	<b>13</b>
<b>2.</b>	<b>VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE .....</b>	<b>15</b>
2.1.	VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS.....	15
2.2.	ERKLÄRUNG HINSICHTLICH SACHVERSTÄNDIGER .....	15
2.3.	ANGABEN VON SEITEN DRITTER .....	15
2.4.	ERKLÄRUNG ZUR BILLIGUNG DES PROSPEKTS DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE.....	15
2.5.	GÜLTIGKEITSDAUER DES PROSPEKTS.....	15
2.6.	ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN.....	16
2.7.	ZAHLENGABEN UND WÄHRUNGSANGABEN.....	16
<b>3.</b>	<b>GRUNDLEGENDE ANGABEN ZUM ANGEBOT.....</b>	<b>17</b>
3.1.	INTERESSEN UND INTERESSENKONFLIKTE VON PERSONEN, DIE AN DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND .....	17
3.2.	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DES ANGEBOTS .....	17
3.2.1.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse .....	17
3.2.2.	Kosten des Angebots.....	17
3.3.	WEITERE ANGABEN.....	18
3.3.1.	Berater.....	18
3.3.2.	Keine weiteren geprüften oder einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Angaben .....	18
<b>4.</b>	<b>STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD .....</b>	<b>19</b>
4.1.	ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	19
4.1.1.	Firma, Sitz, Handelsregisterdaten und Rechtsträgerkennung .....	19
4.1.2.	Gründung .....	19
4.1.3.	Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	19
4.1.4.	Rechtsform, maßgebliche Rechtsordnung, Anschrift, Webseite der Emittentin .....	19
4.1.5.	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem 30. Juni 2020 .....	19
4.1.6.	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin..	20
4.2.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT .....	20
4.2.1.	Historie .....	20
4.2.2.	Strategie und Ziele.....	20
4.2.3.	Haupttätigkeitsbereiche.....	21
4.2.4.	Geplante zukünftige derzeit jedoch noch nicht bestehende Geschäftstätigkeit.....	22

4.2.5.	Regulatorische Vorschriften .....	25
4.2.6.	Wichtigste Märkte .....	26
4.3.	ORGANISATIONSTRUKTUR.....	26
4.4.	INVESTITIONEN .....	26
4.4.1.	Die wesentlichen Investitionen der Vergangenheit .....	26
4.4.2.	Die wesentlichen laufenden Investitionen .....	27
4.4.3.	Die wesentlichen künftigen Investitionen .....	27
4.5.	TRENDINFORMATIONEN.....	27
4.5.1.	Wichtigste Trends seit dem 1. Januar 2020 bis zum Prospektdatum.....	27
4.6.	GEWINNPROGNOSE.....	27
4.6.1.	Gewinnprognose für das Geschäftsjahr 2020 .....	27
4.6.2.	Gewinnprognose für das Geschäftsjahr 2021 .....	30
<b>5.</b>	<b>ERKLÄRUNG ZUM GESCHÄFTSKAPITAL.....</b>	<b>33</b>
<b>6.</b>	<b>RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>34</b>
6.1.	EMITTENTENBEZOGENE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN UND DIE BRANCHE DER EMITTENTIN.....	34
6.1.1.	Die TubeSolar AG entwickelt mit den TubeSolar PV-Röhren und den TubeSolar PV-Modulen nach Ihrer eigenen Einschätzung völlig neuartige Produkte, die derzeit noch keine Marktreife erlangt haben. ....	34
6.1.2.	Es besteht noch kein etablierter Fertigungsprozess für die TubeSolar PV-Röhren und die TubeSolar PV-Module .....	34
6.1.3.	Die TubeSolar AG ist von ihren Lieferanten und der Preisentwicklung für die Komponenten der TubeSolar PV-Module abhängig.....	35
6.1.4.	Es besteht noch kein Struktursystem zur Aufständerung der TubeSolar PV-Module über die landwirtschaftlich genutzten Flächen .....	35
6.1.5.	Das noch zu entwickelnde Struktursystem zur Aufständerung der TubeSolar PV-Module über landwirtschaftlich genutzten Flächen könnte Sicherheitsrisiken bergen .....	36
6.1.6.	Die TubeSolar AG ist von ihren Lieferanten und der Preisentwicklung für das zu entwickelnde Struktursystem zur Aufständerung abhängig .....	36
6.1.7.	Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich die Gesellschaft im Wettbewerb mit ihren zukünftigen Wettbewerbern erfolgreich behaupten wird. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass Wettbewerber gleichartige Produkte und Dienstleistungen mit größerem Erfolg vertreiben .....	36
6.1.8.	Die Entwicklungen der TubeSolar AG sind nicht umfassend durch Patente geschützt. Gelingt es der TubeSolar AG nicht, ihr technologisches Know-how umfassend zu schützen, könnte der Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsstellung der TubeSolar AG negativ beeinträchtigt werden.....	37
6.1.9.	Die von der TubeSolar AG erworbenen Patente sichern der TubeSolar AG keinen langfristigen Vorteil bei der Produktion der TubeSolar PV-Module ...	38
6.1.10.	Die nationale und internationale Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte ist aufwendig, mit hohen Kosten verbunden und kann erfolglos bleiben .....	38
6.1.11.	Zur Errichtung der Großserienfertigungsanlage der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module ist die Gesellschaft darauf angewiesen eine geeignete Betriebsstätte mit langfristiger Mietdauer anzumieten .....	38
6.1.12.	Die TubeSolar AG entwickelt ihre Produkte selbst und ist daher Risiken in Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung ausgesetzt .....	38
6.1.13.	Der Markt für Agrophotovoltaik lässt sich aufgrund seines jungen Alters und seiner Dynamik nur sehr schwer in seinen künftigen Entwicklungen sowie der Entwicklung der Wettbewerbssituation einschätzen .....	39
6.1.14.	Der Markt für Agrophotovoltaik ist ein Markt, der von Produktinnovationen getrieben wird. Für die TubeSolar AG als künftiger Anbieter solcher Produktinnovationen besteht das Risiko, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu	

	verlieren bzw. einzubüßen, wenn neue Verfahren und Technologien nicht erkannt werden .....	39
6.1.15.	Die Gesellschaft ist hinsichtlich ihrer zukünftigen Geschäftsentwicklung maßgeblich von einem erfolgreichen Vertrieb ihrer Produkte abhängig .....	39
6.1.16.	Die Ertrags- und Qualitätsentwicklung von Kulturpflanzen unter den TubeSolar PV-Modulen ist noch weitgehend unbekannt .....	40
6.1.17.	Mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Produkte der Gesellschaft derzeit noch nicht eingehend geprüft .....	40
6.1.18.	Die TubeSolar AG könnte Schutzrechte Dritter verletzen .....	40
6.2.	EMITTENTENBEZOGENE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE FINANZLAGE DER EMITTENTIN .....	41
6.2.1.	Es ist nicht gesichert, dass die TubeSolar AG den für die Entwicklung und den Bau der geplanten Fertigungsanlagen bestehenden Finanzierungsbedarf decken kann .....	41
6.2.2.	Der TubeSolar AG könnte es nicht gelingen, zur weiteren Expansion benötigte finanzielle Mittel zu erhalten .....	41
6.2.3.	Risiken aus der bewilligten öffentlichen Förderung bzw. aus der Rückgewähr der bewilligten öffentlichen Förderung .....	42
6.2.4.	Die TubeSolar AG hat in der Vergangenheit operative Verluste erzielt und ist bis zum nachhaltigen Erreichen der Gewinnschwelle auf weitere Finanzierungen angewiesen .....	42
6.2.5.	Es besteht keine Garantie, dass die Gewinnschwelle erreicht wird und die TubeSolar AG wirtschaftlich so erfolgreich sein wird, dass die Anlaufverluste ausgeglichen werden können .....	42
6.3.	EMITTENTENBEZOGENE RECHTLICHE RISIKEN UND RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM REGULATORISCHEN UND STEUERLICHEN UMFELD .....	42
6.3.1.	Die Errichtung von TubeSolar PV-Modulen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist von den Genehmigungen verschiedener Behörden, insbesondere der Baugenehmigungsbehörden, der Immissionsschutzbehörden oder Naturschutzbehörden abhängig .....	42
6.3.2.	Die TubeSolar AG könnte nicht in der Lage sein, Verlustvorträge vollständig steuerlich abzuziehen oder entsprechende Vorträge fortzuführen .....	43
6.4.	EMITTENTENBEZOGENE RISIKEN ALS START-UP UND IN BEZUG AUF DIE PERSONAL- UND ORGANISATIONSTRUKTUR .....	43
6.4.1.	Die TubeSolar AG ist als sog. Start-up-Unternehmen besonderen Risiken ausgesetzt .....	43
6.4.2.	Die Organisations- und Kontrollstrukturen der Gesellschaft könnte sich als nicht angemessen erweisen .....	44
6.4.3.	Der Erfolg der Emittentin ist in hohem Maße abhängig von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen .....	45
6.5.	WERTPAPIERBEZOGENE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BESCHAFFENHEIT DER WERTPAPIERE .....	45
6.5.1.	Im Fall der Insolvenz kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen .....	45
6.5.2.	Es besteht die Gefahr einer erheblichen Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre an der TubeSolar AG durch künftige Kapitalmaßnahmen .....	45
6.5.3.	Dividendenzahlungen können für die Zukunft nicht garantiert werden .....	45
6.6.	WERTPAPIERBEZOGENE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BÖRSENNOTIERUNG DER AKTIEN .....	46
6.6.1.	Die Aktien der Gesellschaft werden nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen, sondern sind lediglich in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen, für den bestimmte Anlegerschutzbestimmungen nicht gelten .....	46
6.6.2.	Eine geringe Liquidität im Handel der Aktien der Gesellschaft könnte deren Veräußerbarkeit einschränken und zu erheblichen Kursausschlägen führen .....	46

6.6.3.	Der künftige Aktienkurs der Gesellschaft kann signifikanten Kursschwankungen unterliegen .....	46
6.6.4.	Der Kurs der Aktien könnte durch Analysteneinschätzungen und sonstigen in Internetforen, Börsenbriefen oder sonstigen Medien geäußerten Meinungen beeinflusst werden .....	47
6.6.5.	Künftige Kapitalerhöhungen könnten sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken .....	47
6.7.	WERTPAPIERBEZOGENE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AKTIONÄRSSTRUKTUR .....	47
6.7.1.	Die Interessen von Großaktionären der TubeSolar AG könnten von den Interessen der übrigen Aktionäre abweichen .....	47
6.7.2.	Bei einem Verkauf von wesentlichen Beteiligungen von Großaktionären könnte der Börsenkurs beeinträchtigt werden .....	48
6.8.	WERTPAPIERBEZOGENE RISIKEN IN BEZUG AUF DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT .....	48
6.8.1.	Es besteht das Risiko des Scheiterns der Kapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien oder dass nur sehr wenige Aktien gezeichnet werden und die Kapitalerhöhung trotzdem durchgeführt wird. ....	48
6.8.2.	Wenn der Aktienkurs der Gesellschaft stark fällt, könnte der Bezugspreis für die Neuen Aktien höher sein, als der Preis für bestehende Aktien der Gesellschaft bei einem Erwerb über den Markt und die Bezugsrechte könnten wertlos werden. ....	48
6.8.3.	Die Lieferung der Neuen Aktien und ihre Einbeziehung in den Börsenhandel können sich verzögern, so dass Investoren für einen längeren Zeitraum nach der Bezahlung des Bezugspreises ihr Investment nicht veräußern können. ...	49
6.8.4.	Die Beteiligung von Aktionären, die nicht an diesem Angebot teilnehmen, wird verwässert werden.....	49
<b>7.</b>	<b>MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....</b>	<b>50</b>
7.1.	ANGABEN ZU DEN ANGEBOTENEN WERTPAPIEREN .....	50
7.1.1.	Art und Gattung der angebotenen wertpapiere, internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) .....	50
7.1.2.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen worden sind .....	50
7.1.3.	Wertpapierart, Verbriefung.....	50
7.1.4.	Währung der Wertpapieremission .....	50
7.1.5.	Beschreibung der Mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.....	50
7.1.6.	Rechtsgrundlage für die Schaffung der wertpapiere.....	52
7.1.7.	Emissionstermin .....	52
7.1.8.	Beschränkungen der Übertragbarkeit der Wertpapiere .....	52
7.1.9.	Warnhinweis zur Steuergesetzgebung .....	52
7.1.10.	Übernahmeangebote / Squeeze-Out-Vorschriften .....	52
<b>8.</b>	<b>EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT .....</b>	<b>54</b>
8.1.	KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS DER WERTPAPIERE .....	54
8.1.1.	Angebotskonditionen.....	54
8.1.2.	Gesamtsumme der Emission.....	54
8.1.3.	Angebotsfrist und Antragsverfahren.....	54
8.1.4.	Widerruf / Aussetzung des Angebots.....	55
8.1.5.	Reduzierung oder Rücknahme der zeichnung .....	55
8.1.6.	Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung .....	55
8.1.7.	Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung .....	55
8.1.8.	Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse .....	55
8.1.9.	Bezugsrechte .....	55
8.2.	BEZUGSANGEBOT .....	56
8.3.	VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN .....	59

8.3.1.	Kategorien potenzieller Investoren.....	59
8.3.2.	Zeichnung durch hauptaktionäre, Management- oder Organmitglieder; Erwerb im Umfang von mehr als Fünf Prozent .....	59
8.3.3.	Grundlagen der Zuteilung .....	59
8.4.	MITTEILUNG HINSICHTLICH DER ZUTEILUNG DER AKTIEN .....	60
8.5.	PREISFESTSETZUNG.....	60
8.5.1.	Angebotspreis .....	60
8.5.2.	Verfahren für die Offenlegung des Angebotspreises.....	60
8.5.3.	Bezugsrechte der Altaktionäre .....	60
8.5.4.	Vergleich des Aktienpreises mit Transaktionen des Führungspersonals .....	60
8.6.	PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING) .....	61
8.6.1.	Koordinatoren / Platzierer des Angebots .....	61
8.6.2.	Zahl- und Hinterlegungsstelle / Verwahrstelle .....	61
8.6.3.	Übernahme der Emission .....	61
8.6.4.	Emissionsübernahmevertrag .....	61
8.7.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN .....	61
8.7.1.	Antrag auf Zulassung zum Handel.....	61
8.7.2.	Bestehende Zulassungen .....	61
8.7.3.	Privatplatzierung der Wertpapiere, öffentliche oder private Platzierung von Wertpapieren anderer Kategorien .....	61
8.7.4.	Intermediäre im Sekundärhandel .....	62
8.7.5.	Stabilisierungsmaßnahmen, Mehrzuteilung und Greenshoe-Option .....	62
8.8.	WERTPAPIERHINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION.....	62
8.8.1.	Personen mit Verkaufsposition.....	62
8.8.2.	Lock-up-Vereinbarungen .....	62
8.9.	VERWÄSSERUNG.....	62
<b>9.</b>	<b>UNTERNEHMENSFÜHRUNG.....</b>	<b>63</b>
9.1.	VORSTAND UND AUFSICHTSRAT.....	63
9.1.1.	Vorstand .....	63
9.1.2.	Aufsichtsrat.....	65
9.1.3.	Ergänzende Informationen hinsichtlich der Organmitglieder .....	69
<b>10.</b>	<b>FINANZINFORMATIONEN .....</b>	<b>70</b>
10.1.	HINWEISE ZU DEN FINANZINFORMATIONEN .....	70
10.1.1.	Geprüfte Finanzinformationen der TubeSolar AG .....	70
10.1.2.	Geprüfte Finanzinformationen der TubeSolar ,GmbH .....	70
10.1.3.	Zwischenfinanzinformationen .....	71
10.1.4.	Sonstige Finanzinformationen .....	71
10.2.	HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN .....	72
10.2.1.	Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht der TubeSolar AG nach HGB für das erste Geschäftshalbjahr vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020.....	72
10.2.2.	Geprüfter Jahresabschluss der TubeSolar AG nach HGB für das am 31. Dezember 2019 endende Rumpfgeschäftsjahr vom 25. November 2019 bis 31. Dezember 2019 .....	77
10.2.3.	Geprüfter Jahresabschluss der TubeSolar GmbH nach HGB für das am 31. Dezember 2019 endende Rumpfgeschäftsjahr vom 17. September 2019 bis 31. Dezember 2019 .....	100
10.3.	ERLÄUTERUNGEN ZU ALTERNATIVEN LEISTUNGSKENNZAHLEN .....	124
10.3.1.	Definition Operatives Ergebnis.....	124
10.3.2.	Zweck des Operativen Ergebnisses .....	124
10.3.3.	Berechnung des operativen Ergebnisses .....	124

10.4.	WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN .....	125
10.5.	DIVIDENDENPOLITIK .....	125
<b>11.</b>	<b>PRO-FORMA-FINANZINFORMATIONEN ZUM 31. DEZEMBER UND FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 25. NOVEMBER 2019 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019 DER TUBESOLAR AG.....</b>	<b>126</b>
11.1.	ERLÄUTERUNGEN.....	126
11.1.1.	Einleitung .....	126
11.1.2.	Historische Finanzinformationen .....	127
11.1.3.	Grundlagen der Erstellung.....	128
11.2.	PRO-FORMA-ANNAHMEN.....	128
11.2.1.	Verschmelzung .....	128
11.2.2.	Ansatz und Bewertung der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden .....	128
11.2.3.	Annahmen in Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung.....	129
11.3.	PRO-FORMA-BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019 UND PRO-FORMA-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 25. NOVEMBER 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019	130
11.4.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN PRO-FORMA-ANPASSUNGEN IN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019 UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 25. NOVEMBER 2019 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019.....	133
11.4.1.	Einbuchen der Verschmelzung.....	133
11.4.2.	Umgliederung der selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstände	133
11.4.3.	Aufrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen .....	133
11.4.4.	Anpassung der Aufwendungen und Erträge der TubeSolar GmbH ab dem Gründungsdatum der TubeSolar AG.....	133
11.4.5.	Anpassung der Abschreibungen der zu Zeitwerten bewerteten Vermögensgegenstände .....	134
11.4.6.	Anpassung der Steuern von Einkommen und Ertrag 1.....	134
11.4.7.	Anpassung der Steuern von Einkommen und Ertrag 2.....	134
11.5.	BESCHEINIGUNG .....	135
<b>12.</b>	<b>ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN .....</b>	<b>137</b>
12.1.	HAUPTAKTIONÄRE .....	137
12.1.1.	Übersicht über die Aktionärsstruktur .....	137
12.1.2.	Stimmrechte der Aktionäre .....	137
12.1.3.	Beherrschungsverhältnisse.....	137
12.1.4.	Zukünftige Veränderung der Kontrollverhältnisse .....	138
12.2.	GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN.....	138
12.3.	VORSTAND UND AUFSICHTSRAT – POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE .....	138
12.3.1.	Potenzielle Interessenkonflikte .....	138
12.3.2.	Entsende- oder Bestellungsrechte .....	139
12.3.3.	Veräußerungsbeschränkungen .....	139
12.4.	GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN .....	139
12.5.	AKTIENKAPITAL .....	140
12.5.1.	Grundkapital und Aktien .....	140
12.5.2.	Aktien, die nicht bestandteil des eigenkapitals sind .....	140
12.5.3.	Eigene Aktien .....	140
12.5.4.	Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere .....	140
12.5.5.	Bedingtes Kapital.....	143
12.5.6.	Genehmigtes Kapital.....	144

12.6.	SATZUNG UND STATUTEN DER GESELLSCHAFT HINSICHTLICH IHRER BEHERRSCHUNG .....	144
12.7.	WESENTLICHE VERTRÄGE .....	144
<b>13.</b>	<b>VERFÜGBARE DOKUMENTE .....</b>	<b>146</b>
<b>14.</b>	<b>ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR TUBESOLAR AG ALS START-UP UNTERNEHMEN .....</b>	<b>147</b>
14.1.	TUBESOLAR AG ALS START-UP UNTERNEHMEN .....	147
14.2.	ERLÄUTERUNG DES GESCHÄFTSPANS DER TUBESOLAR AG .....	147
14.2.1.	Strategische Ziele .....	147
14.2.2.	Finanzierung .....	147
14.2.3.	Umsatzentwicklung .....	148
14.2.4.	Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen .....	148
14.2.5.	Wesentliche der Planung zuGrunde liegende Hauptannahmen .....	148
14.2.6.	Sensitivitätsanalyse des Geschäftsplans in Bezug auf Abweichungen bei den Hauptannahmen .....	149
14.3.	ABHÄNGIGKEIT VON SCHLÜSSELPERSONEN .....	149
14.4.	AKTUELLE UND ERWARTETE WETTBEWERBER AUF DEM MARKT .....	150
14.5.	ABHÄNGIGKEIT VON EINER BEGRENZTEN ANZAHL VON KUNDEN ODER LIEFERANTEN .....	150
14.6.	ABHÄNGIGKEIT VON NOTWENDIGEN ANLAGEN FÜR DIE PRODUKTION, DIE NICHT DER TUBESOLAR AG GEHÖREN .....	150
<b>15.</b>	<b>GLOSSAR .....</b>	<b>G-1</b>

## 1. SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT

### ABSCHNITT 1 – EINFÜHRUNG

#### 1.1 Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere.

Das öffentliche Angebot umfasst 1.000.000 neue auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der TubeSolar AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2020 aus der vom Vorstand am 26. November 2020 mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossenen Kapitalerhöhung ("**Kapitalerhöhung**") gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital ("**Neue Aktien**"). Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Aktien der TubeSolar AG lautet: DE000A2PXQD4.

#### 1.2 Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI).

Die Firma der Emittentin lautet "TubeSolar AG" ("**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**"). Kontaktdaten der Emittentin sind: Berliner Allee 65, 86153 Augsburg, Bundesrepublik Deutschland, Telefon: +49 (0) 821 899 8305 0, Fax: +49 (0) 821 899 8305 9. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin ist: 391200IDC1NAT4Q5NT91.

#### 1.3 Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den vorliegenden Prospekt gebilligt. Die Kontaktdaten der BaFin sind: Marie-Curie-Straße 24-28, 60349 Frankfurt am Main, Telefon +49 (0) 228 4108 0, Fax: +49 (0) 228 4108 123.

#### 1.4 Datum der Billigung des EU-Wachstumsprospekts.

Die Billigung des vorliegenden EU-Wachstumsprospekts ("**Prospekt**") ist am 3. Dezember 2020 erfolgt.

#### 1.5 Warnungen

##### 1.5.1 Erklärungen der Emittentin

- a) Die Zusammenfassung sollte als eine Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden und der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen.
- b) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- c) Ein Anleger, der wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- d) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

### ABSCHNITT 2 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

#### 2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Emittentin der Wertpapiere ist die TubeSolar AG.

##### 2.1.1 Angaben zur Emittentin:

###### a) Rechtsform der Emittentin, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Rechtsform der Emittentin ist die einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Für die Emittentin ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter HRB 7050 eingetragen ist. Land der Eintragung ist Deutschland.

###### b) Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Haupttätigkeiten der Gesellschaft sind die Entwicklung und die Fertigung von Photovoltaik-Dünnschicht-Röhren ("**TubeSolar PV-Röhre**"), die zu Modulen ("**TubeSolar PV-Modul**") zusammengefügt werden. Insbesondere zur Nutzung im Agrarbereich, in dem landwirtschaftliche Produktionsflächen überspannt werden ("**Agrophotovoltaik**").

###### c) Herrschende Aktionäre, sowohl direkt und indirekt herrschend

Die Emittentin wird direkt von der TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH mit Sitz in München beherrscht. Diese hält zum Prospektdatum rund 55,20 % der Aktien der Emittentin.

d) Name der Vorstandsmitglieder

Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind Herr Reiner Egner und Herr Jürgen Gallina.

**2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?**

**2.2.1 Wesentliche Finanzinformationen**

a) TubeSolar AG

<b>TubeSolar AG</b>	<b>01.01.2020 - 30.06.2020</b>	<b>25.11.2019 - 31.12.2019</b>
<b>Ausgewählte Finanzinformationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>(HGB) in TEUR ungeprüft</b>	<b>(HGB) in TEUR geprüft</b>
Rohergebnis	624	177
Jahresfehlbetrag	-1.479	-254

<b>TubeSolar AG</b>	<b>30.06.2020</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>25.11.2019</b>
<b>Ausgewählte Finanzinformationen aus der Bilanz</b>	<b>(HGB) in TEUR ungeprüft</b>	<b>(HGB) in TEUR geprüft</b>	<b>(HGB) in TEUR geprüft</b>
Summe Aktiva	12.612	11.019	450
Eigenkapital	9.408*	10.541	450

\* Ungeprüft. Der Posten „Eigenkapital“ zum 30.06.2020 wurde wie folgt berechnet: Gezeichnetes Kapital zuzüglich Kapitalrücklage und abzüglich Verlustvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag. Die genannten Angaben sind dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht der TubeSolar AG nach HGB zum 30. Juni 2020 entnommen.

b) Tube Solar GmbH

<b>TubeSolar GmbH</b>	<b>17.09.2019 - 31.12.2019</b>
<b>Ausgewählte Finanzinformationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>(HGB) in TEUR geprüft</b>
Rohergebnis	25
Jahresfehlbetrag	-272

<b>TubeSolar GmbH</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>17.09.2019</b>
<b>Ausgewählte Finanzinformationen aus der Bilanz</b>	<b>(HGB) in TEUR geprüft</b>	<b>(HGB) in TEUR geprüft</b>
Summe Aktiva	1.301	25
Eigenkapital	753	25

c) Pro-forma-Finanzinformationen TubeSolar AG

Mit Vertrag vom 29. Juni 2020 wurde die TubeSolar GmbH mit Wirkung zu Beginn des 1. Januar 2020 auf die TubeSolar AG verschmolzen. In dem Verschmelzungsvertrag hat die übertragende GmbH, namentlich die TubeSolar GmbH, ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gem. §§ 2 Nr. 1, 60 ff UmwG auf die TubeSolar AG ohne Gewährung von Aktien an der TubeSolar AG übertragen. Das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft betrug vor der Verschmelzung EUR 25.000,00.

Die Verschmelzung der TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG hat zu wesentlichen Veränderungen von Aktiva, Passiva, Aufwendungen und Erträgen der TubeSolar AG geführt. Zur Darstellung der wesentlichen Auswirkungen der Verschmelzung hat die TubeSolar AG Pro-Forma-Finanzinformationen erstellt. Diese bestehen aus einer Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2019 und einer Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 25. November bis 31. Dezember 2019 sowie aus dazugehörigen Pro-Forma-Erläuterungen.

Die Darstellung der Pro Forma-Finanzinformationen erfolgt unter bestimmten Pro-Forma Annahmen und nur zu rein illustrativen Zwecken. Die Pro-Forma Finanzinformationen unterstellen insbesondere, dass der Erwerb der immateriellen Vermögensgegenstände durch die TubeSolar GmbH und die Verschmelzung für Zwecke der Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung bereits zum 25. November 2019, dem Gründungsdatum der Gesellschaft, erfolgt wäre. Für Zwecke der Pro-Forma Bilanz wird die Verschmelzung unter Berücksichtigung der Pro-Forma Annahmen so dargestellt, als ob die Verschmelzung zum 31. Dezember 2019 erfolgt wäre.

Die TubeSolar AG hat im Rumpfgeschäftsjahr vom 25. November 2019 bis 31. Dezember 2019 einen Jahresfehlbetrag von TEUR -254 erzielt. Die TubeSolar AG hätte bei einer Verschmelzung bereits zum 25. November 2019 und unter Berücksichtigung der Pro-Forma Anpassungen einen Jahresfehlbetrag von TEUR -391 erzielt.

Bei einer Verschmelzung zum 31. Dezember 2019 hätte sich die Verschmelzung unter Berücksichtigung der Pro-Forma Anpassungen auf die Bilanz der TubeSolar AG zum 31. Dezember 2019 im Wesentlichen wie folgt ausgewirkt: Die Immaterielle Vermögensgegenstände hätten sich von TEUR 0 auf TEUR 8.618 erhöht; die Sachanlagen hätten sich von TEUR 0 auf TEUR 806 erhöht; die Finanzanlagen hätten sich von TEUR 6.845 auf TEUR 0 reduziert.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen dienen ausschließlich zu Anschauungszwecken. Sie stellen eine hypothetische Situation dar, die im Wesentlichen unterstellt, dass sich in den in die Pro-Forma-Finanzinformationen einbezogenen Unternehmen im neu geschaffenen Verbund die gleichen Geschäftsvorfälle ereignet hätten, die sich ohne den Verbund tatsächlich ereignet haben. Folglich spiegeln die Pro-Forma-Finanzinformationen nicht die tatsächliche Ertragslage der TubeSolar AG wider. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Pro-Forma-Finanzinformationen die Ertragslage zu einem zukünftigen Zeitpunkt prognostizieren. Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit den Einzelabschlüssen der verschmolzenen Gesellschaften aussagekräftig.

Die Pro-Forma Finanzinformationen wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004: Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen) erstellt. Die Pro-Forma-Finanzinformationen enthalten weder mögliche Synergien noch Kosteneinsparungen, die sich aus der durchgeführten Verschmelzung ergeben haben.

#### d) Anmerkungen im Bestätigungsvermerk

Die Bestätigungsvermerke zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen wurden ohne Einschränkung erteilt.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss der TubeSolar AG zum 31. Dezember 2019 folgenden ergänzenden Hinweis hinzugefügt:

##### *„Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt „Sonstige Angaben“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „D.1 Risikobericht“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand der Gesellschaft insbesondere von der erfolgreichen Produktentwicklung und Erstellung der Pilotanlagen, dem erfolgreichen Markteintritt bzw. der Zuführung von Finanzmitteln durch Eigenkapitalmaßnahmen, Bankkredite bzw. Fördergelder abhängig ist. Wie in Abschnitt „Sonstige Angaben“ und Abschnitt „D.1 Risikobericht“ dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.“

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss der TubeSolar GmbH zum 31. Dezember 2019 folgenden ergänzenden Hinweis hinzugefügt:

##### *„Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt „Sonstige Angaben“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „E.1 Risikobericht“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand der Gesellschaft insbesondere von der erfolgreichen Produktentwicklung und Erstellung der Pilotanlagen, dem erfolgreichen Markteintritt bzw. der Zuführung von Finanzmitteln durch Eigenkapitalmaßnahmen, Bankkredite bzw. Fördergelder abhängig ist. Wie in Abschnitt „Sonstige Angaben“ und Abschnitt „E.1 Risikobericht“ dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.“

### **2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?**

#### **2.3.1 Wesentlichste Risikofaktoren, die für die Emittentin spezifisch sind**

- Die TubeSolar AG entwickelt mit den TubeSolar PV-Röhren und den TubeSolar PV-Modulen völlig neuartige Produkte, die derzeit noch keine Marktreife erlangt haben.
- Es besteht auch noch kein etablierter Fertigungsprozess für die TubeSolar PV-Röhren und die TubeSolar PV-Module.

- Die TubeSolar AG ist von ihren Lieferanten und der Preisentwicklung für die Komponenten der TubeSolar PV-Module abhängig.
- Es besteht noch kein Struktursystem zur Aufständigung der TubeSolar PV-Module über die landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Das noch zu entwickelnde Struktursystem zur Aufständigung der TubeSolar PV-Module über landwirtschaftlich genutzten Flächen könnte Sicherheitsrisiken bergen.
- Die TubeSolar AG ist von ihren Lieferanten und der Preisentwicklung für das zu entwickelnde Struktursystem zur Aufständigung abhängig .
- Es ist nicht gesichert, dass die TubeSolar AG den für die Entwicklung und den Bau der geplanten Fertigungsanlagen bestehenden Finanzierungsbedarf decken kann.
- Der TubeSolar AG könnte es nicht gelingen, zur weiteren Expansion benötigte finanzielle Mittel zu erhalten.
- Die Errichtung von TubeSolar PV-Modulen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist von den Genehmigungen verschiedener Behörden, insbesondere der Baugenehmigungsbehörden, der Immissionsschutzbehörden oder Naturschutzbehörden abhängig.
- Bei der TubeSolar AG handelt es sich um ein klassisches Start-up Unternehmen. Dies bedeutet, dass bei der Gesellschaft zwar bislang hohe Ingangsetzungsaufwendungen und Entwicklungskosten angefallen sind, jedoch noch keine nennenswerten Umsätze generiert wurden. Es besteht hierbei das Risiko, dass sich das Geschäftsmodell der TubeSolar AG insgesamt als nicht tragfähig erweist.

### **ABSCHNITT 3 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE**

#### **3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?**

##### **3.1.1 Informationen zu den Wertpapieren**

###### a) Art und Gattung

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um 1.000.000 neue auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2020.

###### b) Währung, Stückelung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Die Aktien sind in Euro ausgegeben. Jede Aktie entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Emittentin von EUR 1,00. Die Emittentin hat 10.000.000 Aktien ausgegeben. Die Aktien der Emittentin wurden auf unbestimmte Zeit ausgegeben.

###### c) Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Jede Aktie ist ab dem 1. Januar 2020 voll gewinnberechtigt. Alle Aktien beinhalten die gleichen Rechte an der Emittentin, einschließlich des Rechts zum Bezug von Dividenden und Liquidationserlösen. Jede Aktie gewährt eine Stimme und das Recht, auf der Hauptversammlung der Gesellschaft zu sprechen und Fragen zu stellen. Bei einer Kapitalerhöhung berechtigt jede Aktie zum Bezug von neuen Aktien, jedoch kann dieses Recht unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

###### d) Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz

Bei einer Insolvenz der Emittentin werden die Aktionäre geltendem Recht entsprechend nachrangig im Vergleich zu nicht am Unternehmen beteiligten Gläubigern behandelt.

###### e) Angaben zur Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik

In der Vergangenheit wurden keine Dividenden ausgeschüttet. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass sie in absehbarer Zeit Dividenden an die Aktionäre ausschütten wird. Es ist derzeit nicht absehbar, ob und ab wann die Gesellschaft künftig Dividenden ausschütten können wird. Die Fähigkeit der Gesellschaft, künftig Dividenden auszuschütten, hängt von ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere ihrer Fähigkeit, nachhaltig Gewinne zu erwirtschaften ab. Die Festlegung und Ausschüttung künftiger Dividenden wird gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagen und von der Hauptversammlung beschlossen. Die Gesellschaft beabsichtigt, bei zukünftigen Gewinnen gegebenenfalls einen Teil der Erträge zu thesaurieren und zur Finanzierung des Wachstums und des weiteren Geschäftsaufbaus zu verwenden und im Übrigen eine Dividende an die Aktionäre auszuschütten. Bestimmende Faktoren werden insbesondere die Finanzlage, der Kapitalbedarf, die Geschäftsaussichten sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gesellschaft sein.

### 3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

**3.2.1** Die Aktien der Gesellschaft sind weder im In- noch im Ausland zum Börsenhandel an einem organisierten Markt (z.B. regulierter Markt der Frankfurter Wertpapierhandelsbörse) zugelassen. Seit 14. Februar 2020 sind die Aktien der Gesellschaft zum Handel in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen. Die Neuen Aktien der Gesellschaft sollen in die bestehende Notierung im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbezogen werden. Die Einbeziehung der Neuen Aktien in die bestehende Notierung im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf wird voraussichtlich am 28. Dezember 2020 beantragt werden und ist für den 31. Dezember 2020 vorgesehen. Die Beantragung der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

### 3.3 Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Für die Wertpapiere wird keine Garantie gestellt.

### 3.4 Welches sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?

#### 3.4.1 Wesentlichste Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch sind

- Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich, dass für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten kann.
- Die Emittentin kann nicht ausschließen, die künftige Geschäftstätigkeit unter anderem durch die Ausgabe weiterer Aktien zu finanzieren. Die Ausgabe weiterer Aktien oder Wertpapiere, die mit Umwandlungsrechten ausgestattet sind, könnte zu einer erheblichen Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen.
- Die Gesellschaft hat bislang keine Dividenden auf ihre Aktien ausgeschüttet und geht nicht davon aus, dass sie in absehbarer Zeit Dividenden an die Aktionäre ausschütten wird.
- Die Aktien der Gesellschaft werden nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen, sondern sind lediglich in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen, für den bestimmte Anlegerschutzbestimmungen nicht gelten.
- Die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH ist derzeit mit mehr als 50 % des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligt. Die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH übt damit einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft aus. Berechtigte Interessen von Minderheitsgesellschaftern in Bezug auf die Führung und Entwicklung der TubeSolar AG könnten beeinträchtigt werden, wenn gesellschaftsfremde Partikularinteressen bei der TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH bestehen und aufgrund der Beherrschungssituation wirksam in der Gesellschaft zur Geltung gebracht werden können.

## ABSCHNITT 4 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

### 4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

**Konditionen und Zeitplan des Angebots:** Gegenstand des Angebots sind 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2020 der TubeSolar AG aus der vom Vorstand am 26. November 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital ("**Neue Aktien**"). Das Angebot besteht aus (i) einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland (das "**Öffentliche Angebot**") und (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien und Kanada (die "**Privatplatzierung**" und gemeinsam mit dem Öffentlichen Angebot, das "**Angebot**"). Die jeweiligen qualifizierten Anleger werden demnach gezielt angesprochen. Die Neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft voraussichtlich in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis 21. Dezember 2020, 16.00 Uhr im Verhältnis zehn alte zu einer Neuen Aktien zum Bezug angeboten. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Der Angebotspreis entspricht dem Bezugspreis und beträgt EUR 6,00 je Neuer Aktie. Bei der Zuteilung werden vorrangig die Zeichner bedient, die im Rahmen des Bezugsangebots von ihrem Recht zum Bezug gebraucht gemacht haben. Weitere Festlegungen zur Zuteilung wurden noch nicht getroffen. Eine Lieferung der Neuen Aktien wird voraussichtlich ab dem 31. Dezember 2020 erfolgen.

**Verwässerung:** Der Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte der TubeSolar AG betrug zum 31. Dezember 2019 auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 rund EUR 10,5 Mio. Dies entsprach bei einer Aktienzahl von insgesamt 10.000.000 Aktien ca. EUR 1,05 pro Aktie. Der Nettobuchwert pro Aktie wird berechnet, indem von den gesamten Aktiva alle immateriellen Vermögenswerte und die Gesamtverbindlichkeiten abgezogen werden und dieser Betrag durch die Anzahl der ausstehenden Aktien geteilt wird. Bei einem unterstellten, der Gesellschaft zufließenden Nettoemissionserlös von rund EUR 5,7 Mio. (auf Basis des festgelegten Ausgabebetrags in Höhe von EUR 6,00 je Aktie und der Voraussetzung, dass sämtliche Aktien platziert werden) und unter der Annahme der Durchführung des Angebots, das Gegenstand dieses Prospekts ist, bereits am 31. Dezember 2019, hätte der angepasste Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2019 rund EUR 16,2 Mio. bzw. EUR 1,47 pro Aktie (bei Annahme einer erhöhten Aktienzahl auf 11.000.000 Aktien nach vollständiger Ausgabe von 1.000.000 Neuen Aktien) betragen. Dies würde einen unmittelbaren Anstieg des Nettobuchwerts der konsolidierten Vermögenswerte um rund EUR 0,42

pro Aktie der bisherigen Aktionäre also um 40,00 % bedeuten. Dagegen übersteigt der von einem Anleger im Rahmen des Angebots gezahlte Platzierungspreis unter diesen Voraussetzungen den Nettobuchwert der konsolidierten materiellen Vermögenswerte der Emittentin um rund EUR 4,53 pro Aktie, also um 75,50 %. Bei einer vollständigen Platzierung der Neuen Aktien wird sich die Beteiligung der bisherigen Aktionäre am Grundkapital und den Stimmrechten um ca. 9,09 % auf ca. 90,91 % verringern.

**Gesamtkosten und Kosten für den Anleger:** Die von der Gesellschaft zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot betragen insgesamt ca. TEUR 300. Seitens der Gesellschaft werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.

#### **4.2 Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?**

##### **4.2.1 Kurze Beschreibung der Gründe für das Angebot**

###### a) Die Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Durch das öffentliche Angebot der Neuen Aktien soll Kapital eingeworben werden, um einen der Gesellschaft eingeräumten Kontokorrentkredit in Höhe von TEUR 1.000 zurückführen zu können, um den bei der Gesellschaft vorhandenen Finanzierungsbedarf in den nächsten zwölf Monaten in Höhe von TEUR 29.000 zur Fortführung der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, insbesondere zur Errichtung einer Produktionsanlage anteilig (d.h. in Höhe von TEUR 2.700) decken zu können sowie um einen möglichen Beteiligungserwerb in Höhe von TEUR 2.000 finanzieren zu können. Der Gesellschaft fließt im Rahmen des Angebots der Emissionserlös aus der Platzierung der Neuen Aktien abzüglich der von der Gesellschaft zu tragenden Angebotskosten zu. Der Bruttoemissionserlös hängt von der Anzahl der platzierten Neuen Aktien ab. Unter der Annahme, dass sämtliche 1.000.000 Neuen Aktien zum Angebotspreis von EUR 6,00 platziert werden, ergibt sich für die Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös in Höhe von TEUR 6.000. Unter Berücksichtigung der Angebotskosten in Höhe von TEUR 300 würde der Nettoemissionserlös der Gesellschaft bei einer vollständigen Platzierung der Neuen Aktien zum festgelegten Angebotspreis ca. TEUR 5.700 betragen.

###### b) Angebot ohne Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung

Die Bankhaus Gebrüder Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, hat sich mit Mandatsvertrag vom 18. November 2020 gegenüber der Gesellschaft vertraglich im Sinne einer „best efforts“ Platzierung, d.h. zu den bestmöglichen Bedingungen, zur Zeichnung der angebotenen 1.000.000 Neuen Aktien ausschließlich in dem Umfang verpflichtet, in der Zeichnungsaufträge und Zahlungseingänge eingegangen sind.

###### c) Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot.

#### **4.3 Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?**

##### **4.3.1 Anbieter ist die Gesellschaft, die TubeSolar AG mit Sitz in Bayreuth, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.**

- 2. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE**
- 2.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS**
- Die TubeSolar AG mit Sitz in Bayreuth, eingetragen beim Amtsgericht Bayreuth unter der Registernummer HRB 7050, übernimmt die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt getätigten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.
- 2.2. ERKLÄRUNG HINSICHTLICH SACHVERSTÄNDIGER**
- In dem vorliegenden Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige gehandelt haben.
- 2.3. ANGABEN VON SEITEN DRITTER**
- Die Emittentin erklärt, dass Angaben von Seiten Dritter, die in diesen Prospekt übernommen wurden, korrekt wiedergeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.
- Die Emittentin hat die in den öffentlichen Quellen enthaltenen Angaben jedoch nicht überprüft und kann daher keine Gewähr für die Richtigkeit der aus öffentlichen Quellen entnommenen Angaben übernehmen.
- Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen und Abkürzungen befindet sich am Ende dieses Prospekts.
- Der Inhalt von Internetseiten, die in diesem Prospekt genannt sind, dient ausschließlich zu Informationszwecken und ist nicht Teil dieses Prospekts. Er wurde nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.
- 2.4. ERKLÄRUNG ZUR BILLIGUNG DES PROSPEKTS DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE**
- Dieser Prospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- Die BaFin hat diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- Die Billigung dieses Prospekts durch die BaFin sollte nicht als eine Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden.
- Die Billigung dieses Prospekts durch die BaFin sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.
- Dieser Prospekt wurde als EU-Wachstumsprospekt gemäß Art. 15. der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt.
- 2.5. GÜLTIGKEITSDAUER DES PROSPEKTS**
- Dieser Prospekt ist nur bis zum Ende des Angebots, voraussichtlich daher bis zum 21. Dezember 2020 gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten, oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn das Angebot abgeschlossen und der Prospekt ungültig geworden ist.**

## 2.6. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, die sich nicht auf historische, sondern auf zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder sonstige Umstände beziehen.

Sie sind an Formulierungen mit Worten wie "glauben", "davon ausgehen", "erwarten", "annehmen", "schätzen", "planen", "beabsichtigen", "hoffen", "könnten" oder ähnlichen Ausdrücken erkennbar. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin nach bestem Wissen vorgenommen werden, und sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, aufgrund derer die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage der Emittentin wesentlich (insbesondere zum Negativen hin) von der abweichen kann, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen wurde.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren oder an künftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist.

## 2.7. ZAHLENGABEN UND WÄHRUNGSANGABEN

Zahlenangaben in diesem Prospekt in Einheiten von Tausend / Mio. / Mrd. sowie Prozentangaben wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen enthaltene Gesamt- oder Zwischensummen können aufgrund kaufmännischer Rundungen unter Umständen geringfügig von den an anderer Stelle in diesem Prospekt angegebenen ungerundeten Werten abweichen. Ferner summieren sich einzelne Zahlen- und Prozentangaben aufgrund von Rundungen unter Umständen nicht genau zu Gesamt- oder Zwischensummen, die in Tabellen enthalten oder an anderer Stelle in diesem Prospekt genannt sind. Im Hinblick auf die in diesem Prospekt enthaltene Finanzinformation bedeutet "n/a", dass die entsprechende Zahl nicht verfügbar ist, während eine Null ("0") bedeutet, dass die entsprechende Zahl verfügbar, aber auf null gerundet worden ist.

Sofern in diesem Prospekt Finanzdaten als "ungeprüft" angegeben werden, bedeutet dies, dass sie keiner Prüfung unterzogen wurden.

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben wurden entweder mit "Euro" oder mit "EUR" vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt.

### 3. GRUNDLEGENDE ANGABEN ZUM ANGEBOT

#### 3.1. INTERESSEN UND INTERESSENKONFLIKTE VON PERSONEN, DIE AN DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die Bankhaus Gebrüder Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, steht im Zusammenhang mit dem Angebot in einem vertraglichen Verhältnis mit der TubeSolar AG. Die Bankhaus Gebrüder Martin AG erhält für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Die Bankhaus Gebrüder Martin AG hat daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots. Interessenskonflikte bestehen insoweit nach Einschätzung der Gesellschaft nicht.

Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot.

#### 3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DES ANGEBOTS

##### 3.2.1. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERLÖSE

Das öffentliche Angebot von Neuen Aktien der TubeSolar AG erfolgt im Wesentlichen aus folgendem Grund:

Durch das öffentliche Angebot der Neuen Aktien soll Kapital eingeworben werden, um einen der Gesellschaft eingeräumten Kontokorrentkredit zurückführen zu können, um den bei der Gesellschaft vorhandenen Finanzierungsbedarf in den nächsten zwölf Monaten zur Fortführung der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, insbesondere zur Errichtung einer Produktionsanlage anteilig decken zu können sowie um einen möglichen Beteiligungserwerb finanzieren zu können.

Die folgende Tabelle zeigt die Verwendung des Netto-Emissionserlöses, d.h. aus der Ausgabe der 1.000.000 Neuen Aktien in Höhe von bis ca. TEUR 5.700.000 im Überblick:

<b>Netto-Emissionserlös</b>	<b>bis ca. 5.700 TEUR</b>
davon (geordnet nach Priorität):	
1. Rückführung eines der Gesellschaft eingeräumten Kontokorrentkredits.	1.000 TEUR
2. Anteilige Deckung des Finanzierungsbedarfs zur Fortführung der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, insbesondere zur Errichtung einer Produktionsanlage, um die TubeSolar PV-Röhren und die TubeSolar PV-Module in einem hoch technologisierten Produktionsverfahren massenhaft herstellen zu können	2.700 TEUR
3. Erwerb einer Unternehmensbeteiligung.	2.000 TEUR

Die Gesellschaft geht davon aus, dass das öffentliche Angebot in voller Höhe platziert und damit ein Emissionserlös in ausreichender Höhe erzielt werden kann. Sollte der Emissionserlös nicht ausreichen, um die vorgenannten Verwendungszwecke zu finanzieren, wird zunächst den eingeräumten Kontokorrentkredit zurückführen und den Rest des Emissionserlöses zur Deckung des anteiligen Finanzierungsbedarfs zur Fortführung der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verwenden. Hinsichtlich des möglichen Erwerbs einer Unternehmensbeteiligung wird sich in diesem Fall um anderweitige Finanzierungen bemühen.

##### 3.2.2. KOSTEN DES ANGEBOTS

Der Bruttoemissionserlös hängt von der Anzahl der platzierten Neuen Aktien ab. Unter der Annahme, dass sämtliche 1.000.000 Neuen Aktien zum Angebotspreis von EUR 6,00 platziert werden, ergibt sich für die Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös in Höhe von TEUR 6.000.

Die Gesellschaft schätzt, dass die zu erwartenden Gesamtkosten auf Basis eines Angebotspreises von EUR 6,00 pro Aktie und unter der Annahme eines vollständigen Verkaufs aller angebotenen Aktien ca. TEUR 300 betragen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Angebotskosten würde der Nettoemissionserlös der Gesellschaft bei einer vollständigen Platzierung der Neuen Aktien zum festgelegten Angebotspreis ca. TEUR 5.700 betragen.

Aufgrund der Abhängigkeit der Provisionen und Kosten von der Gesamtzahl der platzierten Angebotenen Aktien und dem Angebotspreis lassen sich die von der Gesellschaft zu tragenden Gesamtkosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersagen.

Die Gesamtkosten sind vollständig von der Gesellschaft zu tragen.

### 3.3. WEITERE ANGABEN

#### 3.3.1. BERATER

Abgesehen von der Bankhaus Gebrüder Martin AG werden keine an dem öffentlichen Angebot beteiligten Berater im Prospekt genannt.

#### 3.3.2. KEINE WEITEREN GEPRÜFTEN ODER EINER PRÜFERISCHEN DURCHSICHT UNTERZOGENEN ANGABEN

Mit Ausnahme der Angaben, die den in Abschnitt "9. Finanzinformationen" sowie Abschnitt "10. Pro-Forma-Finanzinformationen" abgedruckten Finanzinformationen entnommen worden sind, sind keine weiteren Angaben enthalten, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die ein Bestätigungsvermerk erstellt wurde.

#### **4. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD**

##### **4.1. ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

###### **4.1.1. FIRMA, SITZ, HANDELSREGISTERDATEN UND RECHTSTRÄGERKENNUNG**

Die Firma der Emittentin lautet: "TubeSolar AG". Die Emittentin tritt am Markt unter "TubeSolar" auf.  
Sitz der Gesellschaft ist Bayreuth.

Die Gesellschaft ist derzeit im Handelsregister beim Amtsgericht Bayreuth unter HRB 7050 eingetragen.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 391200IDC1NAT4Q5NT91.

###### **4.1.2. GRÜNDUNG**

Die Emittentin wurde durch notarielle Urkunde URNr. A 2135/2019 des Notars Dr. Allstadt mit dem Amtssitz in Kulmbach am 25. November 2019 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gegründet. Die Emittentin wurde unter der Firma TubeSolar AG am 26. November 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter HRB 7050 eingetragen.

###### **4.1.3. DAUER, GESCHÄFTSJAHR UND UNTERNEHMENSgegenSTAND**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung der Emittentin die Entwicklung, die Herstellung, der Bau und Verkauf von Photovoltaik-Dünnschicht-Röhren zur Strom-, Wasser- und Wärme- und Kälteproduktion sowie die Vermarktung, Projektentwicklung, Bau, Betrieb und (soweit diese nicht erlaubnispflichtig ist) die Finanzierung von Solaranlagen zur Strom-, Wasserstoff-, Wärme- und Kälteproduktion.

Die Gesellschaft ist ferner zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

###### **4.1.4. RECHTSFORM, MAßGEBLICHE RECHTSORDNUNG, ANSCHRIFT, WEBSEITE DER EMITTENTIN**

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet.

Maßgebliche Rechtsordnung für die Emittentin ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Geschäftsanschrift lautet: Berliner Allee 65, 86153 Augsburg. Telefonisch ist die Gesellschaft unter: +49 (0) 821 899 8305 0 erreichbar.

Die Webseite der Emittentin lautet <https://tubesolar.de>. Die Angaben auf der Webseite <https://tubesolar.de> sind nicht Teil dieses Prospekts und werden auch nicht durch Verweis in diesem Prospekt einbezogen.

###### **4.1.5. ANGABEN ZU WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULDEN- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER EMITTENTIN SEIT DEM 30. JUNI 2020**

Mit der Eintragung des Verschmelzungsvertrages vom 29. Juni 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth am 18. September 2020 wurde die TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG verschmolzen. Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin werden in Abschnitt "10. Pro-forma-Finanzinformationen" dargestellt.

Das Unternehmen hat sich für eine Förderzahlung durch den Freistaat Bayern aus dem Bayerischen Energieforschungsprogramm in Höhe von 10,8 Mio. EUR beworben. Mit Zuwendungsbescheid vom 11. September 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 der Emittentin einen Zuschuss bis zur Höhe von 10,8 Mio. EUR im Wege einer Anteilfinanzierung bewilligt.

Der TubeSolar AG wurde von der Kreissparkasse Augsburg im November 2020 ein Kontokorrentkreditrahmen über 1,0 Mio. EUR eingeräumt. Der eingeräumte Kreditrahmen ist bis 31. Januar 2021 befristet. Die Bereitstellung wird mit 0,5 % pro Jahr und die Inanspruchnahme mit 4,5 % pro Jahr verzinst.

Darüber hinaus hat sich seit dem 30. Juni 2020 keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin ergeben.

#### 4.1.6. BESCHREIBUNG DER ERWARTETEN FINANZIERUNG DER TÄTIGKEITEN DER EMITTENTIN

Die Finanzierung der weiteren Geschäftstätigkeit der Emittentin soll über das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist sowie durch die Aufnahme von Fremdkapital über eine Bankenfinanzierung bzw. über die Ausgabe von Schuldtiteln (ggf. auch mit Wandlungsrechten in Eigenkapital der Gesellschaft), der weiteren Einwerbung von Eigenkapital über weitere Kapitalmaßnahmen sowie die bewilligten öffentlichen Fördergeldern erfolgen.

### 4.2. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

#### 4.2.1. HISTORIE

Die TubeSolar AG ist ein sog. Start-up Unternehmen, das erst am 25. November 2019 gegründet wurde und im Dezember 2019 mit der Geschäftstätigkeit begonnen hat. Mit Einbringungsvertrag vom 20. Dezember 2019 wurden im Wege der Sachkapitalerhöhung sämtliche Geschäftsanteile an der TubeSolar GmbH mit Sitz in Augsburg in die TubeSolar AG eingebracht.

Die TubeSolar GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. September 2019 unter der Firma Blitz F19-583 GmbH gegründet. Die Gesellschafterversammlung hat am 18. Oktober 2019 die Änderung der bisherigen Firma sowie der Satzung beschlossen. Die diesbezügliche Eintragung im Handelsregister erfolgte am 13. November 2019. Die TubeSolar GmbH hat im Wege eines Wirtschaftsgüterkaufs einen Teil der früheren Leuchtstoffröhrenfertigung der LEDVANCE GmbH, Augsburg, sowie hierfür notwendige Patente von der LEDVANCE GmbH und von Frau Dr. Petrova-Koch ("**TubeSolar Patente**") übernommen und nutzte diese Technologie zur Entwicklung und Produktion von Photovoltaik-Dünnschicht-Röhren ("**TubeSolar PV-Röhre**"), die zu Modulen ("**TubeSolar PV-Modul**") zusammengefügt werden.

Mit der Eintragung des Verschmelzungsvertrag vom 29. Juni 2020 in das Handelsregister der TubeSolar AG am 18. September 2020 wurde die TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG verschmolzen. Bis zur Verschmelzung der TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG übte die TubeSolar AG im Wesentlichen keine operativen Geschäftstätigkeiten, sondern Holdingfunktionen aus.

Im Zuge der Inangasetzung des Geschäftsbetriebs im vierten Quartal 2019 wurde eine Produktionsstätte in Augsburg angemietet und mit dem Aufbau der Verwaltung sowie der Forschungs- und Entwicklungsabteilung und der Produktion von Prototypen der TubeSolar PV-Röhren im Manufakturbetrieb begonnen.

#### 4.2.2. STRATEGIE UND ZIELE

##### 4.2.2.1. STRATEGIE UND ZIELE

Die TubeSolar AG verfolgt das strategische Ziel, sich durch aus ihrer Sicht neuartige Lösungsansätze im Bereich der regenerativen Energien als innovativer Anbieter zu etablieren. Dabei sollen die von der Gesellschaft sich derzeit noch in Entwicklung befindlichen TubeSolar PV-Module künftig insbesondere zur Überspannung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen ("**Agrophotovoltaik**") an Kunden veräußert werden.

Durch den künftigen Verkauf der TubeSolar PV-Module strebt die Gesellschaft die Erzielung von Erlösen zur weiteren Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs sowie zur Erwirtschaftung von Gewinnen an.

#### 4.2.2.2. HERAUSFORDERUNGEN UND AUSSICHTEN

Zur Umsetzung ihrer Strategie und Ziele steht die TubeSolar AG vor den Herausforderungen die folgenden Maßnahmen erfolgreich umzusetzen:

- Zertifizierung der TubeSolar PV-Module.
- Stärkung von Forschung und Entwicklung sowie Weiterentwicklung der Technologie und Produkte der Gesellschaft.
- Optimierung des Produktionsablaufs, insbesondere durch Ausweitung der maschinellen Fertigung und Erhöhung der Produktionstiefe.
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Marke TubeSolar AG.
- Aufbau eines nationalen und internationalen Vertriebs zum Markteinstieg im Inland und in ausländische Märkte.
- Positionierung der TubeSolar AG als Systemanbieter im Bereich der Agrophotovoltaik.

Sollte der TubeSolar AG erfolgreiche Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen gelingen, können durch die künftigen Produkte der TubeSolar AG Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung betrieben werden. Eine Fläche kann so kombiniert der Stromerzeugung und der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Durch die Auflösung diese Zielkonflikts sieht sich die Gesellschaft in einer aussichtsreichen Position, ihre künftigen Produkte erfolgreich vermarkten zu können.

#### 4.2.3. HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist bislang geprägt durch Aufbau der Verwaltung sowie der Forschungs- und Entwicklungsabteilung und der Produktion von Prototypen der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module im Manufakturbetrieb in Kleinserie zur Prozess- und Produktvalidierung. Dabei werden sämtliche Komponenten von Fremdherstellern zugekauft und teilweise für die TubeSolar AG individuell gefertigt.

Die TubeSolar PV-Röhren und der TubeSolar PV-Module befinden sich derzeit noch in der Entwicklung. Die Marktreife der TubeSolar PV-Röhren und der TubeSolar PV-Module ist noch nicht erreicht.

Eine Produktion von TubeSolar PV-Modulen zu Verkaufszwecken findet gegenwärtig noch nicht statt. Die Gesellschaft betreibt noch kein umsatzgenerierendes Geschäft. Bis zur Erlangung der Marktreife der TubeSolar PV-Module werden auch keine Verkäufe stattfinden.

Die Gesellschaft hat im Oktober 2020 die Entwicklung der TubeSolar PV-Röhren und der TubeSolar PV-Module abgeschlossen, erste Prototypen der TubeSolar PV-Module an die TÜV Rheinland AG als unabhängigen Zertifizierer zu übersandt und den Zertifizierungsprozess der TubeSolar PV-Module eingeleitet. Die Zertifizierung der TubeSolar PV-Module wird mindestens vier Monate in Anspruch nehmen, kann jedoch deutlich länger dauern, insbesondere dann, wenn sich im Verlauf der Zertifizierung Anforderungen zur Änderung bzw. Anpassungen des TubeSolar PV-Moduls ergeben.

Die Produktzertifizierung bestätigt im Rahmen einer Typprüfung, dass ein Produkt festgelegten Kriterien entspricht und mindestens die sicherheitstechnisch relevanten Aspekte erfüllt. Ohne eine Zertifizierung insbesondere des Wirkungsgrads und der Sicherheit der TubeSolar PV-Module sind die Module aus Sicht der Gesellschaft nicht veräußerbar.

Die TubeSolar PV-Module haben daher erst nach Abschluss der Zertifizierung die Marktreife erreicht und die Gesellschaft kann erst dann mit dem Vertrieb der TubeSolar PV-Module beginnen.

#### 4.2.4. GEPLANTE ZUKÜNFTIGE DERZEIT JEDOCH NOCH NICHT BESTEHENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Es ist geplant die künftige – derzeit jedoch noch nicht bestehende – Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in die vier nachfolgend näher beschriebenen geplanten künftigen Geschäftsbereiche "Production", "Projects", "EPC-M" und "Assets" aufzugliedern.

Die nachfolgend aufgeführten Geschäftsbereiche befinden sich alle noch in einer reinen Planungsphase.

##### 4.2.4.1. GEPLANTER ZUKÜNFTIGER GESCHÄFTSBEREICH "PRODUCTION": HERSTELLUNG UND VERKAUF DER TUBESOLAR PV-MODULE ALS KERNGESCHÄFTSBEREICH

Das geplante zukünftige Kerngeschäft der Gesellschaft soll die Weiterentwicklung und Herstellung der TubeSolar PV-Röhren und der darauf basierenden TubeSolar PV-Module sowie der Verkauf der TubeSolar PV-Module.

##### **Weiterentwicklung**

Bei der TubeSolar PV-Röhre handelt es sich aus Sicht der Gesellschaft um eine Neuentwicklung, bei der flexible Dünnschicht-Solarzellen in eine robuste Glasröhre integriert werden. Mehrere dieser TubeSolar PV-Röhren werden gitterartig in einen leicht-gewichtigen Rahmen integriert und als anschlussfertiges TubeSolar PV-Modul angeboten.

Die Konzeption röhrenförmiger PV-Module wurde bereits im Jahr 2009 durch ein amerikanisches Unternehmen in eine Produktion überführt. Dabei wurden sehr aufwendig zwei ineinanderpassende Röhren entwickelt, wovon die innere Röhre mit PV-Zellen beschichtet und dann bedampft wurde. Die Röhren wurden anschließend mit Silikon-Öl befüllt und mit elektrischen Kontakten versehen. Die aufwendige Konstruktion führte zu einem ebenso aufwendigen und komplexen Produktionsverfahren.

Im Gegensatz dazu werden bei der Gesellschaft bewährte Fertigungstechnologien aus der Leuchtstoffröhrenproduktion zur Entwicklung und späteren Produktion der TubeSolar PV-Röhren genutzt. Die TubeSolar PV-Röhre wurde ursprünglich von der OSRAM GmbH / LEDVANCE GmbH im Leuchtstofflampenwerk Augsburg bis hin zu ersten Prototypen entwickelt und die Möglichkeit einer Kleinserienfertigung geschaffen.

Die Konstruktion der TubeSolar PV-Röhre unterscheidet sich damit wesentlich von bisherigen Konzepten. Anders als auch bei Solarthermie-Röhren besteht die TubeSolar PV-Röhre aus nur einem Glaszylinder. In diesen wird eine gerollte PV-Dünnschichtfolie verbracht und vor dem Verschließen mit Inertgas beaufschlagt. Diese Konstruktion ermöglicht Materialeinsparungen und die Erhöhung der Ausbeute der Röhren. Die Neuheit des Herstellungsprozesses besteht darin, dass dieser zwar bereits grundsätzlich etabliert ist, für die Herstellung von anderen Produkten als Leuchtstoffröhren aber noch nicht untersucht worden ist. Auch bei Solarthermie-Röhrenmodulen wird eine andere Produktionstechnik eingesetzt, da die Röhren dort nicht mit elektrisch leitenden Kontakten versehen sind.

Die TubeSolar PV-Module haben nach Ansicht der Gesellschaft gegenüber Silizium-Solarmodulen erhebliche Vorteile hinsichtlich des Gewichts, der Geometrie, des Materialeinsatzes, der Durchgängigkeit für Licht/Wasser, der Teilverschattung, der geringen Windlast sowie der hohen Wetterrobustheit, des Ertrags, der Langzeitstabilität und des Recyclings.

Die TubeSolar AG entwickelt derzeit die ursprünglich von der OSRAM GmbH / LEDVANCE GmbH entwickelten Prototypen der TubeSolar PV-Röhre weiter und strebt für das vierte Quartal 2020 an, die Entwicklung der TubeSolar PV-Röhre und der TubeSolar PV-Module abzuschließen. Die Zertifizierung der entwickelten TubeSolar PV-Module durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle soll im zweiten Quartal 2021 abgeschlossen werden.

##### **Fertigung**

Die künftige Produktion der TubeSolar AG soll aus der Materialbeschaffung, der Herstellung der Produkte und der Qualitätsprüfung bestehen.

Parallel zur sich bereits in der Realisierungsphase befindlichen Kleinserienfertigung sollen im laufenden Geschäftsjahr 2020 im Produktions- und Entwicklungsstandort Augsburg Vorbereitungen dazu getroffen werden, die TubeSolar PV-Röhren und die TubeSolar PV-Module in einem hoch technologisierten Produktionsverfahren massenhaft herstellen zu können. Mehrere TubeSolar PV-Röhren sollen dabei am Ende des Prozesses zu einem gerahmten TubeSolar PV-Modul zusammengefasst werden, das dann als Endprodukt in die Anwendung beim Kunden kommt. Hierzu werden von der Gesellschaft aktuell entsprechende Massenfertigungsanlagen konzipiert.

Diese Großserienfertigung soll in einem ersten Schritt mit hohem Automatisierungsgrad im Jahr 2021 bis zu einer Kapazität für die jährliche Herstellung von TubeSolar PV-Modulen mit einer maximalen Leistung von insgesamt bis zu 20 MW ausgebaut werden.

In den Folgejahren ist geplant, die Großserienfertigung in Augsburg auf eine jährliche Produktionskapazität für TubeSolar PV-Module mit einer maximalen Leistung von bis zu 250 MW auszubauen.

Dieser Teilgeschäftsbereich befindet sich in einer reinen Planungsphase.

### **Verkauf**

Die von der Gesellschaft in Zukunft planmäßig gefertigten, anschlussbereiten TubeSolar PV-Module sollen allein oder zusammen mit dem noch mit einem Dritten zu entwickelnden Ständerwerk als TubeSolar PV-System direkt an Installateure, Projektierer und Endkunden verkauft werden.

Hierzu wird der Aufbau eines nationalen und internationalen Vertriebs zum Markteinstieg im Inland und in ausländische Märkte notwendig sein.

Dieser Teilgeschäftsbereich befindet sich in einer reinen Planungsphase.

#### **4.2.4.2. GEPLANTER ZUKÜNFTIGER GESCHÄFTSBEREICH "PROJECTS": PROJEKTENTWICKLUNG**

Der zum geplanten zukünftigen Kerngeschäft Production komplementäre zukünftige Geschäftsbereich Projects soll sich planmäßig in die nachfolgenden vier Teilgeschäftsbereiche unterteilen:

#### ***Projektentwicklung kleiner Referenzanlagen im Bereich 10 – 100 kW***

Neben dem geplanten Aufbau der Fertigung beabsichtigt die Gesellschaft parallel mit der Projektierung von kleineren Referenzanlagen zu beginnen. Dieses Projektierungsgeschäft wird in der ersten Phase, die bis voraussichtlich in das Jahr 2022 andauern wird, zu keiner nennenswerten Wertschöpfung bei der Gesellschaft führen, da diese Anlagen im Eigenbetrieb der Gesellschaft als Referenzanlagen genehmigungsfähig konzipiert, gebaut und betrieben werden sollen. Die dabei berechneten kalkulatorischen Margen sollen sich an marktüblichen Sätzen orientieren. Als Erträge werden der Gesellschaft erst ab Inbetriebnahme die Erlöse aus dem Stromverkauf zufließen.

Diese ersten Referenzanlagen sollen in erster Linie zum Aufbau von Erfahrungswerten für die Projektentwicklung von Großanlagen für Kunden dienen. Die bei der Entwicklung der Referenzanlagen gewonnenen Erfahrungswerte und Erkenntnisse z.B. hinsichtlich notwendiger Genehmigungen, Erstellung von Finanzierungsunterlagen oder Abschluss von Einspeiseverträgen sollen später von der Gesellschaft als eigene Dienstleistungen gegenüber Kunden angeboten werden oder an externe Partner entgeltlich weitergegeben werden. Dieser Teilgeschäftsbereich befindet sich in einer reinen Planungsphase.

#### ***Projektentwicklung von Großanlagen in der Landwirtschaft im Bereich bis zu 20 MW***

Die beabsichtigte Projektentwicklung von Großanlagen in der Landwirtschaft im Bereich bis zu 20 MW soll ein wesentlicher Bestandteil des geplanten nachhaltigen Wachstums der Gesellschaft durch den Geschäftsbereich Production sein.

Das TubeSolar PV-System soll es künftig ermöglichen, große Flächen ohne wesentliche Behinderung zu überspannen. Vergleichbar wie es bereits heute mit Netzen o.ä. als Schutz gegen Vögel und zu viel Sonne möglich ist.

In ersten Referenzanlagen der Größenordnung bis zu 20 MW sollen die Erfahrungswerte und Erkenntnisse der kleinen Referenzanlagen im Bereich 10 – 100 kW vertieft und ergänzt werden. Sie sollen damit einen weiteren Grundstein der Datenerfassung für die neu entwickelte Überspannungstechnologie, Genehmigungsfähigkeit, Stromproduktion (Abnahmeverträge mit Landwirten und Versorgern) und ggf. Mehrertrag aus beschatteter Bepflanzung bilden. Die Erkenntnisse dieser Projektierung und Technologieentwicklung sollen das Fundament für das angestrebte nachhaltige Wachstum bei der Gesellschaft bilden.

Dieser Teilgeschäftsbereich befindet sich in einer reinen Planungsphase. Die Gesellschaft rechnet nicht damit, dass erste Erträge aus diesem Teilbereich vor dem Jahr 2021 erwirtschaftet werden können.

#### ***Arbeitsgemeinschaft mit Landmaschinenherstellern "Landwirtschaft 4.0"***

Die Gesellschaft beabsichtigt langfristig einen gemeinsamen Vertrieb des TubeSolar PV-Systems im Verbund mit renommierten Landmaschinenherstellern zu entwickeln. Ziel dieser geplanten Kooperationen ist die Nutzung des mit dem TubeSolar PV-System erzeugten Stroms für die vollständige Elektrifizierung der Landwirtschaft durch den Einsatz von beispielsweise E-Traktoren, Sä- bzw. Ernterobotern sowie intelligenten Bewässerungs- und Düngesystemen. Hierdurch wäre eine moderne, klimaschonende und emissionsfreie Landwirtschaft unter Nutzung des vom TubeSolar PV-System erzeugten Stroms möglich.

Dieser Teilgeschäftsbereich befindet sich in einer reinen Planungsphase. Es wird von der Gesellschaft angestrebt, dass die beabsichtigten Kooperationen mit den renommierten Landmaschinenherstellern ab dem Jahr 2023 zu ersten Anwendungen und damit auch zu Erträgen bei der Gesellschaft führen sollen.

#### ***Projektentwicklung von Großkraftwerkseinheiten mit Wasserstoffherzeugung oder Meerwasserentsalzung im Bereich bis zu 50 MW***

Ein weiterer langfristig geplanter Teil des Geschäftsbereiches "Projects" ist die Planung, Projektierung und Umsetzung großflächiger Agrophotovoltaikanlagen mit Überspannungen von Agrarflächen im Bereich von 50 Hektar und mehr.

Der dort erzeugte Strom soll dann mittels bestehender Elektrolysetechnologien in Wasserstoff umgewandelt und damit speicherfähig gemacht werden. Dieser speicherfähige Wasserstoff kann dann entweder zur Deckung des örtlichen Strombedarfs wieder zur Stromproduktion vor Ort genutzt werden oder durch bestehende Methanisierungstechnologien in Gas umgewandelt werden, welches in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden soll.

Die Entwicklung dieses Geschäftsbereiches soll mit entsprechenden Technologiepartnern erfolgen. Am Ende der Entwicklung soll damit sowohl die Einspeisung von Gas in das bestehende öffentliche Netz oder die wasserstoffreine grundlastfähige Energieerzeugung in Großkraftwerksklassen bis zu 50 MW möglich sein.

Für die immer knapper werdenden Wasserressourcen in den großflächigen Gemüseanbaugebieten in Italien, Spanien und anderen vergleichbaren Regionen ist in einer Partnerschaft mit entsprechenden Technologiepartnern auch die Entwicklung von küstennahen solarbetriebenen Meerwasserentsalzungsanlagen für die landwirtschaftliche Bewässerung geplant.

Die bislang mit Plastikfolien bedachten bzw. teilbeschatteten großflächigen Gemüseanbaugebiete sollen dabei künftig mit dem TubeSolar PV-System überdacht und damit teilbeschattet sowie unwettergeschützt werden.

Der dabei gewonnene Strom soll dann zur Deckung des regulären Stromverbrauchs der Gemüsebetriebe und daneben zum Betrieb von Meerwasserentsalzungsanlagen dienen. Mit dem in diesen Meerwasserentsalzungsanlagen gewonnenen Wasser können die Gemüseanbauflächen ressourcenschonend bewässert werden.

Dieser Teilgeschäftsbereich befindet sich in einer reinen Planungsphase. Die Gesellschaft rechnet nicht damit, dass erste Erträge aus diesem Teilbereich vor dem Jahr 2023 erwirtschaftet werden können.

#### 4.2.4.3. GEPLANTER ZUKÜNFTIGER GESCHÄFTSBEREICH "EPC-M": ENGINEERING, PROCUREMENT UND CONSTRUCTION-MANAGEMENT

Die Projektierung der ersten Referenzanlagen soll vorwiegend in Deutschland, Spanien, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen. Parallel hierzu ist beabsichtigt, eine weitere Internationalisierung vorzutreiben.

Nachhaltiges und langfristiges Ziel der Gesellschaft ist es dabei, die Wertschöpfungskette zu erweitern und dabei das sogenannte EPC-Management als weiteren Baustein in das Geschäftsmodell der Gesellschaft aufzunehmen.

Engineering, Procurement and Construction-Management bezeichnet eine im internationalen Bauwesen und dort speziell im Anlagenbau übliche Form der Projektabwicklung und der dazugehörigen Vertragsgestaltung, bei welcher der Auftragnehmer als Generalunternehmer oder Generalübernehmer auftritt.

Die Tätigkeit der Gesellschaft soll sich dabei jedoch nur auf die Koordination des Anlagenbauprojektes beschränken, ohne dabei den Anlagenbau selbst zu übernehmen. Die Gesellschaft beabsichtigt hierzu jeweils ein spezielles Projektteam für den Anlagenbau zusammenzustellen und das Projekt zu überwachen, ohne jedoch das Risiko des Anlagenbaus zu übernehmen.

Dieser Geschäftsbereich befindet sich in einer reinen Planungsphase. Die Gesellschaft rechnet nicht damit, dass erste Erträge aus diesem Geschäftsbereich vor dem Jahr 2022 erwirtschaftet werden können.

#### 4.2.4.4. GEPLANTER ZUKÜNFTIGER GESCHÄFTSBEREICH "ASSETS": LANGFRISTIGE BETEILIGUNG AN KLEIN- UND GROß-AGROPHOTOVOLTAIKANLAGEN

Die Gesellschaft beabsichtigt, sich an ausgewählten Klein- und Groß-Agrophotovoltaikanlagen selbst zu beteiligen. Diese Anlagenbeteiligungen sollen in der Regel Minderheitsbeteiligungen sein und über die Einbringung vergünstigter Leistungen der Gesellschaft aus den geplanten Geschäftsbereichen Production, Projects und EPC-M finanziert werden.

Die Beteiligung der Gesellschaft an den Agrophotovoltaikanlagen soll als Vertriebsinstrument eingesetzt werden und der langfristigen Datenerhebung aus dem laufenden Anlagenbetrieb dienen.

Weiter soll hierdurch ein werthaltiges, klassifizierbares Anlagevermögen bei der Gesellschaft aufgebaut werden, welches laufende Erträge für die Gesellschaft generiert.

Dieser Geschäftsbereich befindet sich in einer reinen Planungsphase. Die Gesellschaft rechnet nicht damit, dass erste Erträge aus diesem Geschäftsbereich vor dem Jahr 2022 erwirtschaftet werden können.

#### 4.2.4.5. ANGABEN ZU WICHTIGEN NEUEN PRODUKTEN, DIENSTLEISTUNGEN ODER TÄTIGKEITEN DIE SEIT DEM 31. DEZEMBER 2019 EINGEFÜHRT WURDEN

Seit dem 31. Dezember 2019 sind keine neuen wichtigen Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten eingeführt worden.

#### 4.2.5. REGULATORISCHE VORSCHRIFTEN

Die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird aus Sicht der Gesellschaft in verschiedener Hinsicht von regulatorischen Vorgaben beeinflusst werden, zum einen durch die Förderung der erneuerbaren Energien und zum anderen hinsichtlich der Errichtung von Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zur Förderung der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und anderen regenerativen Energieerzeugungsarten in Deutschland sieht das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) Verpflichtungen der Netzbetreiber zur Abnahme des erzeugten Stroms und bestimmte Mindestvergütungen

vor. Diese Förderung ist von Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, da diese einen wesentlichen Anreiz für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen bietet. In Deutschland wird die Agrophotovoltaik derzeit nicht gesondert gefördert und wie eine Photovoltaik-Freiflächenanlage betrachtet.

In anderen Ländern, in denen die Gesellschaft in Zukunft tätig werden könnte, bestehen zum Teil vergleichbare Förderungen für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Errichtung von Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unterliegt darüber hinaus den allgemeinen Regeln des öffentlichen Rechts, insbesondere des Baurechts.

#### 4.2.6. WICHTIGSTE MÄRKTE

Die Gesellschaft befindet sich noch in der Entwicklungsphase der TubeSolar PV-Module und hat insbesondere deren Marktreife noch nicht erreicht. Die Gesellschaft ist daher bislang noch auf keinem Markt operativ tätig.

#### 4.3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die TubeSolar AG ist nicht Teil einer Unternehmensgruppe und verfügt über keine Tochtergesellschaften.

#### 4.4. INVESTITIONEN

##### 4.4.1. DIE WESENTLICHEN INVESTITIONEN DER VERGANGENHEIT

###### **Wesentliche Investitionen der TubeSolar AG im Rumpfgeschäftsjahr 2019 vom 25. November 2019 bis zum 31. Dezember 2019**

Die TubeSolar AG hat im Rumpfgeschäftsjahr 2019 vom 25. November 2019 bis zum 31. Dezember 2019 keine Investitionen getätigt.

###### **Wesentliche Investitionen der TubeSolar GmbH im Rumpfgeschäftsjahr 2019 vom 17. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019**

Die mit der Eintragung des Verschmelzungsvertrages vom 29. Juni 2020 in das Handelsregister der Amtsgerichts Bayreuth am 18. September 2020 auf die TubeSolar AG verschmolzene TubeSolar GmbH hat im Rumpfgeschäftsjahr 2019 vom 17. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 Investitionen in Höhe von TEUR 724 in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen getätigt.

Die Investitionen der TubeSolar GmbH im Bereich immaterielle Vermögensgegenstände beliefen sich im Rumpfgeschäftsjahr 2019 vom 17. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 auf TEUR 462. Darunter fallen Entwicklungsaufwendungen in Höhe von TEUR 170 sowie erworbene Schutzrechte in Höhe von TEUR 292. Die Investitionen der TubeSolar GmbH für Sachanlagen beliefen sich im Rumpfgeschäftsjahr 2019 vom 17. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 auf TEUR 280 und betrafen insbesondere Investitionen in Technische Anlagen und Maschinen in Höhe von TEUR 273.

###### **Wesentliche Investitionen im Geschäftsjahr 2020 bis zum Prospektdatum**

Die von der TubeSolar AG im laufenden Geschäftsjahr 2020 bis zum Prospektdatum durchgeführten Investitionen – unter Berücksichtigung der durchgeführten Investitionen der am 18. September 2020 auf die TubeSolar AG verschmolzene TubeSolar GmbH – beliefen sich auf insgesamt TEUR 1.235. Diese betreffen insbesondere Investitionen in technische Anlagen im Bau in Höhe von TEUR 1.950 für den Aufbau der Produktion von Prototypen der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module im Manufakturbetrieb und die Vorbereitung der hochautomatisierten Fertigungsanlagen. Weiter wurden TEUR 55 in die Betriebs- und Geschäftsausstattung investiert.

#### 4.4.2. DIE WESENTLICHEN LAUFENDEN INVESTITIONEN

Die derzeit wichtigsten laufenden Investitionen der TubeSolar AG betreffen teilautomatisierte Fertigungseinrichtungen als Vorstufe für die geplante Entwicklung der hochautomatisierten Demonstrationsfertigungsanlage in Höhe von TEUR 434. Die Investitionen werden durch Eigenmittel finanziert.

#### 4.4.3. DIE WESENTLICHEN KÜNFTIGEN INVESTITIONEN

Die wichtigsten zukünftigen, noch nicht fest beschlossenen Investitionen stellen Investitionen in das Sachanlagevermögen dar. Hierunter fallen Investitionen zum Aufbau einer hochautomatisierten Demonstrationsfertigungsanlage für TubeSolar PV-Module und deren sukzessive Erweiterung.

Hierfür fallen voraussichtlich im Geschäftsjahr 2021 ca. TEUR 20.000 an.

### 4.5. TRENDINFORMATIONEN

#### 4.5.1. WICHTIGSTE TRENDS SEIT DEM 1. JANUAR 2020 BIS ZUM PROSPEKTDATUM

Die Produktion der Gesellschaft beschränkt sich derzeit noch auf die Fertigung von Prototypen der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module im Manufakturbetrieb in Kleinserie zur Prozess- und Produktvalidierung. Die Marktreife der TubeSolar PV-Röhren und der TubeSolar PV-Module ist noch nicht erreicht.

Eine Produktion von TubeSolar PV-Modulen zu Verkaufszwecken findet noch nicht statt. Die Gesellschaft betreibt noch kein umsatzgenerierendes Geschäft. Bis zur Erlangung der Marktreife der TubeSolar PV-Module werden auch keine Verkäufe stattfinden. Die Gesellschaft hat in ihrer Geschäftstätigkeit bislang keine Umsatzerlöse erzielt.

Vorräte werden von der TubeSolar AG derzeit nur für die Fertigung von Prototypen der TubeSolar PV-Röhren und der TubeSolar PV-Module in Kleinserie eingekauft. Eine Bevorratung mit Vorräten für die geplante Serienfertigung findet nicht statt.

Es bestehen daher keine aktuellen Trends bei Produktion, Umsatz und Vorräten sowie bei Kosten und Verkaufspreisen zwischen dem Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Prospektdatum.

### 4.6. GEWINNPROGNOSE

#### 4.6.1. GEWINNPROGNOSE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Die folgende Gewinnprognose bezieht sich auf das Operative Ergebnis der TubeSolar AG für das Geschäftsjahr 2020 ("**Gewinnprognose 2020**"). Sie stellt keine Beschreibung von Tatsachen dar und sollte von potenziellen Anlegern nicht als solche verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um eine Aussage über die Erwartungen des Managements der Gesellschaft für das Operativen Ergebnis der TubeSolar AG für das Geschäftsjahr 2020. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihrer Investitionsentscheidung nicht in unangemessenem Umfang von der Gewinnprognose leiten lassen.

Die Gewinnprognose basiert auf den in den Erläuterungen zur Aufstellung der Gewinnprognose aufgeführten Annahmen des Managements der Gesellschaft. Diese Annahmen beziehen sich auf Faktoren, die von der Gesellschaft beeinflusst (wenn auch unter Umständen nur in geringem Maße) oder aber nicht beeinflusst werden können. Auch wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass diese Annahmen von ihrem Management zum Zeitpunkt der Gewinnprognose nach bestem Wissen angenommen wurden, könnten sie sich als fehlerhaft oder unbegründet erweisen. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere der Annahmen fehlerhaft oder unbegründet waren, so können die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von der Gewinnprognose abweichen.

##### 4.6.1.1. WIEDERGABE DER GEWINNPROGNOSE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Für das Geschäftsjahr 2020 erwartet die Gesellschaft – unter der Berücksichtigung der Verschmelzung der TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG – ein negatives Operatives Ergebnis in Euro im oberen einstelligen Millionenbereich.

Unter dem Operativen Ergebnis versteht die Gesellschaft das Jahresergebnis vor Ertragssteuern und vor dem Finanzergebnis und ohne Berücksichtigung etwaiger Aktivierung von selbsterstellten Entwicklungsleistungen sowie vereinnahmter Zuschüsse. Das "vor" bedeutet, dass der Steueraufwand bzw. der Steuerertrag sowie das Finanzergebnis unberücksichtigt bleiben bzw. dem Ergebnis wieder hinzugerechnet werden. Weiter werden etwaig aktivierte selbsterstellte Entwicklungsleistungen sowie vereinnahmte Zuschüsse herausgerechnet.

Eine weitergehende Erläuterung zu der alternativen Leistungskennzahl „Operatives Ergebnis“ befindet sich in Abschnitt „9.3 Erläuterungen zu alternativen Leistungskennzahlen“.

#### 4.6.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINNPROGNOSE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

##### **Darstellung der Grundlagen**

Die Finanzkennzahl Operatives Ergebnis dient der TubeSolar AG als finanzielle Steuerungskennzahl der Gesellschaft zur Messung der Profitabilität und der Ertragskraft der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. "Verzerrungen" des wirtschaftlichen Ergebnisses durch Steuern, Finanzergebnis sowie der etwaigen Aktivierung von selbsterstellten Entwicklungsleistungen sowie vereinnahmter Zuschüsse werden dadurch vermieden. Das Operative Ergebnis ist damit nach Auffassung der Gesellschaft indikativ für das Periodenergebnis.

Basis für die Erstellung der Gewinnprognose 2020 sind zum einen die auf den Prognosezeitraum entfallenden Geschäftsvorfälle, die sich bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Gewinnprognose 2020 ereignet haben und zum anderen Erwartungen für den Zeitraum von der Erstellung der Gewinnprognose 2020 bis zum Ende des Prognosezeitraums.

##### **Faktoren und Annahmen**

Der Gewinnprognose 2020 liegen folgende Faktoren und Annahmen zugrunde:

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Prognosezeitraum 2020 ist geprägt durch den Aufbau der Verwaltung sowie der Forschungs- und Entwicklungsabteilung und der Produktion von Prototypen der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module im Manufakturbetrieb. Die Gesellschaft strebt an, die Serienreife des TubeSolar PV-Module zu erlangen und eine qualitativ hochwertige Serienproduktion mit hohem Automatisierungsgrad aufzubauen. Derzeit konzentriert sich der Fertigungsbereich der TubeSolar AG auf die Realisierung des manufakturmäßigen Herstellens der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module in Kleinserie zum Aufbau von Pilotanlagen. Dabei werden sämtliche Komponenten von renommierten und qualifizierten Herstellern zugekauft und teilweise für die TubeSolar AG individuell gefertigt. Die Gesellschaft erwartet im Prognosezeitraum 2020 die Realisierung der Kleinserienfertigung. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen grundsätzlich in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Parallel zu Kleinserienfertigung soll im Prognosezeitraum 2020 im Produktions- und Entwicklungsstandort Augsburg Vorbereitungen dazu getroffen werden, die TubeSolar PV-Röhren und die TubeSolar PV-Module in einem hoch technologisierten Produktionsverfahren massenhaft herstellen zu können. Die Gesellschaft betreibt während dieses Aufbaus kein umsatzgenerierendes Geschäft, d.h. bis Erlangung der Serienreife der TubeSolar PV-Module finden nennenswerte keine Verkäufe statt. Die Gesellschaft hat in ihrer Geschäftstätigkeit bislang keine Umsatzerlöse erzielt. Die TubeSolar AG geht davon aus, die Serienreife im Jahr 2021 zu erlangen und ab diesem Zeitpunkt nennenswerte Umsatzerlöse zu erzielen. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen grundsätzlich in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Die bei der Gesellschaft anfallenden Aufwendungen insbesondere für die Zertifizierung, Aufbau der Serienfertigung und Installation der Pilotprojekte sowie den Personalbereich und externe Beratung müssen bis zu diesem Zeitpunkt ohne nennenswerte Einnahmen von der Gesellschaft finanziert werden. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen grundsätzlich in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Die Gesellschaft ging für die Gewinnprognose 2020 davon aus, dass die Corona-Pandemie im Geschäftsjahr 2020 keine größeren negativen Auswirkungen auf die Planung der Gesellschaft haben wird. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen jedoch nicht in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Weitere Prämisse für die Gewinnprognose 2020 war, dass es der Gesellschaft gelingt, den bei der Gesellschaft bestehenden notwendigen Kapitalbedarf durch die Aufnahme von Fremdkapital oder die Einwerbung von Eigenkapital vollumfänglich zu decken. Ob es der Gesellschaft gelingt, den notwendigen Kapitalbedarf durch die Aufnahme von Fremdkapital oder die Einwerbung von Eigenkapital vollumfänglich zu decken, liegt jedoch nicht in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Die Planung des Investitions- und Materialaufwands 2020 folgt der Planung der TubeSolar AG für die Einführung des manufakturmäßigen Herstellens der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module in Kleinserie zum Aufbau von Pilotanlagen. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen grundsätzlich in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Die Gewinnprognose 2020 steht unter der Prämisse, dass es der TubeSolar AG im Jahr 2020 gelingt, hochqualifizierte Mitarbeiter zu angemessenen Konditionen zu gewinnen und zu integrieren sowie Schlüsselpersonen zu halten. Die Gesellschaft geht daher für die Gewinnprognose 2020 davon aus, dass das Personal für die geplante Unternehmensentwicklung im erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung steht. Personalkosten werden auf Basis der Kosten je Mitarbeiter geplant. Für Fluktuationen und Gehaltssteigerungen werden Erwartungswerte angesetzt. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen grundsätzlich in der Einflussosphäre der TubeSolar AG. Die Gesellschaft geht zudem davon aus, dass das erwartete Wachstum zu einer korrelierenden Steigerung der Personalaufwendungen führen wird.

Die Gewinnprognose 2020 geht davon aus, dass die Betriebs- und Verwaltungskosten mit dem geplanten Wachstum der Gesellschaft in entsprechendem Maße steigen werden. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen grundsätzlich in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Für die Beurteilung der Annahmen und Faktoren werden in erster Linie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TubeSolar AG zum Zeitpunkt der Erstellung der Gewinnprognose 2020 sowie bereits feststehende und geplante Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Nachrangigen Einfluss auf die Unternehmensplanung der TubeSolar AG haben die Markt- und Wettbewerbssituation sowie die mengen- und preismäßige Entwicklung der Absatz- und Beschaffungsmärkte.

Der Gewinnprognose 2020 liegen die Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde, wie sie im Anhang zum Jahresabschluss der TubeSolar AG für das Geschäftsjahr 2019 dargestellt sind. Auf diesen wird verwiesen.

#### ***Sonstige Erläuterungen***

Die Gewinnprognose 2020 wurde am 19. Juni 2020 aufgestellt.

Außergewöhnliche Ereignisse oder Ereignisse aus nicht wiederkehrenden Aktivitäten sind in der Umsatz- und Ergebnisprognose nicht enthalten.

Da sich die Gewinnprognose 2020 auf einen noch nicht abgeschlossenen Zeitraum bezieht und auf der Grundlage von Annahmen über künftige ungewisse Ereignisse und Handlungen erstellt wird, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass der tatsächliche Gewinn der Gesellschaft wesentlich vom prognostizierten Gewinn abweicht.

#### **4.6.1.3. ERKLÄRUNG DER EMITTENTIN ZUR GEWINNPROGNOSE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020**

Die TubeSolar AG erklärt, dass die Gewinnprognose für das Geschäftsjahr 2020 die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss;
- b) Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der Emittentin.

#### 4.6.2. GEWINNPROGNOSE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Die folgende Gewinnprognose bezieht sich auf das Operative Ergebnis der TubeSolar AG für das Geschäftsjahr 2021 ("**Gewinnprognose 2021**"). Sie stellt keine Beschreibung von Tatsachen dar und sollte von potenziellen Anlegern nicht als solche verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um eine Aussage über die Erwartungen des Managements der Gesellschaft für das Operativen Ergebnis der TubeSolar AG für das Geschäftsjahr 2021. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihrer Investitionsentscheidung nicht in unangemessenem Umfang von der Gewinnprognose leiten lassen.

Die Gewinnprognose basiert auf den in den Erläuterungen zur Aufstellung der Gewinnprognose aufgeführten Annahmen des Managements der Gesellschaft. Diese Annahmen beziehen sich auf Faktoren, die von der Gesellschaft beeinflusst (wenn auch unter Umständen nur in geringem Maße) oder aber nicht beeinflusst werden können. Auch wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass diese Annahmen von ihrem Management zum Zeitpunkt der Gewinnprognose nach bestem Wissen angenommen wurden, könnten sie sich als fehlerhaft oder unbegründet erweisen. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere der Annahmen fehlerhaft oder unbegründet waren, so können die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von der Gewinnprognose abweichen.

##### 4.6.2.1. GEWINNPROGNOSE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Für das Geschäftsjahr 2021 erwartet die Gesellschaft – unter der Berücksichtigung der Verschmelzung der TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG – ein negatives Operatives Ergebnis in Euro im mittleren einstelligen Millionenbereich.

Unter dem Operativen Ergebnis versteht die Gesellschaft das Jahresergebnis vor Ertragssteuern und vor dem Finanzergebnis und ohne Berücksichtigung etwaiger Aktivierung von selbsterstellten Entwicklungsleistungen sowie vereinnahmter Zuschüsse. Das "vor" bedeutet, dass der Steueraufwand bzw. der Steuerertrag sowie das Finanzergebnis unberücksichtigt bleiben bzw. dem Ergebnis wieder hinzugerechnet werden. Weiter werden etwaig aktivierte selbsterstellte Entwicklungsleistungen sowie vereinnahmte Zuschüsse herausgerechnet.

Eine weitergehende Erläuterung zu der alternativen Leistungskennzahl „Operatives Ergebnis“ befindet sich in Abschnitt „9.3 Erläuterungen zu alternativen Leistungskennzahlen“.

##### 4.6.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINNPROGNOSE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

###### ***Darstellung der Grundlagen***

Die Finanzkennzahl Operatives Ergebnis dient der TubeSolar AG als finanzielle Steuerungskennzahl der Gesellschaft zur Messung der Profitabilität und der Ertragskraft der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. "Verzerrungen" des wirtschaftlichen Ergebnisses durch Steuern, Finanzergebnis sowie der etwaigen Aktivierung von selbsterstellten Entwicklungsleistungen sowie vereinnahmter Zuschüsse werden dadurch vermieden. Das Operative Ergebnis ist damit nach Auffassung der Gesellschaft indikativ für das Periodenergebnis.

Basis für die Erstellung der Gewinnprognose 2021 sind die auf den Prognosezeitraum entfallenden Geschäftsvorfälle, die sich bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Gewinnprognose 2020 ereignet haben, die Erwartungen für den Zeitraum von der Erstellung der Gewinnprognose 2020 bis zum Ende des Prognosezeitraums 2020 sowie die Erwartungen für die Entwicklung des Geschäftsjahres 2021.

###### ***Faktoren und Annahmen***

Der Gewinnprognose 2021 liegen folgende Faktoren und Annahmen zugrunde:

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Prognosezeitraum 2021 wird nach den Planungen der Gesellschaft durch den weiteren Aufbau der Verwaltung sowie der Forschungs- und Entwicklungsabteilung und der Produktionseinrichtungen der Gesellschaft geprägt sein. Die TubeSolar AG geht davon aus, die Serienreife, d.h. die massenhafte Herstellung der TubeSolar PV-Module im Jahr 2021 zu erlangen und erst ab

diesem Zeitpunkt nennenswerte Umsatzerlöse zu erzielen. Die Gesellschaft betreibt während dieses Aufbaus kein umsatzgenerierendes Geschäft, d.h. bis Erlangung der Serienreife der TubeSolar PV-Module finden nennenswerte Verkäufe statt. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen grundsätzlich in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Die bei der Gesellschaft anfallenden Aufwendungen insbesondere für die Zertifizierung, Aufbau der Serienfertigung und Installation der Pilotprojekte sowie den Personalbereich und externe Beratung müssen bis zu diesem Zeitpunkt ohne nennenswerte Einnahmen von der Gesellschaft finanziert werden. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen grundsätzlich in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Die Gesellschaft ging für die Gewinnprognose 2021 davon aus, dass die Corona-Pandemie im Geschäftsjahr 2021 keine größeren negativen Auswirkungen auf die Planung Gesellschaft haben wird. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen jedoch nicht in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Weitere Prämisse für die Gewinnprognose 2021 war, dass es der Gesellschaft gelingt, den bei der Gesellschaft bestehenden notwendigen Kapitalbedarf durch die Aufnahme von Fremdkapital oder die Einwerbung von Eigenkapital vollumfänglich zu decken. Ob es der Gesellschaft gelingt, den notwendigen Kapitalbedarf durch die Aufnahme von Fremdkapital oder die Einwerbung von Eigenkapital vollumfänglich zu decken, liegt jedoch nicht in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Basis für die Umsatzplanung 2021 bilden die von der Geschäftsführung vorgenommenen Markteinschätzungen. Hierzu wurden Annahmen in Form von Erwartungswerten zu Absatzmengen und -preisen über den Verkauf der Produkte der TubeSolar AG und über den erwarteten Zeitpunkt des Bestellungseingangs getroffen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Annahmen, die nicht im Einflussbereich der TubeSolar AG liegen.

Hauptelemente der Umsatzplanung 2021 sind erwartete Aufträge auf Basis von gewichteten Verkaufschancen die aufgrund geführter Marktgespräche und durchgeführter Marktanalysen sowie der Erwartungswerte der Gesellschaft festgelegt wurden. Die Umsetzung einer Verkaufschance in einen konkreten Auftrag ist von der TubeSolar AG allerdings nur begrenzt beeinflussbar.

Die Gesellschaft geht für die Zwecke der Gewinnprognose 2021 davon aus, dass die realisierbaren Verkaufspreise für die TubeSolar PV-Module einschließlich durchschnittlicher Kundenrabatte und Preisreduzierungen nicht signifikant von den von der Gesellschaft kalkulierten Preisen abweichen. Da es sich bei den Produkten der TubeSolar AG jedoch um Produktinnovationen handelt, hat die Gesellschaft nur begrenzten Einfluss auf die am Markt durchsetzbaren Verkaufspreise.

Die Planung des Materialaufwands 2021 folgt der Planung der TubeSolar AG für die Durchführung des manufakturmäßigen Herstellens der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module in Kleinserie sowie für die Inbetriebnahme des hoch technologisierten Produktionsverfahrens zur massenhaften Herstellung der TubeSolar PV-Module. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen grundsätzlich in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Die Gewinnprognose 2021 steht unter der Prämisse, dass es der TubeSolar AG im Jahr 2021 gelingt, hochqualifizierte Mitarbeiter zu angemessenen Konditionen zu gewinnen und zu integrieren sowie Schlüsselpersonen zu halten. Die Gesellschaft geht daher für die Gewinnprognose 2021 davon aus, dass das Personal für die geplante Unternehmensentwicklung im erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung steht. Personalkosten werden auf Basis der Kosten je Mitarbeiter geplant. Für Fluktuationen und Gehaltssteigerungen werden Erwartungswerte angesetzt. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen grundsätzlich in der Einflussosphäre der TubeSolar AG. Die Gesellschaft geht zudem davon aus, dass das erwartete Wachstum zu einer korrelierenden Steigerung der Personalaufwendungen führen wird.

Die Gewinnprognose 2021 geht davon aus, dass die Betriebs- und Verwaltungskosten mit dem geplanten Wachstum der Gesellschaft in entsprechendem Maße steigen werden. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen liegen grundsätzlich in der Einflussosphäre der TubeSolar AG.

Für die Beurteilung der Annahmen und Faktoren werden in erster Linie die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der TubeSolar AG zum Zeitpunkt der Erstellung der Gewinnprognose 2021, bereits feststehende und geplante Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen sowie geplante Umsätze berücksichtigt. Vor allem die geplanten Umsätze stellen einen wichtigen Faktor dar, auf welchen die TubeSolar AG keinen Einfluss hat.

Nachrangigen Einfluss auf die Unternehmensplanung der TubeSolar AG haben die Markt- und Wettbewerbssituation sowie die mengen- und preismäßige Entwicklung der Absatz- und Beschaffungsmärkte.

Der Gewinnprognose 2021 liegen die Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde, wie sie im Anhang zum Jahresabschluss der TubeSolar AG für das Geschäftsjahr 2019 dargestellt sind. Auf diesen wird verwiesen.

#### ***Sonstige Erläuterungen***

Die Gewinnprognose 2021 wurde am 19. Juni 2020 aufgestellt.

Außergewöhnliche Ereignisse oder Ereignisse aus nicht wiederkehrenden Aktivitäten sind in der Umsatz- und Ergebnisprognose nicht enthalten.

Da sich die Gewinnprognose 2021 auf einen noch nicht abgeschlossenen Zeitraum bezieht und auf der Grundlage von Annahmen über künftige ungewisse Ereignisse und Handlungen erstellt wird, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass der tatsächliche Gewinn der Gesellschaft wesentlich vom prognostizierten Gewinn abweicht.

#### **4.6.2.3. ERKLÄRUNG DER EMITTENTIN ZUR GEWINNPROGNOSE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021**

Die TubeSolar AG erklärt, dass die Gewinnprognose für das Geschäftsjahr 2021 die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss;
- b) Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der Emittentin.

## 5. ERKLÄRUNG ZUM GESCHÄFTSKAPITAL

Die Gesellschaft geht davon aus, dass sie nicht über ein für ihren derzeitigen sowie den für die folgenden zwölf Monate absehbaren Bedarf ausreichendes Geschäftskapital (Working Capital) verfügt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die vorhandenen Barmittel und sonstigen liquiden Mittel aus heutiger Sicht nicht ausreichen, um mindestens für die nächsten zwölf Monate die Geschäftstätigkeit zu finanzieren.

Die Gesellschaft erwartet, dass die vorhandenen Barmittel und sonstige zur Verfügung stehende Zahlungsmittel aus heutiger Sicht Ende Januar 2021 aufgebraucht sein werden und der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt kein ausreichendes Geschäftskapital mehr zur Verfügung steht. Die Gesellschaft hat bei ihrer Liquiditätsplanung für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit und den geplanten Investitionen für die folgenden zwölf Monate einen Finanzierungsbedarf in Höhe von insgesamt TEUR 29.000 ermittelt.

Die Finanzierung der weiteren Geschäftstätigkeit der Emittentin soll teilweise über das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist sowie durch die Aufnahme von Fremdkapital über eine Bankenfinanzierung bzw. über die Ausgabe von Schuldtiteln (ggf. auch mit Wandlungsrechten in Eigenkapital der Gesellschaft), der weiteren Einwerbung von Eigenkapital über weitere Kapitalmaßnahmen sowie die bewilligten öffentlichen Fördergeldern erfolgen. Es besteht jedoch keine Gewissheit darüber, ob dies der Gesellschaft gelingt.

Sollte die Kapitalerhöhung nicht oder nicht vollständig platziert werden, wird die Gesellschaft sich darum bemühen, die anderweitig eben genannten Finanzierungsmethoden auszuweiten. Hierzu würde sie Gespräche mit potentiellen Investoren bzw. Fremdkapitalgebern führen.

Die Gesellschaft ist zuversichtlich, dass es ihr in diesem Fall gelingen würde, eine anderweitige Finanzierung zur Deckung des genannten Finanzbedarfs zu erlangen. Eine Gewissheit hierüber besteht jedoch nicht. Sofern dies der Gesellschaft nicht in ausreichendem Maße gelingen sollte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig wird und die Gesellschaft Insolvenz anmelden muss.

## 6. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Aktien der TubeSolar AG (nachfolgend "**TubeSolar AG**", die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**" genannt) die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die jeweils am Ende der Risikobeschreibung genannten nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Reputation und die Geschäftschancen der Emittentin haben. Der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Nachstehend sind nur diejenigen der Emittentin bekannten Risikofaktoren beschrieben,

- die für die Emittentin und für die angebotenen Wertpapiere spezifisch sind und
- die die Emittentin als wesentlich für eine fundierte Anlageentscheidung einstuft. Die Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Zum besseren Verständnis sind die aufgeführten spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren in Kategorien unterteilt.

Nach Einschätzung der Emittentin werden in jeder Kategorie die beiden wesentlichsten Risikofaktoren (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) zuerst genannt. Die weiteren Risikofaktoren in der jeweiligen Kategorie sind ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit aufgeführt. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der Kategorien aus.

### 6.1. EMITTENTENBEZOGENE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN UND DIE BRANCHE DER EMITTENTIN

#### 6.1.1. DIE TUBESOLAR AG ENTWICKELT MIT DEN TUBESOLAR PV-RÖHREN UND DEN TUBESOLAR PV-MODULEN NACH IHRER EIGENEN EINSCHÄTZUNG VÖLLIG NEUARTIGE PRODUKTE, DIE DERZEIT NOCH KEINE MARKTREIFE ERLANGT HABEN.

Die TubeSolar AG entwickelt mit dem TubeSolar PV-Röhren und den TubeSolar PV-Modulen nach ihrer eigenen Einschätzung völlig neuartige Produkte, die derzeit noch keine Marktreife erlangt haben. Die Gesellschaft hat im Oktober 2020 die Entwicklung der TubeSolar PV-Röhren und der TubeSolar PV-Module abgeschlossen, erste Prototypen der TubeSolar PV-Module an die TÜV Rheinland AG als unabhängigen Zertifizierer zu übersandt und den Zertifizierungsprozess der TubeSolar PV-Module eingeleitet. Die Zertifizierung der TubeSolar PV-Module ist aus Sicht der Gesellschaft zur Erlangung der Marktreife der TubeSolar PV-Module zwingend erforderlich.

Ohne eine Zertifizierung insbesondere des Wirkungsgrads und der Sicherheit der TubeSolar PV-Module sind die TubeSolar PV-Module aus Sicht der Gesellschaft nicht veräußerbar.

Sollte es dauerhafte Hinderungsgründe bei der Entwicklung oder Zertifizierung der TubeSolar PV-Module geben, könnte die Gesellschaft ihre Produkte und Dienstleistungen nicht anbieten. Dies könnte dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellen muss.

#### 6.1.2. ES BESTEHT NOCH KEIN ETABLIERTER FERTIGUNGSPROZESS FÜR DIE TUBESOLAR PV-RÖHREN UND DIE TUBESOLAR PV-MODULE

Die Gesellschaft trifft Vorbereitungen dazu, dass die TubeSolar PV-Röhren und die TubeSolar PV-Module in einem hochautomatisierten Produktionsverfahren massenhaft hergestellt werden können. Mehrere

TubeSolar PV-Röhren sollen dabei am Ende des Prozesses zu einem gerahmten TubeSolar PV-Modul zusammengefasst werden, das dann als Endprodukt in die Anwendung beim Kunden kommt. Hierzu werden von der Gesellschaft aktuell entsprechende Massenfertigungsanlagen konzipiert

Es besteht das Risiko, dass die Entwicklung und Etablierung der hochautomatisierten Serienfertigung nicht, nur teilweise, zeitverzögert oder nicht mit der ausreichenden Wirtschaftlichkeit gelingt. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die von der Gesellschaft geplante Übertragung der bekannten Produktionsverfahren aus der Leuchtstoffröhrenproduktion nicht auf die Herstellung der TubeSolar PV-Röhren gelingt. Dies hätte zur Folge, dass ganz oder teilweise manuelle Arbeitsstationen eingeführt werden müssten. Dies könnte sich zum einen auf die Wirtschaftlichkeit der künftigen Produktion auswirken, zum anderen könnte sich dadurch die spätere Auslieferung der TubeSolar PV-Module an Abnehmer verzögern und Liefertermine nicht eingehalten werden. Auch könnten Abnehmer teilweise oder komplett von einer Bestellung absehen. Dies kann zu Liquiditätsengpässen bei der Gesellschaft führen.

Für den Fall, dass eine hochautomatisierte Serienfertigung nur mit einem sehr hohen Kostenaufwand erreicht werden kann, könnte es zur Erhöhung des Endpreises des TubeSolar PV-Modules kommen, was sich wiederum negativ auf die Gewinnmarge auswirken könnte.

#### 6.1.3. DIE TUBESOLAR AG IST VON IHREN LIEFERANTEN UND DER PREISENTWICKLUNG FÜR DIE KOMPONENTEN DER TUBESOLAR PV-MODULE ABHÄNGIG

Die TubeSolar AG stellt die Komponenten für ihre TubeSolar PV-Module nicht vollständig selbst her, sondern bezieht diese von verschiedenen Herstellern. Die TubeSolar AG ist daher im Rahmen ihrer künftigen Geschäftstätigkeit zwingend auf Zulieferungen von und Kooperationen mit Dritten auf einige wenige wesentliche Kundenbeziehungen angewiesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer steigenden Nachfrage nach derartigen Komponenten Lieferengpässe auftreten, die dazu führen, dass die TubeSolar AG nicht in dem erforderlichen Umfang Komponenten für ihre Projekte beziehen kann. Bei dem Wegfall eines wichtigen Partners kann das Geschäft der TubeSolar AG wesentlich und nachhaltig gefährdet werden.

Die Gesellschaft ist in ihrer künftigen Geschäftstätigkeit darauf angewiesen, ihre Komponenten zu Preisen zu erwerben, die es ihr ermöglichen, ausreichende Gewinnmargen zu erzielen. Dies stellt vor dem Hintergrund möglicher Preissteigerungen bei Komponenten aufgrund steigender Kosten einerseits und dem Kostendruck in der Branche andererseits eine Herausforderung für die Gesellschaft dar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft die Komponenten zu Preisen erwerben muss, die zu einer geringeren Gewinnmarge oder ggf. sogar zu einem Verlust führen könnten.

Die TubeSolar AG ist im Rahmen des Bezugs der PV-Dünnschichtfolie aktuell abhängig von einem Lieferanten. Dieser Lieferant ist gerade im Aufbau einer industriellen Fertigung für die PV-Dünnschichtfolien. Abhängigkeit besteht insbesondere hinsichtlich der Lieferfähigkeit, der Qualität und des Preises.

Hinsichtlich der Lieferung von Glasröhren ist die Gesellschaft abhängig von zwei Lieferanten. Auch hier besteht die Abhängigkeit hinsichtlich der Lieferfähigkeit, der Qualität und des Preises.

Es besteht das Risiko, dass die jeweiligen Lieferanten ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder in vollem Umfang erfüllen. Kommt einer der Lieferanten seiner Lieferverpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, ist nicht gewährleistet, dass die TubeSolar AG kurzfristig von anderen Lieferanten Zulieferungen im benötigten Umfang und in vergleichbarer Qualität zu angemessenen Preisen beziehen kann. In diesem Fall könnte es zu Verzögerungen in der Fertigung der TubeSolar PV-Module kommen. Auch könnten dadurch die Wirtschaftlichkeit und die Verkaufsfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden.

#### 6.1.4. ES BESTEHT NOCH KEIN STRUKTURSYSTEM ZUR AUFSTÄNDERUNG DER TUBESOLAR PV-MODULE ÜBER DIE LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN

Zwar hat die TubeSolar AG mit einem Ingenieurbüro ein Rahmenabkommen über die Entwicklung eines kosteneffektiven Agrophotovoltaik-Struktursystems zur Aufständigung der TubeSolar PV-Module über

landwirtschaftlich genutzten Flächen geschlossen, es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass die Entwicklungsbemühungen erfolgreich sein werden.

Wenn die Aufständigung nicht in dem von der Gesellschaft angenommenen Zeitrahmen geplant, entwickelt, geprüft und zertifiziert werden kann, könnte die Gesellschaft erst verspätet mit dem Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen im Bereich Agrophotovoltaik beginnen. Dies würde zu erheblichen Mehrkosten führen, die die Liquiditätssituation der Gesellschaft wesentlich belasten würden.

Sollte es dauerhafte Hinderungsgründe bei der Entwicklung, Prüfung oder Zertifizierung der Aufständigung geben, könnte die Gesellschaft ihre Produkte und Dienstleistungen im Bereich Agrophotovoltaik nicht anbieten. Dies könnte dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellen muss.

Sollte die Entwicklung, Prüfung und Zertifizierung der Aufständigung erfolgreich abgeschlossen werden können, besteht weiterhin das Risiko der fehlenden Wirtschaftlichkeit der entwickelten Aufständigung. Die Kosten für die Aufständigung sind abhängig von der derzeit noch nicht feststehenden konkreten Konstruktionsweise, d.h. dem Materialeinsatz und dem Materialpreis. Eine belastbare Preiskalkulation für die Aufständigung kann daher derzeit noch nicht vorgenommen werden. Dies könnte dazu führen, dass die Aufständigung nicht zu vermarktbareren Preisen gefertigt werden kann. Dies könnte wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gesellschaft haben, ihre Produkte und Dienstleistungen erfolgreich zu vermarkten und könnte im Extremfall dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellen muss.

6.1.5. DAS NOCH ZU ENTWICKELNDE STRUKTURSYSTEM ZUR AUFSTÄNDERUNG DER TUBESOLAR PV-MODULE ÜBER LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN KÖNNTE SICHERHEITSRISIKEN BERGEN

Es könnte zu derzeit noch nicht erkennbaren Sicherheitsrisiken bei der noch zu entwickelnden Aufständigung kommen, wie z.B. fehlende Traglast, Einsturzgefahr oder Bruchgefahr bei Temperaturschwankungen. Dies könnte dazu führen, dass die Aufständigung nicht mehr eingesetzt werden kann, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gesellschaft haben könnte, ihre Produkte und Dienstleistungen erfolgreich zu vermarkten und könnte im Extremfall dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellen muss.

6.1.6. DIE TUBESOLAR AG IST VON IHREN LIEFERANTEN UND DER PRESENTWICKLUNG FÜR DAS ZU ENTWICKELNDE STRUKTURSYSTEM ZUR AUFSTÄNDERUNG ABHÄNGIG

Die TubeSolar AG wird die noch zu entwickelnde Aufständigung nicht selbst fertigen, sondern von einem Dritthersteller beziehen. Es besteht das Risiko, dass der Hersteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder in vollem Umfang erfüllen kann. Kommt der Hersteller seinen Lieferverpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, ist nicht gewährleistet, dass die TubeSolar AG kurzfristig von anderen Herstellern Zulieferungen im benötigten Umfang und in vergleichbarer Qualität zu angemessenen Preisen beziehen kann, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gesellschaft haben könnte, ihre Produkte und Dienstleistungen erfolgreich zu vermarkten und könnte im Extremfall dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellen muss.

6.1.7. ES KANN NICHT SICHERGESTELLT WERDEN, DASS SICH DIE GESELLSCHAFT IM WETTBEWERB MIT IHREN ZUKÜNFTIGEN WETTBEWERBERN ERFOLGREICH BEHAUPTEN WIRD. INSBESONDERE IST NICHT AUSZUSCHLIEßEN, DASS WETTBEWERBER GLEICHARTIGE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN MIT GRÖßEREM ERFOLG VERTREIBEN

Die Gesellschaft befindet sich noch in der Zertifizierungsphase der TubeSolar PV-Module und hat insbesondere deren Marktreife noch nicht erreicht. Die Gesellschaft ist daher bislang noch auf keinem Markt operativ tätig. Zu den erwarteten künftigen Wettbewerbern der TubeSolar AG werden aus Sicht der Emittentin teils große, national wie international agierende Energieversorgungsunternehmen, Anlagenbauer, Mineralöl- oder Elektronikkonzerne gehören, die angesichts ihrer strukturellen und insbesondere personellen und finanziellen Mittel deutlich mehr und umfassender in Marketing, Vertrieb und Kundendienst investieren können, als es kleineren Wettbewerbern möglich ist. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich die Gesellschaft im Wettbewerb mit ihren zukünftigen Wettbewerbern erfolgreich behaupten wird.

Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass Wettbewerber gleichartige Produkte und Dienstleistungen mit größerem Erfolg vertreiben. Dies kann etwa durch günstigere Preise oder durch einen höheren Bekanntheitsgrad für ihre Produkte und Dienstleistungen erfolgen. Demzufolge können sich durch den Wettbewerb erzwungene, möglicherweise auch deutliche Preissenkungen und daraus resultierende geringere oder fehlende Gewinnmargen ergeben.

Es besteht weiter das Risiko, dass weitere, bisher nicht im Markt operierende Wettbewerber oder solche, die bisher als Mitbewerber bekannt sind, durch eine geänderte Verkaufsstrategie Marktzuwächse generieren können.

Insbesondere betrifft dies den Bereich der TubeSolar PV-Module. Ein sich am Markt einstellender Verkaufserfolg der TubeSolar PV-Module könnte zu Überreaktionen bei den Wettbewerbern führen. Diese könnten unter anderem sein: Margenverzicht bei bestehenden Produkten, verstärkte Sonderrabattaktionen, Abwerbungsversuche leitender Mitarbeiter (insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung) und Patentschutzklagen. Zudem könnten die von der TubeSolar AG gefertigten Produkte von Wettbewerbern nachgeahmt werden, oder Wettbewerber könnten Produkte anbieten, die den von der TubeSolar AG angebotenen Produkten qualitativ überlegen sind. Dies würde den Absatz der TubeSolar PV-Module erheblich erschweren.

6.1.8. DIE ENTWICKLUNGEN DER TUBESOLAR AG SIND NICHT UMFASSEND DURCH PATENTE GESCHÜTZT. GELINGT ES DER TUBESOLAR AG NICHT, IHR TECHNOLOGISCHES KNOW-HOW UMFASSEND ZU SCHÜTZEN, KÖNNTE DER ERHALT UND AUSBAU DER WETTBEWERBSSTELLUNG DER TUBESOLAR AG NEGATIV BEEINTRÄCHTIGT WERDEN

Basis für den Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit der TubeSolar AG ist der Schutz des vorhandenen Wissens innerhalb der TubeSolar AG in den Technologiefeldern, auf denen die Gesellschaft tätig ist. Know-how-Träger innerhalb der Gesellschaft sind neben dem Management im Wesentlichen die in der Entwicklung beschäftigten Mitarbeiter bei der TubeSolar AG. Die Sicherung des technologischen Know-hows der Gesellschaft bezogen auf diese Know-how-Träger ist daher wesentlicher Bestandteil der Erfolgsstrategie der Gesellschaft. Sofern diese Mitarbeiter das Unternehmen verlassen und/oder zu Mitbewerbern wechseln, besteht daher die Gefahr, dass dieses Know-how für die Gesellschaft verloren geht und/oder Mitbewerbern zugänglich gemacht wird. Ebenfalls kann dies vorsätzlich oder durch fahrlässige Handlungen von Mitarbeitern geschehen.

Die Entwicklungen und das Know-how u. a. auch beim Fertigungsverfahren der TubeSolar AG sind derzeit nicht umfassend im Rahmen von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Patenten, gegen unberechtigten Gebrauch durch Dritte geschützt, jedoch ist der Erhalt von rechtlichem Schutz für wissenschaftlich basierte Entwicklungen im Allgemeinen schwierig. Die von der TubeSolar AG erworbenen Patente sind zwar in Europa, Australien, China, Indien und den USA angemeldet, bislang jedoch nur in Europa, Australien und China erteilt worden. Ob diese Patente auch in den übrigen Ländern eingetragen werden, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Für den Fall, dass angemeldete Patente nicht eingetragen werden, könnte sich dies zumindest negativ auf den Vertrieb der Produkte der TubeSolar AG auswirken, da das Vorhalten von Patenten von Kunden als Qualitätssiegel angesehen wird und damit ein wichtiges Verkaufsargument ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die TubeSolar AG bislang keine umfassenden gültigen und durchsetzbaren Patente oder andere Eigentumsrechte vorweisen kann, die die von der TubeSolar AG entwickelten Produkte gegen unberechtigten Gebrauch durch Dritte schützen, besteht das Risiko, dass es Wettbewerbern gelingt, die Technologie der Gesellschaft (kostengünstig) zu kopieren oder schneller als die TubeSolar AG fortzuentwickeln oder hierauf eigene Patente wirksam anzumelden. Auch dies hätte zur Folge, dass die Wettbewerbsposition der TubeSolar AG und die Vermarktungsstärke ihrer Produkte gefährdet wären.

6.1.9. DIE VON DER TUBESOLAR AG ERWORBENEN PATENTE SICHERN DER TUBESOLAR AG KEINEN LANGFRISTIGEN VORTEIL BEI DER PRODUKTION DER TUBESOLAR PV-MODULE

Die von der TubeSolar AG erworbenen Patente sichern der TubeSolar AG selbst bei Eintragung nur einen kurz- bis mittelfristigen Vorteil bei der Produktion der TubeSolar PV-Module, aber keinen Technologievorteil über einen langfristigen Zeitraum hinweg. Bei einem anhaltenden Erfolg der Technologie der TubeSolar PV-Module besteht dadurch die Gefahr, dass – ähnlich wie dies auch im Bereich der klassischen Photovoltaik-Module geschehen ist – ausländische Unternehmen in die Produktion von Photovoltaik-Modulen in Röhrenform einsteigen und dadurch ein erheblicher Preisdruck entsteht bzw. sich dieser verstärkt. Dies könnte dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Produkte und Dienstleistungen nicht mehr erfolgreich vermarkten könnte und könnte im Extremfall dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellen muss.

6.1.10. DIE NATIONALE UND INTERNATIONALE DURCHSETZUNG GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE IST AUFWENDIG, MIT HOHEN KOSTEN VERBUNDEN UND KANN ERFOLGLOS BLEIBEN

Die nationale und internationale Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte ist aufwendig, mit hohen Kosten verbunden und oftmals ohne Erfolg. Anstrengungen seitens der TubeSolar AG sich gegen Verletzungsansprüche aus gewerblichen Schutzrechten Dritter zu verteidigen, könnten erhebliche Bemühungen und Ausgaben nach sich ziehen und die Aufmerksamkeit der Unternehmensleitung von ihren originären Aufgaben ablenken und negative Konsequenzen für das Geschäft, die finanziellen Rahmenbedingungen und die Betriebsergebnisse nach sich ziehen, insbesondere dann, wenn die TubeSolar AG keinen Erfolg darin hat, sich gegen solche Verletzungen zu verteidigen.

Sollte die TubeSolar AG keinen Schutz durch gewerbliche Schutzrechte erlangen oder diesen verlieren, oder nicht in der Lage sein, die auf gewerblichen Schutzrechten beruhenden Ansprüche durchzusetzen oder sollte es Dritten gelingen, bestehende Schutzrechte durch andere Lösungen zu umgehen, kann dies die Wettbewerbsstellung der Gesellschaft erheblich einschränken und einen nachteiligen Einfluss auf die weitere Geschäftsentwicklung der Emittentin haben. Dies könnte dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Produkte und Dienstleistungen nicht mehr erfolgreich vermarkten könnte und könnte im Extremfall dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellen muss.

6.1.11. ZUR ERRICHTUNG DER GROßSERIENFERTIGUNGSANLAGE DER TUBESOLAR PV-RÖHREN UND TUBESOLAR PV-MODULE IST DIE GESELLSCHAFT DARAUFGEWIESEN EINE GEEIGNETE BETRIEBSSTÄTTE MIT LANGFRISTIGER MIETDAUER ANZUMIETEN

Die Gesellschaft plant die hoch automatisierte Großserienfertigung der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module in einem ersten Schritt bis zu einer Kapazität von jährlich bis zu 20 MW im Jahr 2021 aufzubauen. Zur Errichtung der Großserienfertigungsanlage ist die Gesellschaft darauf angewiesen über eine geeignete Betriebsstätte mit langfristiger Mietbindung zu verfügen. Die Gesellschaft verfügt aktuell nur über Betriebsräume mit einer mittelfristigen Mietdauer. Sofern es der Gesellschaft nicht gelingt, für diese Betriebsräume eine langfristige Anmietung abzusichern, muss die Gesellschaft andere zur Errichtung der Großserienfertigungsanlage geeignete Betriebsräume mit langfristiger Mietdauer anmieten.

Sollte dies der Gesellschaft nicht im geplanten Zeitrahmen gelingen, wird sich die Errichtung der Großserienfertigungsanlage zeitlich verzögern. Entsprechend würde sich die massenhafte Fertigung der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module verzögern. Dadurch könnte die Gesellschaft erst verspätet mit dem Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen beginnen. Dies würde zu erheblichen Mehrkosten führen, die die Liquiditätssituation der Gesellschaft wesentlich belasten würden. Weiter könnte dies die Stellung der Gesellschaft im Wettbewerb deutlich verschlechtern.

6.1.12. DIE TUBESOLAR AG ENTWICKELT IHRE PRODUKTE SELBST UND IST DAHER RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG AUSGESETZT

Die Gesellschaft entwirft und entwickelt ihre Produkte selbst. Dies erfordert regelmäßig ein hohes Maß an Vorarbeiten, hauptsächlich im Bereich Forschung und Entwicklung, die erhebliche Kosten verursachen. Hierbei entstehen Entwicklungskosten und Investitionen in Betriebsmittel, die von der Gesellschaft zum Teil für einen Zeitraum von mehreren Jahren aufgewendet und vorfinanziert werden müssen, bis erste

Umsätze erzielt werden. Im Übrigen muss die Gesellschaft ihre Stückpreise bzw. ihre Absatzzahlen so planen, dass die „ungedeckten“ (also die nicht von den Kunden erstatteten) Entwicklungskosten durch die Stückpreise aus dem Seriengeschäft erwirtschaftet werden. Sollten solche ungedeckten Entwicklungskosten bzw. Investitionen nicht vollständig über die Stückpreise für verkaufte Produkte erwirtschaftet werden können bzw. sollten die Kunden die zuvor geplanten Absatzmengen auf Grund sinkender Nachfrage nicht abnehmen, kann es zu negativen Auswirkungen auf die Finanzlage der Gesellschaft kommen.

6.1.13. DER MARKT FÜR AGROPHOTOVOLTAIK LÄSST SICH AUFGRUND SEINES JUNGEN ALTERS UND SEINER DYNAMIK NUR SEHR SCHWER IN SEINEN KÜNFTIGEN ENTWICKLUNGEN SOWIE DER ENTWICKLUNG DER WETTBEWERBSSITUATION EINSCHÄTZEN

Die Gesellschaft beabsichtigt im Bereich der Agrophotovoltaik tätig zu werden, einem jungen und sehr dynamischen Markt. Schnelle Marktänderungen stellen nicht nur eine Belastung für die internen Strukturen der Gesellschaft dar, sondern sie erschweren wegen der fehlenden Vergleichsmöglichkeiten auch die Planungen der zukünftigen Entwicklungen des Marktes sowie der Wettbewerbssituation. Eine Entwicklung des Marktes bzw. der Wettbewerbssituation, die in eine andere Richtung läuft, als von der Gesellschaft erwartet, könnte dazu führen, dass die Planungen und Entscheidungen der Gesellschaft sich als falsch erweisen, was erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft haben könnte.

6.1.14. DER MARKT FÜR AGROPHOTOVOLTAIK IST EIN MARKT, DER VON PRODUKTINNOVATIONEN GETRIEBEN WIRD. FÜR DIE TUBESOLAR AG ALS KÜNFTIGER ANBIETER SOLCHER PRODUKTINNOVATIONEN BESTEHT DAS RISIKO, IHRE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT ZU VERLIEREN BZW. EINZUBÜßEN, WENN NEUE VERFAHREN UND TECHNOLOGIEN NICHT ERKANNT WERDEN

Der Markt für Agrophotovoltaik ist ein Markt, der von Produktinnovationen getrieben wird. Für die TubeSolar AG als künftiger Anbieter solcher Produktinnovationen besteht das Risiko, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren bzw. einzubüßen, wenn neue Verfahren und Technologien nicht erkannt werden oder neue Werkstoffe nicht beachtet werden. Weiter kann es zu einem Innovationsverlust durch zu lange Entwicklungszeiten kommen.

6.1.15. DIE GESELLSCHAFT IST HINSICHTLICH IHRER ZUKÜNFTIGEN GESCHÄFTSENTWICKLUNG MAßGEBLICH VON EINEM ERFOLGREICHEN VERTRIEB IHRER PRODUKTE ABHÄNGIG

Der Markt für die Produkte der TubeSolar AG öffnet sich aus Sicht der Gesellschaft gerade und birgt große Wachstumschancen. Für die bereits in den Markt eingestiegenen Unternehmen sowie für neue Marktteilnehmer ist eine möglichst rasche Marktdurchdringung Grundlage, um eine nachhaltige Wettbewerbsposition zu erreichen. Dies gilt insbesondere für erste künftige Marktteilnehmer wie die TubeSolar AG, da sich der Wettbewerb bzw. der potenzielle Wettbewerb auch aus großen, national wie international agierenden Unternehmen zusammensetzt, die angesichts ihrer strukturellen und insbesondere personellen und finanziellen Mittel deutlich mehr und umfassender in Forschung, Entwicklung, Marketing, Vertrieb und Kundendienst investieren können. Dadurch besteht eine entsprechende Dringlichkeit der TubeSolar AG zum Markteintritt und zur Durchdringung des Marktes und entsprechender Etablierung, da die TubeSolar AG unter Umständen nicht über die nötigen finanziellen Mittel für Investitionen bzw. über ausreichend qualifiziertes Personal verfügt, um auf veränderte Wettbewerbssituation zu reagieren und sich auf dem Markt erfolgreich behaupten zu können. Es ist nicht auszuschließen, dass künftige Wettbewerber gleichartige Produkte und Dienstleistungen mit größerem Erfolg vertreiben könnten. Gründe hierfür könnten insbesondere in einer schnelleren Durchführung von Projekten oder aufgrund einer stärkeren Vertriebsposition durch einen höheren Bekanntheitsgrad ihrer Produkte und Dienstleistungen liegen.

Für den geschäftlichen Erfolg der TubeSolar AG ist es von besonderer Bedeutung, in ausreichender Zahl qualifizierte Vertriebsmitarbeiter und -partner zu gewinnen und zu halten, die die Produkte und Dienstleistungen der TubeSolar AG vertreiben. Sollte dies nicht gelingen oder sollte sie gleichzeitig eine größere Anzahl von Vertriebsmitarbeitern und -partnern verlieren, würde dies die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft in erheblichem Maße behindern.

Der Vertriebs Erfolg der Gesellschaft ist weiter maßgeblich davon abhängig, dass die Kunden der TubeSolar AG sich selbst Fremdfinanzieren können und die TubeSolar PV-Anlagen versichern können. Sollten die

Produkte der TubeSolar AG z.B. aufgrund fehlender Zertifizierung nicht fremdfinanzierbar bzw. versicherbar für die Kunden sein, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gesellschaft haben, ihre Produkte und Dienstleistungen erfolgreich zu vermarkten.

#### 6.1.16. DIE ERTRAGS- UND QUALITÄTSENTWICKLUNG VON KULTURPFLANZEN UNTER DEN TUBESOLAR PV-MODULEN IST NOCH WEITGEHEND UNBEKANNT

Die Ertrags- und Qualitätsentwicklung von verschiedenen Kulturpflanzen unter Agrophotovoltaikanlagen ist generell noch weitgehend unbekannt. Unbekannt ist dabei insbesondere, wie diverse Kulturpflanzen auf die Beschattung reagieren und wie sich das Mikroklima unter den TubeSolar PV-Modulen verändert.

Für den Fall, dass das Pflanzenwachstum an Menge oder Qualität erheblich schlechter als ohne die Anbringung der TubeSolar PV-Module stattfindet, könnte die Akzeptanz der Agrarwirtschaft für die TubeSolar PV-Module fehlen, was wiederum den Absatz einschränken oder vollständig zum Erliegen bringen könnte. In diesem Fall könnte die Gesellschaft gezwungen sein, ihre weitere Geschäftstätigkeit einzustellen.

#### 6.1.17. MÖGLICHE NEGATIVE UMWELTAUSWIRKEN DURCH DIE PRODUKTE DER GESELLSCHAFT DERZEIT NOCH NICHT EINGEHEND GEPRÜFT

Die Überspannung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch TubeSolar PV-Module stellt eine Innovation dar. Mögliche negative Umweltauswirkungen, die durch die Überspannung der Agrarflächen entstehen können, konnten daher bislang nicht eingehend geprüft werden.

Die Gesellschaft geht aufgrund ihrer aktuellen Erkenntnisse davon aus, dass die TubeSolar PV-Module recycelbar bzw. entsorgbar sind. Die Gesellschaft kann hier dies für die Zukunft jedoch nicht garantieren. Sollten die TubeSolar PV-Module entgegen den Erwartungen der Gesellschaft nicht recycelbar bzw. entsorgbar sein, könnte dies dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Produkte und Dienstleistungen nicht mehr erfolgreich vermarkten könnte und im Extremfall dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellen muss.

Sollte es zu durch die Überspannung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch TubeSolar PV-Module zu negativen Umweltauswirkungen kommen, könnte die Akzeptanz der Agrarwirtschaft für die TubeSolar PV-Module fehlen bzw. Umweltauflagen durch staatliche Behörden erlassen werden, was wiederum den Absatz einschränken oder vollständig zum Erliegen bringen könnte. Im Extremfall könnte es zu einem Verbot der Installation der TubeSolar PV-Module über landwirtschaftlich genutzte Flächen kommen. In diesem Fall könnte die Gesellschaft gezwungen sein, ihre weitere Geschäftstätigkeit einzustellen.

#### 6.1.18. DIE TUBESOLAR AG KÖNNTE SCHUTZRECHTE DRITTER VERLETZEN

Für den zukünftigen Erfolg der TubeSolar AG bei der Entwicklung und der Vermarktung ihrer Produkte ist es unter anderem entscheidend, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die TubeSolar AG gegenwärtig oder zukünftig durch Weiter- oder Neuentwicklungen von Produkten geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt und diese infolgedessen Ansprüche aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen die TubeSolar AG geltend machen können.

Der Emittentin ist nicht bekannt, dass sie gegenwärtig Rechte Dritter verletzt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte Ansprüche aus der Verletzung von (Schutz-)Rechten gegenüber der Emittentin geltend machen oder dass die Emittentin im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten mit verklagt wird. Derartige Rechtsstreitigkeiten, ob begründet oder unbegründet, könnten insbesondere mit einem beträchtlichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein.

Sollten Dritte wirksame Ansprüche aufgrund der Verletzung geistigen Eigentums gegen die Gesellschaft durchsetzen können, könnte die Gesellschaft zu erheblichen Schadensersatz- bzw. Lizenzzahlungen verpflichtet sein. Für die Zukunft könnte die Gesellschaft zudem zum Erwerb der verletzten Technologie gezwungen sein. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass andere Unternehmen in dem Geschäftsbereich der TubeSolar AG bereits aktiv sind und ihrerseits gewerbliche Schutzrechte wirksam angemeldet haben.

Eine Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter könnte die TubeSolar AG ferner dazu zwingen, künftig neue alternative Produkttechnologien zu entwickeln oder bestimmte Technologien nicht mehr einzusetzen, was wiederum dazu führen könnte, dass die Entwicklung, Produktion und Vermarktung bestimmter Produkte unterbrochen und/oder eingestellt werden muss. Zudem könnte in einem solchen Fall die Reputation der TubeSolar AG leiden, was wiederum die Nachfrage negativ beeinträchtigen könnte. Außerdem könnte die Gesellschaft in einem solchen Fall gezwungen sein, möglicherweise sehr kurzfristig die Entwicklung in anderen Bereichen voranzutreiben, die keine Schutzrechte Dritter verletzen. Dies kann kostenintensiv, zeitaufwendig oder möglicherweise faktisch undurchführbar sein.

Die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter könnte daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft haben und schlimmstenfalls dazu führen können, dass die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb einstellen muss.

## 6.2. EMITTENTENBEZOGENE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE FINANZLAGE DER EMITTENTIN

- 6.2.1. ES IST NICHT GESICHERT, DASS DIE TUBESOLAR AG DEN FÜR DIE ENTWICKLUNG UND DEN BAU DER GEPLANTEN FERTIGUNGSANLAGEN BESTEHENDEN FINANZIERUNGSBEDARF DECKEN KANN
- Die TubeSolar AG hat für die Entwicklung und den Bau der geplanten Fertigungsanlagen einen hohen (Vor-)Finanzierungsbedarf. Die Finanzierung soll überwiegend aus einer Mischung aus der Einwerbung von Eigenkapital über das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist sowie weitere Kapitalmaßnahmen, der Aufnahme von Fremdkapital über eine Bankenfinanzierung bzw. über die Ausgabe von Schuldtiteln (ggf. auch mit Wandlungsrechten in Eigenkapital der Gesellschaft) und öffentlichen Fördergeldern erfolgen. Ob die notwendigen Mittel in ausreichendem Maße erlangt werden können ist derzeit jedoch noch ungewiss.

Zukünftige Kapitalmaßnahmen, wie zum Beispiel Kapitalerhöhungen oder sonstige Finanzierungen über den Kapitalmarkt, können sich aufgrund eines ungünstigen Kapitalmarktumfelds oder wegen einer zu geringen Attraktivität der TubeSolar AG als Emittentin von Wertpapieren als schwierig gestalten oder sich sogar als unmöglich herausstellen.

Es besteht das Risiko, dass eine Bankfinanzierung insgesamt scheitert oder dass diese nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen erlangt werden kann.

Es besteht das Risiko, dass Fördergelder z. B. aufgrund von geänderten politischen Rahmenbedingungen oder behördlichen Restriktionen nicht im erwarteten oder ausreichenden Umfang gewährt werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Bemühungen um Finanzierungen als unzureichend erweisen und die TubeSolar AG in Liquiditätsschwierigkeiten gerät. Dies könnte im Extremfall dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellen müsste.

- 6.2.2. DER TUBESOLAR AG KÖNNTE ES NICHT GELINGEN, ZUR WEITEREN EXPANSION BENÖTIGTE FINANZIELLE MITTEL ZU ERHALTEN

Die Gesellschaft geht davon aus, dass ihr Kapitalbedarf und ihre Betriebsausgaben über die kommenden Jahre infolge der geplanten Expansion ansteigen werden und erhebliche finanzielle Mittel für den Aufbau und Verbesserung ihres Produktportfolios sowie für den Aufbau der Fertigungseinrichtungen verwendet werden müssen. Die Gesellschaft kann nicht gewährleisten, dass ihr im Bedarfsfall zusätzliche Finanzmittel zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zur Finanzierung der Expansion zur Verfügung stehen werden, z. B. durch eine, gemessen am Gesamtrisikoumfang, zu niedrigen Eigenkapitalquote oder infolge einer wachstumsbedingt gesunkenen Eigenkapitalquote. Sollten der Gesellschaft angemessene Mittel nicht oder nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zur Verfügung stehen, könnte dies ihre Fähigkeit, neue Produkte zu entwickeln, bestehende Produkte zu verbessern, notwendige Fertigungsanlagen zu errichten und ihren Geschäftsbetrieb zu finanzieren beeinträchtigen. Dies könnte die Gesellschaft dazu zwingen, ihre Tätigkeiten möglicherweise einzuschränken oder einzustellen.

### 6.2.3. RISIKEN AUS DER BEWILLIGTEN ÖFFENTLICHEN FÖRDERUNG BZW. AUS DER RÜCKGEWÄHR DER BEWILLIGTEN ÖFFENTLICHEN FÖRDERUNG

Die Gesellschaft hat zur Finanzierung der Entwicklung und des Baus der geplanten Fertigungsanlagen für die TubeSolar PV-Module staatliche Fördermittel aus dem „Bayerischen Energieforschungsprogramm“ in Höhe von 10,8 Mio. EUR beantragt. Mit Zuwendungsbescheid vom 11. September 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 der Emittentin einen Zuschuss bis zur Höhe von 10,8 Mio. EUR im Wege einer Anteilfinanzierung bewilligt. Die bewilligten Mittel sind nur unter Auflagen gewährt worden. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen sind diese Mittel zurückzugewähren. Zu diesen Auflagen gehören u. a. die Erfüllung von Berichts- und Abrechnungspflichten. Es besteht das Risiko der Rückzahlung dieser Fördermittel, wenn diese Berichtspflichten oder Mittelabrechnungen durch die Gesellschaft nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder es diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen zwischen der Gesellschaft und den Mittelgebern bestehen. Die Rückgewähr von Fördermitteln hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Im negativsten Fall könnte die Gesellschaft gezwungen sein, ihre weitere Geschäftstätigkeit einzustellen.

### 6.2.4. DIE TUBESOLAR AG HAT IN DER VERGANGENHEIT OPERATIVE VERLUSTE ERZIELT UND IST BIS ZUM NACHHALTIGEN ERREICHEN DER GEWINNSCHWELLE AUF WEITERE FINANZIERUNGEN ANGEWIESEN

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit Verluste erwirtschaftet. Die entstandenen Verluste stammen vor allem aus Kosten für den allgemeinen Unternehmensaufbau, den Aufbau der Forschungs- und Entwicklungsabteilung, den Aufbau der Produktion, aus allgemeinen und administrativen Ausgaben sowie aus dem Umstand, dass die Gesellschaft bislang keine Umsätze erzielt hat. Die Verluste haben sich in der Vergangenheit negativ auf die liquiden Mittel, das Nettoumlaufvermögen, das Gesamtvermögen und das Gesellschaftsvermögen ausgewirkt und könnten sich auch in Zukunft nachteilig auswirken.

Solange die TubeSolar AG nicht nachhaltig die Gewinnschwelle (Break Even) erreicht, ist sie zur Deckung ihres Finanzierungsbedarfs auf weitere Eigen- und/oder Fremdfinanzierungen angewiesen. In einem solchen Fall erforderlich werdende weitere Kapitalerhöhungen bergen in sich ein erhöhtes Risiko ihrer Platzierbarkeit und können zu einer zusätzlichen Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft führen.

Die Gesellschaft kann derzeit die Planungssicherheit ihrer zukünftigen Erträge noch nicht exakt bestimmen und noch keine belastbare Aussage darüber treffen, ob und wann es ihr gelingen kann, nachhaltig profitabel zu werden.

Sollte die TubeSolar AG nicht in der Lage sein, nachhaltig profitabel zu werden und zu bleiben, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und für die Aktionäre der Gesellschaft schlimmstenfalls zu einem Totalverlust ihrer Investition führen.

### 6.2.5. ES BESTEHT KEINE GARANTIE, DASS DIE GEWINNSCHWELLE ERREICHT WIRD UND DIE TUBESOLAR AG WIRTSCHAFTLICH SO ERFOLGREICH SEIN WIRD, DASS DIE ANLAUFVERLUSTE AUSGEGLICHEN WERDEN KÖNNEN

Die TubeSolar AG ist ein junges Unternehmen, das sich noch im Aufbau befindet und Anlaufverluste generiert. Es gibt keine Garantie, dass die TubeSolar AG in Zukunft die Gewinnschwelle erreichen und wirtschaftlich erfolgreich sein wird.

Sollte die TubeSolar AG nicht in der Lage sein, nachhaltig profitabel zu werden und zu bleiben, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und für die Aktionäre der Gesellschaft schlimmstenfalls zu einem Totalverlust ihrer Investition führen.

## 6.3. EMITTENTENBEZOGENE RECHTLICHE RISIKEN UND RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM REGULATORISCHEN UND STEUERLICHEN UMFELD

### 6.3.1. DIE ERRICHTUNG VON TUBESOLAR PV-MODULEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN IST VON DEN GENEHMIGUNGEN VERSCHIEDENER BEHÖRDEN, INSBESONDERE DER

**BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDEN, DER IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDEN ODER NATURSCHUTZBEHÖRDEN ABHÄNGIG**

Bei den TubeSolar PV-Röhren und dem TubeSolar PV-Modul handelt es sich nach der Einschätzung der Emittentin um eine völlig neue und innovative Technologie im Bereich Agrophotovoltaik. Es existieren keine Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Durchführung von behördlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung der TubeSolar PV-Module z. B. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist von den Entscheidungen und Auflagen verschiedener Genehmigungsbehörden, insbesondere der Baugenehmigungsbehörden, der Immissionsschutzbehörden oder Naturschutzbehörden abhängig. Unabhängig davon könnten Flächennutzungspläne geändert werden müssen. Sollte es zu Verzögerungen oder Versagungen der notwendigen Genehmigungen kommen, hätte dies erhebliche negative Folgen für die Nachfrage nach TubeSolar PV-Modulen.

Es besteht das Risiko, dass großflächig angelegte TubeSolar PV-Module auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren Bauweise konstruktionsbedingt auf eine gewisse Höhe ausgelegt ist und optisch als „Überdachung“ gesehen werden könnten, keine gesellschaftliche Akzeptanz finden. Vor allem in touristisch geprägten Regionen oder an exponierten Standorten könnten solche Anlagen aus ästhetischen Gründen auf Widerstand stoßen. Dies könnte die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft durch entsprechende politische Entscheidungen negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass Flächennutzungspläne zu ändern sind oder Genehmigungen nicht oder nur unter Auflagen erteilt werden, was die Errichtung von TubeSolar PV-Anlagen verzögern oder verhindern könnte. Ebenso besteht das Risiko, dass es zu Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren kommt, etwa durch Klagen von Anwohnern oder Gemeinden. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben.

**6.3.2. DIE TUBESOLAR AG KÖNNTE NICHT IN DER LAGE SEIN, VERLUSTVORTRÄGE VOLLSTÄNDIG STEUERLICH ABZUZIEHEN ODER ENTSPRECHENDE VORTRÄGE FORTZUFÜHREN**

Bei der TubeSolar AG sind im Laufe der bisherigen Geschäftstätigkeit hohe Verlustvorträge entstanden und die TubeSolar AG wird bis zum Erreichen der Gewinnschwelle weitere Verluste ausweisen. Durch die steuerlichen Regelungen zur Verlustnutzung ist die Abzugsfähigkeit der körperschaftssteuerlichen oder gewerbsteuerlichen Verlustvorträge eines Betriebs grundsätzlich auf 1 Mio. € begrenzt. Überschießende Verluste können nur zu 60 % dieses Betrages genutzt werden. Ein nach Abzug oder Verrechnung verbleibender Betrag (Verlustvortrag), kann nur vorgetragen werden und ist unter bestimmten Voraussetzungen möglicherweise in künftigen Jahren abzugsfähig. Jede Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Verlusten (zeitliche oder betragsmäßige Begrenzung) oder der Wegfall des Verlustvortrags kann zu einer höheren Steuerlast der Gesellschaft in künftigen Veranlagungszeiträumen führen, was erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage der Gesellschaft haben könnte.

Zukünftige körperschaftssteuerliche oder gewerbsteuerliche Verlustvorträge können auf Ebene der Gesellschaft in Zukunft anteilig oder vollständig verloren gehen, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren 25 % oder mehr der Aktien in der Hand oder in den Händen mehrerer Aktionäre mit gleichgerichteten Interessen vereinigt würden ("schädlicher Beteiligungserwerb"). Auf einen schädlichen Beteiligungserwerb hat die Gesellschaft keinen Einfluss, wenn entsprechende Transaktionen auf der Ebene der Aktionäre der Gesellschaft erfolgen. Ein Wegfall von entsprechenden Verlustvorträgen könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage der Gesellschaft haben.

**6.4. EMITTENTENBEZOGENE RISIKEN ALS START-UP UND IN BEZUG AUF DIE PERSONAL- UND ORGANISATIONSSTRUKTUR****6.4.1. DIE TUBESOLAR AG IST ALS SOG. START-UP-UNTERNEHMEN BESONDEREN RISIKEN AUSGESETZT**

Bei der TubeSolar AG handelt es sich um ein klassisches Start-up Unternehmen. Dies bedeutet, dass bei der Gesellschaft zwar bislang hohe Ingangsetzungsaufwendungen und Entwicklungskosten angefallen sind, jedoch noch keine Umsätze generiert wurden. Es besteht hierbei das Risiko, dass sich das Geschäfts-

modell der TubeSolar AG insgesamt als nicht tragfähig erweist und die Gesellschaft in Zukunft nur geringfügige Umsätze Erlösen wird, was letztlich dazu führen kann, dass die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb einstellen muss.

Weiterhin ist die Gesellschaft auch mit den üblichen Problemen eines Start-up Unternehmens konfrontiert. Hierzu zählt insbesondere, dass für Kreditentscheidungen wichtige Unterlagen, wie Vergangenheitswerte, aus denen die Entwicklung des Unternehmens ersichtlich ist, wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Kapitalflussrechnungen, fehlen. Dies kann dazu führen, dass es der Gesellschaft nicht möglich sein wird, die Finanzierung in ausreichendem Maße sicherzustellen, wodurch die Fortführung der Gesellschaft insgesamt größeren Unsicherheiten unterworfen ist.

#### 6.4.2. DIE ORGANISATIONS- UND KONTROLLSTRUKTUREN DER GESELLSCHAFT KÖNNTE SICH ALS NICHT ANGEMESSEN ERWEISEN

Es besteht das Risiko, dass die TubeSolar AG als junges und sich im Aufbau befindliches Unternehmen noch nicht die interne Organisations- und Kontrollstruktur besitzt, um das geplante Wachstum effektiv zu steuern. Dies kann zu unternehmerischen Fehlentwicklungen oder sanktionsbewehrten Rechts- oder Complianceverstößen führen.

Die derzeitige und die geplante Geschäftstätigkeit der TubeSolar AG erfordern neben einem Aufbau der Produktions- und Vertriebskapazitäten eine Weiterentwicklung der internen Organisation, einschließlich Risikoüberwachungs-, Compliance-, Organisations-, Informations-, Planungs-, Rechnungswesen- und Managementstrukturen, die unter anderem eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen. Eine solche Weiterentwicklung der internen und externen Organisation ist jedoch mit finanziellem und personellem Aufwand verbunden. Des Weiteren ist denkbar, dass die Integration neu eingestellter Führungskräfte und Mitarbeiter aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht oder nicht in der angestrebten Zeit gelingt oder sich die aufzubauenden oder aufgebauten, aber noch nicht praxiserprobten internen Strukturen und Ressourcen als fehlerhaft oder unzureichend erweisen. Weitere Organisationsrisiken liegen in der Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe, der Optimierung dieser und dem internen Berichtswesen. Dazu gehören insbesondere Kalkulationen, Soll-Ist-Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die TubeSolar AG diesen gesteigerten Anforderungen nicht in ausreichender Weise oder nicht in angemessener Zeit nachkommen kann und es daher in den genannten Bereichen zu Versäumnissen und Fehlentwicklungen kommt, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der TubeSolar AG haben können.

Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass sich das bestehende Risikomanagementsystem der TubeSolar AG als unzureichend erweist und Lücken bzw. Mängel des Systems möglicherweise zu spät erkannt werden bzw. die Implementierung länger als erwartet dauert. Sofern sich in der fortlaufenden Praxis Lücken oder Mängel des bestehenden Risikoüberwachungs- und Managementsystems zeigen oder es nicht gelingen sollte, im Zusammenhang mit dem geplanten Wachstum zeitnah angemessene Strukturen und Systeme zu schaffen sowie qualifiziertes Personal kurzfristig zu finden, an die TubeSolar AG zu binden und zu integrieren, könnte dies zu einer Einschränkung der Fähigkeit führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern sowie generell die Geschäftstätigkeit der TubeSolar AG wie geplant zu leiten.

Aufgrund von eventuellen unzureichenden internen Risikoüberwachungs-, Compliance-, Organisations-, Informations-, Planungs-, Rechnungswesen- und Managementstrukturen besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Fehlentwicklungen zu spät erkannt werden oder sanktionsbewehrte Rechts- oder Complianceverstöße begangen werden. Insoweit könnte die Gesellschaft zum Beispiel Buchführungspflichten verletzen und in Schwierigkeiten mit der Aufstellung und Testierung ihres Jahresjahresabschlusses geraten. Auch könnte z. B. der erforderliche Liquiditätsbedarf falsch eingeschätzt werden und die Gesellschaft dadurch in die Situation der Zahlungsunfähigkeit gerät.

#### 6.4.3. DER ERFOLG DER EMITTENTIN IST IN HOHEM MAßE ABHÄNGIG VON MITARBEITERN IN SCHLÜSSELPOSITIONEN

Die Erfahrungen und persönliche sowie geschäftliche Kontakte von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen haben einen wesentlichen Beitrag zu der bisherigen Entwicklung der TubeSolar AG geleistet. Die Gesellschaft ist davon überzeugt, dass auch ihre künftige Entwicklung stark von Personen in Schlüsselpositionen abhängig ist. Das Ausscheiden solcher Personen könnte daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Gesellschaft haben. Dies trifft insbesondere auf den technischen Vorstand der Gesellschaft zu.

Darüber hinaus ist die TubeSolar AG darauf angewiesen, für die weitere Geschäftsentwicklung qualifiziertes Fachpersonal, insbesondere Ingenieure mit den entsprechenden Technik-, Vertriebs- und Kundendienstkenntnissen, zu gewinnen. Dies stellt vor dem Hintergrund des Wettbewerbs und des bestehenden Mangels an Fachkräften in der Branche eine große Herausforderung dar, die das weitere Wachstum der Gesellschaft nachteilig beeinträchtigen könnte. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, im Fall des Verlusts von Personen in Schlüsselpositionen rasch einen geeigneten Ersatz zu finden oder das für ihre weitere Geschäftsentwicklung erforderliche Fachpersonal zu gewinnen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Gesellschaft haben.

#### 6.5. WERTPAPIERBEZOGENE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BESCHAFFENHEIT DER WERTPAPIERE

##### 6.5.1. IM FALL DER INSOLVENZ KANN ES ZU EINEM TOTALVERLUST DES EINGESETZTEN KAPITALS KOMMEN

Eine Investition in Aktien birgt stets das Eigenkapitalrisiko. Im Fall der Insolvenz der TubeSolar AG kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Insbesondere werden zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber abgegolten und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde eine Rückzahlung auf die Aktien erfolgen.

##### 6.5.2. ES BESTEHT DIE GEFAHR EINER ERHEBLICHEN VERWÄSSERUNG DER BETEILIGUNG DER AKTIONÄRE AN DER TUBESOLAR AG DURCH KÜNFTIGE KAPITALMAßNAHMEN

Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und des weiteren Wachstums könnte die Gesellschaft in Zukunft auf die Durchführung von weiteren Kapitalmaßnahmen angewiesen sein.

Sowohl die Beschaffung weiteren Eigenkapitals durch Ausgabe neuer Aktien im Zuge von Kapitalerhöhungen als auch die mögliche Ausübung von Wandel- und Optionsrechten durch die Inhaber möglicherweise noch auszugebender Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die Durchführung von Sachkapitalerhöhungen zur Durchführung einer Wandlung von Darlehen der Gesellschaft in Eigenkapital, der Erwerb anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen durch noch auszugebende Aktien der Gesellschaft sowie sonstige Kapitalmaßnahmen können zu einer erheblichen Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen.

Zudem könnte die Ausübung von Aktienoptionen durch Vorstandsmitglieder und/oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder durch Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter der Konzerngesellschaften im Rahmen künftiger Aktienoptionspläne oder die Ausgabe von Aktien im Rahmen von künftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu einer solchen Verwässerung führen.

##### 6.5.3. DIVIDENDENZAHLUNGEN KÖNNEN FÜR DIE ZUKUNFT NICHT GARANTIERT WERDEN

Die Gesellschaft hat bislang keine Dividenden auf ihre Aktien ausgeschüttet und geht nicht davon aus, dass sie in absehbarer Zeit Dividenden an die Aktionäre ausschütten wird. Die Ausschüttung von Dividenden hängt ab von der Finanzlage der Gesellschaft, ihrem operativen Ergebnis, ihrem Kapitalbedarf und anderen Faktoren und wird vom Ermessen des Vorstands beeinflusst. Sofern die Gesellschaft keinen Bilanzgewinn nach HGB aufweist, können keine Dividenden ausgeschüttet werden.

Da derzeit nicht absehbar ist, ob und ab wann die Gesellschaft künftig Dividenden ausschütten wird, sind Investoren zur Erzielung einer Rendite auf ihre Investition in Aktien der Gesellschaft derzeit allein auf Steigerungen des Aktienwertes angewiesen, dessen Eintritt nicht gewährleistet werden kann. Ferner

könnte die Gesellschaft künftig vertraglichen Beschränkungen oder Verboten hinsichtlich der Ausschüttung von Dividenden unterworfen sein. Sollte die Gesellschaft in Zukunft Dividenden auf ihre Aktien ausschütten, so unterliegen diese Dividenden im Grundsatz der Besteuerung auf Ebene der Anteilseigner.

## 6.6. WERTPAPIERBEZOGENE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BÖRSENNOTIERUNG DER AKTIEN

### 6.6.1. DIE AKTIEN DER GESELLSCHAFT WERDEN NICHT ZUM HANDEL AN EINEM REGULIERTEN MARKT ZUGELASSEN, SONDERN SIND LEDIGLICH IN DEN FREIVERKEHR DER BÖRSE DÜSSELDORF EINBEZOGEN, FÜR DEN BESTIMMTE ANLEGERSCHUTZBESTIMMUNGEN NICHT GELTEN

Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind derzeit in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbezogen. Die Aktien der TubeSolar AG werden nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen. Die Beantragung der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

Da eine Einbeziehung der Aktien der TubeSolar AG in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf nicht einer Börsennotierung an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG entspricht, gelten wichtige Anlegerschutzbestimmungen für organisierte Märkte in der Regel nicht, sondern sind im Regelwerk für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf geregelt. Regelungen wie u.a. die Meldepflichten bei Erreichen von Beteiligungen in bestimmter Höhe (Schwellenwerte) nach § 33 WpHG, das Pflichtangebot bei Kontrollwechsel gemäß § 35 WpÜG sowie die Verpflichtung zu Finanzberichten nach §§ 114 ff. WpHG gelten dagegen nicht. Investoren sollten sich des erhöhten Risikos einer Anlage in die Aktien der TubeSolar AG im Freiverkehr der Börse Düsseldorf bewusst sein.

### 6.6.2. EINE GERINGE LIQUIDITÄT IM HANDEL DER AKTIEN DER GESELLSCHAFT KÖNNTE DEREN VERÄUßERBARKEIT EINSCHRÄNKEN UND ZU ERHEBLICHEN KURSAUSSCHLÄGEN FÜHREN

Trotz der bestehenden Einbeziehung der Aktien der TubeSolar AG in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf gibt es keine Gewähr dafür, dass sich nach dem Angebot ein aktiver oder liquider Handel für die Aktien der Gesellschaft entwickelt und nach dem Angebot auf Dauer fortsetzt. Ob ein Handel in der Aktie stattfindet, hängt wesentlich von der Bereitschaft der bestehenden Aktionäre ab, Aktien zu veräußern. Infolge eines geringen oder gar nicht stattfindenden Handels kann es dazu kommen, dass Anleger Aktien entweder überhaupt nicht, nicht zu jeweiligen Tageskursen oder nicht in der gewünschten Stückzahl kaufen oder veräußern können. Ferner kann es aufgrund geringer Liquidität im Handel der Aktie dazu kommen, dass schon kleinere Kauf- oder Verkaufsaufträge zu erheblichen Kursausschlägen führen, die sich nicht mit einer entsprechenden Veränderung des Unternehmenswertes erklären lassen.

### 6.6.3. DER KÜNFTIGE AKTIENKURS DER GESELLSCHAFT KANN SIGNIFIKANTEN KURSSCHWANKUNGEN UNTERLIEGEN

Der künftige Aktienkurs der TubeSolar AG kann Schwankungen unterliegen. Dies ist teilweise auf die Kurs- und Umsatzenschwankungen der Wertpapiermärkte im Allgemeinen zurückzuführen, beruht jedoch auch auf Entwicklungen, die aus der Geschäftstätigkeit der TubeSolar AG resultieren. Auswirkungen haben insbesondere konjunkturelle Schwankungen, die Entwicklung des Finanzmarktes, wechselhafte tatsächliche oder prognostizierte Betriebsergebnisse der TubeSolar AG oder ihrer Mitbewerber, geänderte Gewinnprognosen oder die Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Investoren und Wertpapieranalysten, mögliche Rechtsstreitigkeiten oder gesetzgeberische Maßnahmen, veränderte allgemeine Wirtschaftsbedingungen oder auch Realisierung eines Risikos oder auch mehrerer Risiken, die in diesem Prospekt genannt sind. Die allgemeine Aktienkursvolatilität könnte den Aktienkurs der Gesellschaft zusätzlich unter Druck setzen, ohne dass dies in einem direkten Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder auch ihren Geschäftsaussichten stehen muss.

Besonders die Aktienkurse junger Wachstumsunternehmen sind häufig starken Schwankungen ausgesetzt. Diese Volatilität des Aktienkurses kann Werte erreichen, die nicht mit der tatsächlichen operativen Leistungsfähigkeit des Unternehmens zusammenhängen. Derartige Kurse sind jedoch meistens nicht von Dauer und hochgradig unbeständig.

Der künftige Aktienkurs kann daher aus den geschilderten verschiedenen Gründen erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht notwendig der wirtschaftlichen Lage der TubeSolar AG entsprechen müssen. Eine mögliche negative wirtschaftliche Entwicklung der TubeSolar AG könnte dabei ferner zu einer Überreaktion der Kurse nach unten führen, so dass die Kurse stärker sinken würden, als dies der wahren Lage angemessen wäre.

Es besteht zudem die Gefahr, dass über eine mögliche negative Entwicklung des Gesamtmarktes hinaus auch eine negative Entwicklung der Kurse vergleichbarer Unternehmen den Kurs der Aktien der TubeSolar AG erheblich negativ beeinflussen könnte. Diese Gefahr kann auch dann bestehen, wenn die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft selbst hierzu keinen Anlass gibt.

Hohe Schwankungen des Aktienkurses bei geringen gehandelten Stückzahlen ebenso wie Änderungen der Anzahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien können zur Folge haben, dass das investierte Kapital der Inhaber der Aktien an der TubeSolar AG hohen Schwankungen unterworfen ist.

6.6.4. DER KURS DER AKTIEN KÖNNTE DURCH ANALYSTENEINSCHÄTZUNGEN UND SONSTIGEN IN INTERNETFOREN, BÖRSENBRIEFEN ODER SONSTIGEN MEDIEN GEÄUßERTEN MEINUNGEN BEEINFLUSST WERDEN

Der Aktienkurs der Emittentin kann aufgrund von Analysteneinschätzungen, öffentlichen Äußerungen beispielsweise in Anlegerforen oder Börsenbriefempfehlungen sowie Meinungsäußerungen in sonstigen Medien stark beeinflusst werden. Solche Empfehlungen von Dritten können den Kurs sowohl positiv als auch negativ erheblich beeinflussen. Zudem sind in den letzten Jahren sogenannte Fax- bzw. E-Mail-Spams sprunghaft angestiegen, wodurch ebenfalls erhebliche Risiken für den Kursverlauf entstehen können. Es besteht auch das Risiko, dass die Aufsichts- und Ermittlungsbehörden aufgrund solcher Spamaktivitäten die Notierung der Aktie einstellen bzw. Ermittlungen aufnehmen, welche die Emittentin in ihrer operativen Tätigkeit einschränken und ihr sogar schaden könnten.

6.6.5. KÜNFTIGE KAPITALERHÖHUNGEN KÖNNTEN SICH NACHTEILIG AUF DEN BÖRSENKURS DER AKTIEN AUSWIRKEN

Die Emittentin geht davon aus, den weiteren Ausbau der Geschäftstätigkeit und Entwicklung weiterer Produkte unter anderem durch die Ausgabe weiterer Aktien zu finanzieren. Die Ausgabe weiterer Aktien oder Wertpapiere, die mit Umwandlungsrechten ausgestattet sind, könnte den Börsenkurs der Aktien wesentlich nachteilig beeinflussen. Da etwaige künftige Angebote zeitlich und auch von ihrer Art her von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt eines solchen Angebots abhängen, können zur Höhe, zeitlichen Planung oder Art eines künftigen Angebots keine Aussagen getroffen werden. Daher tragen die Inhaber von Aktien das Risiko, dass künftige Angebote den Börsenkurs der Aktien belasten.

6.7. WERTPAPIERBEZOGENE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AKTIONÄRSSTRUKTUR

6.7.1. DIE INTERESSEN VON GROßAKTIONÄREN DER TUBESOLAR AG KÖNNTEN VON DEN INTERESSEN DER ÜBRIGEN AKTIONÄRE ABWEICHEN

Berechtigte Interessen von Minderheitsgesellschaftern und Gläubigern in Bezug auf die Führung und Entwicklung der TubeSolar AG könnten beeinträchtigt werden, wenn gesellschaftsfremde Partikularinteressen eines oder mehrerer Aktionäre bestehen und wirksam in der Gesellschaft zur Geltung gebracht werden können. Das deutsche Recht enthält zwar eine Reihe von Vorschriften zum Schutz der Interessen von Minderheitsaktionären und Gläubigern. Insbesondere jedoch wenn ein Großaktionär allein oder mehrere Aktionäre gemeinsam quasi als Großaktionär handelnd die Rolle eines herrschenden Unternehmens erlangen, kann es in der Gesellschaft zu einer Interessenausrichtung kommen, die nicht notwendigerweise dem Interesse aller übrigen Aktionäre entspricht. Je nach Präsenz auf der Hauptversammlung könnte es möglich sein, dass Großaktionäre maßgeblichen Einfluss auf die Beschlussfassung haben und möglicherweise Beschlüsse unabhängig vom Abstimmungsverhalten der übrigen anwesenden Aktionäre allein mit ihren Stimmen fassen können.

Die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH ist derzeit mit 55,20 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Sie ist somit mit mehr als 50 % des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligt. Die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH übt damit einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft aus.

Je nach Hauptversammlungspräsenz kann die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH in der Lage sein, unabhängig von dem Abstimmungsverhalten der anderen Aktionäre bedeutenden Einfluss auf alle wesentlichen Entscheidungen, die die Geschäfte der Gesellschaft betreffen, wie etwa die Ausschüttung von Dividenden, die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats und somit mittelbar auch die Besetzung des Vorstands, Beschlüsse über Kapitalerhöhungen mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Gesellschaftszwecks, Kapitalherabsetzungen, Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, bestimmte Umwandlungsmaßnahmen wie Verschmelzungen und Spaltungen, Liquidation der Gesellschaft oder die formwechselnde Umwandlung zu nehmen.

Auch nach Durchführung der Kapitalerhöhung wird TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH je nach endgültigem Umfang der Kapitalerhöhung und der Teilnahme der TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH an der Kapitalerhöhung mit mehr als 25% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sein und damit über ein Stimmgewicht verfügen, mit dem Beschlussfassungen der Hauptversammlung verhindert oder wesentliche Beschlussfassungen der Hauptversammlung allein herbeigeführt werden könnten.

#### 6.7.2. BEI EINEM VERKAUF VON WESENTLICHEN BETEILIGUNGEN VON GROBAKTIONÄREN KÖNNTE DER BÖRSENKURS BEEINTRÄCHTIGT WERDEN

Sollte ein Großaktionär einen wesentlichen Teil seiner TubeSolar-Aktien auf dem öffentlichen Markt verkaufen oder sollte sich auf dem Markt die Überzeugung herausbilden, dass es zu solchen Verkäufen kommen könnte, könnte der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft beeinträchtigt werden. Durch solche Verkäufe könnte es für die Gesellschaft auch schwieriger werden, zukünftig neue Aktien zu einem von der Gesellschaft für angemessen gehaltenen Zeitpunkt und Preis auszugeben. Darüber hinaus kann es bei einem eventuellen zukünftigen Verkauf der Beteiligung von Großaktionären an einen Dritten zu einem Verfall des Aktienkurses kommen, abhängig von den Erwartungen der Teilnehmer am Aktienmarkt an die zukünftige Geschäftspolitik des dann neuen Großaktionärs.

#### 6.8. WERTPAPIERBEZOGENE RISIKEN IN BEZUG AUF DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT

##### 6.8.1. ES BESTEHT DAS RISIKO DES SCHEITERNS DER KAPITALERHÖHUNG ZUR SCHAFFUNG DER NEUEN AKTIEN ODER DASS NUR SEHR WENIGE AKTIEN GEZEICHNET WERDEN UND DIE KAPITALERHÖHUNG TROTZDEM DURCHGEFÜHRT WIRD.

Die angebotenen Aktien entstehen erst nach Eintragung der Durchführung der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossenen Kapitalerhöhung. Es besteht die Möglichkeit, dass es nicht zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Schaffung neuer Aktien in dem Umfang, in dem Zeichnungsaufträge und Zahlungseingänge von Anlegern vorliegen, kommt. Falls ein Anleger nach Zeichnung der Neuen Aktien, aber vor Auslieferung der Neuen Aktien bereits Leerverkäufe tätigt, besteht das Risiko, dass der Leerverkäufer seine durch den Leerverkauf eingegangene Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien der Emittentin erfüllen kann. Die Kapitalerhöhung kann gänzlich scheitern oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang als von der Gesellschaft oder einem Investor angenommen durchgeführt werden. Dies hätte zur Folge, dass der Gesellschaft nicht die angenommenen Mittel zur Verfügung stünden, die sie für die von ihr angedachte Verwendung des Emissionserlöses benötigt. Die damit angestrebte Ausweitung des Geschäftsbetriebes wäre dann nicht gewährleistet. Darüber hinaus würde sich potentiell die Zahl der im Freiverkehr gehandelten Aktien verringern da es weniger Aktien der Gesellschaft gibt die potentiell dort gehandelt werden können.

##### 6.8.2. WENN DER AKTIENKURS DER GESELLSCHAFT STARK FÄLLT, KÖNNTE DER BEZUGSPREIS FÜR DIE NEUEN AKTIEN HÖHER SEIN, ALS DER PREIS FÜR BESTEHENDE AKTIEN DER GESELLSCHAFT BEI EINEM ERWERB ÜBER DEN MARKT UND DIE BEZUGSRECHTE KÖNNTEN WERTLOS WERDEN.

Der Bezugspreis je Bezugsaktie beträgt EUR 6,00. Der Bezugspreis ist voraussichtlich spätestens am 21. Dezember 2020 zu entrichten. Die Aktionäre der Gesellschaft sollten berücksichtigen, dass sie für die Bezugsaktien der Gesellschaft — z.B. aufgrund der Volatilität der Aktie der Gesellschaft und bei einem sich

verschlechternden Marktumfeld — bei Ausübung des Bezugsrechts im Rahmen des Bezugsangebots gegebenenfalls einen höheren Preis je Aktie bezahlen müssen, als bei einem Erwerb von Aktien der Gesellschaft über den Markt. Darüber hinaus kann ein Verfall des Kurses der Aktie der Gesellschaft den Wert der Bezugsrechte bis hin zu einem vollständigen Wertverlust nachteilig beeinflussen.

6.8.3. DIE LIEFERUNG DER NEUEN AKTIEN UND IHRE EINBEZIEHUNG IN DEN BÖRSENHANDEL KÖNNEN SICH VERZÖGERN, SO DASS INVESTOREN FÜR EINEN LÄNGEREN ZEITRAUM NACH DER BEZAHLUNG DES BEZUGSPREISES IHR INVESTMENT NICHT VERÄUßERN KÖNNEN.

Die Neuen Aktien können erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung geliefert werden, was möglicherweise erst geraume Zeit nach Ablauf der Bezugsfrist erfolgen kann, obwohl der Bezugspreis bis zum Ende der Bezugsfrist an die Gesellschaft zu bezahlen ist. Auch eine Einbeziehung in den Börsenhandel kann erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung und Lieferung der Neuen Aktien an die Investoren erfolgen. Bis zur Lieferung der Neuen Aktien ist eine Veräußerung nicht möglich.

Die Zeichner von Neuen Aktien sind daher für einen bestimmten Zeitraum nicht in der Lage, ihr Investment in die Gesellschaft über eine Börse zu veräußern.

6.8.4. DIE BETEILIGUNG VON AKTIONÄREN, DIE NICHT AN DIESEM ANGEBOIT TEILNEHMEN, WIRD VERWÄSSERT WERDEN.

Bezugsrechte, die nicht bis zum 21. Dezember 2020 (16:00 Uhr MEZ) ausgeübt werden, verfallen wertlos. Soweit ein Aktionär der Gesellschaft sein Bezugsrecht nicht oder nur teilweise ausübt, sinkt seine Beteiligung am Grundkapital und an den Stimmrechten in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Entsprechend wird auch der Prozentsatz, den die Aktien des jeweiligen Aktionärs am erhöhten Grundkapital der Gesellschaft nach der Kapitalerhöhung repräsentieren, absinken.

Aktionäre, die ihre Bezugsrechte nicht ausüben, werden darüber hinaus in wirtschaftlicher Hinsicht verwässert. Der Bezugspreis je Neuer Aktie in Höhe von EUR 6,00 liegt unter dem gegenwärtigen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft und unter dem Nettobuchwert der Gesellschaft je Aktie. Neue Aktien, mit demselben Anteil am Nettobuchwert der Gesellschaft, werden somit zu einem geringeren Preis ausgegeben, als der Markt den bestehenden Aktien der Gesellschaft beimisst, was auch den Börsenkurs der bestehenden Aktien negativ beeinflussen kann.

## 7. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

### 7.1. ANGABEN ZU DEN ANGEBOTENEN WERTPAPIEREN

#### 7.1.1. ART UND GATTUNG DER ANGEBOTENEN WERTPAPIERE, INTERNATIONALE WERTPAPIER-IDENTIFIKATIONSNUMMER (ISIN)

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um 1.000.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2020.

Die International Security Identification Number (ISIN) lautet DE000A2PXQD4. Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet A2PXQD. Das Börsenkürzel lautet: 9TS.

#### 7.1.2. RECHTSVORSCHRIFTEN, AUF DEREN GRUNDLAGE DIE WERTPAPIERE GESCHAFFEN WORDEN SIND

Alle bestehenden Aktien der Gesellschaft wurden auf der Basis des deutschen Aktienrechts geschaffen. Gesetzliche Grundlage für die Schaffung der bestehenden Aktien der Gesellschaft sind im Wesentlichen die §§ 23 ff., 185 ff. des deutschen Aktiengesetzes.

Die Neuen Aktien werden aufgrund der im Wege der Satzungsänderung durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 12. Dezember 2019 erteilten und am 19. Dezember 2019 in das Handelsregister eingetragenen Ermächtigung sowie des entsprechenden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats gefassten Vorstandsbeschluss vom 26. November 2020 im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigten Kapital gem. §§ 203, 185 ff des deutschen Aktiengesetzes ausgegeben. Die Neuen Aktien werden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

#### 7.1.3. WERTPAPIERART, VERBRIEFUNG

Bei den Neuen Aktien handelt es sich um auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft werden die Neuen Aktien in einer Globalurkunde ohne Gewinnanteilschein verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream"), hinterlegt werden wird. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist satzungsgemäß ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### 7.1.4. WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION

Die Aktien sind in Euro ausgegeben.

#### 7.1.5. BESCHREIBUNG DER MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENEN RECHTE

##### 7.1.5.1. ALLGEMEINE HINWEISE

Die Angebotenen Aktien der Gesellschaft, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile. Alle Aktien der Gesellschaft, inklusive der Neuen Aktien, unterliegen deutschem Aktienrecht.

##### 7.1.5.2. DIVIDENDENRECHTE

Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenaus-schüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 3 AktG). Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft kann in einem Kapitalerhöhungsbeschluss die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung. Vor dem Beschluss der Hauptversammlung besteht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbeschlusses. Die Hauptversammlung ist berechtigt, im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns über die aufgrund § 58 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gebildeten Rücklagen hinaus weitere Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss gefasst und der Aktionär davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszuzahlen.

Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber.

Der auf die einzelnen Aktien entfallende Betrag ergibt sich aus der Division des gemäß dem von der Hauptversammlung gefassten Gewinnverwendungsbeschluss insgesamt auszuschüttenden Betrages durch die Anzahl der im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses gewinnberechtigten Aktien.

#### 7.1.5.3. STIMMRECHTE

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.

#### 7.1.5.4. BEZUGSRECHTE BEI ANGEBOTEN ZUR ZEICHNUNG VON WERTPAPIEREN DERSELBEN GATTUNG

Jedem Aktionär der TubeSolar AG steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu, das besagt, dass ihm bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden muss. Das gesetzliche Bezugsrecht erstreckt sich auch auf neu auszugebende Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen. Bezugsrechte sind frei übertragbar.

In dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals kann die Hauptversammlung jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und gleichzeitiger Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen. Im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses und die Höhe des vorgeschlagenen Ausgabebetrages zu erstatten.

#### 7.1.5.5. RECHT AUF BETEILIGUNG AM GEWINN DER EMITTENTIN

Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden sowie deren Höhe für ein Geschäftsjahr ist Aufgabe der Hauptversammlung des darauffolgenden Geschäftsjahres. Die Hauptversammlung entscheidet aufgrund eines Vorschlages von Vorstand und Aufsichtsrat. Dividenden dürfen nur aus einem Bilanzgewinn der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Der Bilanzgewinn wird anhand des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der nach Maßgabe der Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt wird, errechnet. Der für eine Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag ist um Gewinn- oder Verlustvorträge des Vorjahres sowie um Entnahmen bzw. Einstellungen in die Rücklagen zu korrigieren. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden. Die dort einzustellenden Beträge sind bei der Berechnung des Ausschüttungsbetrages abzuziehen.

Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und stellt diesen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat fest. Wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht auf die Feststellung des Jahresabschlusses einigen können oder wenn sie beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen, stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest. Die Hauptversammlung kann im Gewinnverwendungsbeschluss weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

#### 7.1.5.6. RECHT AUF BETEILIGUNG AM LIQUIDATIONSERLÖS

Die Gesellschaft kann, außer im Insolvenzfall, durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft (Liquidationsüberschuss) wird an die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital, also entsprechend der Stückzahl ihrer Aktien verteilt. Vorzugsaktien an der Gesellschaft bestehen nicht.

#### 7.1.5.7. SONSTIGE RECHTE

Sonstige wesentliche Rechte der Aktionäre bestehen nicht. Insbesondere gibt es keinen festen Anspruch auf Tilgungsleistungen oder Rechte zur Wandlung in andere Wertpapiere.

#### 7.1.6. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE SCHAFFUNG DER WERTPAPIERE

Die Neuen Aktien werden aufgrund der im Wege der Satzungsänderung durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 12. Dezember 2019 erteilten und am 19. Dezember 2019 in das Handelsregister eingetragenen Ermächtigung sowie des entsprechenden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats gefassten Vorstandsbeschluss vom 26. November 2020 ausgegeben.

#### 7.1.7. EMISSIONSTERMIN

Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am 29. Dezember 2020 in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG hinterlegt.

#### 7.1.8. BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT DER WERTPAPIERE

Die Aktien der Gesellschaft sind nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen frei übertragbar. Die Aktionäre der TubeSolar AG unterliegen keinen Haltevereinbarungen oder Veräußerungsbeschränkungen im Hinblick auf die Aktien. Alle Aktien sind frei übertragbar.

#### 7.1.9. WARNHINWEIS ZUR STEUERGESETZGEBUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Deutschland) auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken können.

#### 7.1.10. ÜBERNAHMEANGEBOTE / SQUEEZE-OUT-VORSCHRIFTEN

Es bestehen derzeit keine Übernahmeangebote bezüglich der Aktien der TubeSolar AG. Auch bestehen keine Ausschluss- und Andienungsregeln. Öffentliche Übernahmeangebote bezüglich der Gesellschaft sind bisher nicht erfolgt.

Nach den Vorschriften der §§ 327a ff. AktG zum sogenannten "**aktienrechtlichen Squeeze-out**" kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, welchem 95 % des Grundkapitals (der "**Hauptaktionär**") gehören, die Übertragung der Aktien der übrigen Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Der Hauptaktionär ist von der Beschlussfassung nicht ausgeschlossen. Die Höhe der den Minderheitsaktionären zu gewährenden Barabfindung muss dabei die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Maßgeblich für die Abfindungshöhe ist der volle Wert des Unternehmens, der in der Regel im Wege der Ertragswertmethode festgestellt wird. Außerdem darf die Abfindung grundsätzlich nicht unter dem durchschnittlichen Börsenpreis der Aktien während der letzten drei Monate vor Bekanntmachung des geplanten Squeeze-Out liegen. Die Minderheitsaktionäre sind berechtigt ein Spruchverfahren einzuleiten, sofern die Angemessenheit der Barabfindung streitig ist.

Die Bestimmungen zum sogenannten "**übernahmerechtlichen Squeeze-Out**" gemäß §§ 39a und 39b WpÜG finden auf die in den Teilbereich des Freiverkehrs an der Börse Düsseldorf mit zusätzlichen Transparenzanforderungen (Primärmarkt) gelisteten Gesellschaften und damit auch auf die TubeSolar AG keine Anwendung, da es sich beim Freiverkehr um keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG handelt.

Zudem kann nach § 62 Abs. 5 UmwG die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a

Abs. 1 Satz 1 AktG, d.h. einen Beschluss zur Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die übernehmende Gesellschaft (Hauptaktionär) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen, wenn dem Hauptaktionär Aktien in Höhe von 90 % des Grundkapitals gehören. In der Folge dieses sogenannten "**umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out**" scheiden die Minderheitsaktionäre aus der übertragenden Gesellschaft aus. Der Abfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre richtet sich nach den in den §§ 327a ff. AktG enthaltenen Bestimmungen.

Nach den Vorschriften der §§ 319 ff. AktG über die sogenannte Eingliederung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft die Eingliederung in eine andere Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland beschließen, wenn die künftige Hauptgesellschaft 95 % der Aktien der einzugliedernden Gesellschaft hält. Mit Eintragung der Eingliederung in das Handelsregister gehen alle Aktien, die sich nicht in der Hand der Hauptgesellschaft befinden, auf diese über. Die ausgeschiedenen Aktionäre der eingegliederten Gesellschaft haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung, die grundsätzlich in eigenen Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren ist. Werden als Abfindung Aktien der Hauptgesellschaft gewährt, so ist die Abfindung als angemessen anzusehen, wenn die Aktien in dem Verhältnis gewährt werden, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Gesellschaft Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren wären, wobei Spitzenbeträge durch bare Zuzahlungen ausgeglichen werden können.

## 8. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT

### 8.1. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS DER WERTPAPIERE

#### 8.1.1. ANGEBOTSKONDITIONEN

Gegenstand des Angebots sind 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2020 der TubeSolar AG aus der vom Vorstand am 26. November 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital ("**Neue Aktien**").

Neue Aktien auch die "**Angebotenen Aktien**" bzw. jeweils einzeln die "**Angebotene Aktie**".

Das Angebot besteht aus (i) einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland (das "**Öffentliche Angebot**") und (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien und Kanada (die "**Privatplatzierung**" und gemeinsam mit dem Öffentlichen Angebot, das "**Angebot**"). Die jeweiligen qualifizierten Anleger werden demnach gezielt angesprochen.

Die Neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft voraussichtlich in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis 21. Dezember 2020, 16.00 Uhr im Verhältnis zehn alte zu einer Neuen Aktien zum Bezug angeboten.

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Angebotsaktien sind und werden daher weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie werden demzufolge in den Vereinigten Staaten von Amerika weder öffentlich angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert, außer in Anwendung einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act. Insbesondere stellt dieser Prospekt weder ein öffentliches Angebot noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Angebotsaktien und der weiteren Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika dar und darf daher auch dort nicht verteilt werden.

#### 8.1.2. GESAMTSUMME DER EMISSION

Angeboten werden insgesamt 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2020 der TubeSolar AG aus der vom Vorstand am 26. November 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital.

#### 8.1.3. ANGEBOTSFRIST UND ANTRAGSVERFAHREN

Für das öffentliche Angebot ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Voraussichtlich 3. Dezember 2020	Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“)
Voraussichtlich 3. Dezember 2020	Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft
Voraussichtlich 4. Dezember 2020	Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger
Voraussichtlich 7. Dezember 2020	Einbuchung der Bezugsrechte voraussichtlich nach dem Stand zum Ablauf des 4. Dezember 2020
Voraussichtlich 7. Dezember 2020	Beginn der Bezugsfrist

Voraussichtlich 21. Dezember 2020	Ende der Bezugsfrist / Spätester Zeitpunkt der Zahlung des Bezugspreises durch die Aktionäre
Voraussichtlich 23. Dezember 2020	Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebotes und der anschließenden Privatplatzierung per Ad-hoc-Mitteilung und auf der Internetseite der Gesellschaft
Voraussichtlich 28. Dezember 2020	Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister
Voraussichtlich 31. Dezember 2020	Beginn der Lieferung der Aktien („Depoteinbuchung“)

Für die sich an die an das öffentliche Angebot anschließende Privatplatzierung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Voraussichtlich 23. Dezember 2020	Durchführung Privatplatzierung, Zahlung des Platzierungspreises im Rahmen der Privatplatzierung
-----------------------------------	---

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorstehende Zeitplan vorläufig ist und sich Änderungen ergeben können.

#### 8.1.4. WIDERRUF / AUSSETZUNG DES ANGEBOTS

Ein Widerruf oder eine Aussetzung des Angebots ist nicht vorgesehen.

#### 8.1.5. REDUZIERUNG ODER RÜCKNAHME DER ZEICHNUNG

Aktionäre, die im Rahmen des Bezugsangebots Neue Aktien aufgrund ihrer Bezugsrechte erworben haben, sind an ihre Bezugserklärung mit Zugang bei der Bezugsstelle gebunden. Eine Reduzierung einer bei der Bezugsstelle zugegangenen Bezugserklärung ist nicht möglich.

#### 8.1.6. MINDEST- UND HÖCHSTBETRAG DER ZEICHNUNG

Weder Mindestbeträge noch Höchstbeträge der Zeichnung sind vorgesehen.

#### 8.1.7. BEDIENUNG DER WERTPAPIERE UND IHRE LIEFERUNG

Der Beginn der Lieferung der Neuen Aktien gegen Zahlung des Bezugspreises und der üblichen Effektenprovisionen erfolgt voraussichtlich ab dem 31. Dezember 2020. Die Aktien werden den Aktionären als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zur Verfügung gestellt.

#### 8.1.8. ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER ANGEBOTSERGEBNISSE

Die Ergebnisse des Angebotes werden voraussichtlich am 23. Dezember 2020 von der Gesellschaft mittels Ad-hoc-Mitteilung gemäß Art. 17. MMVO sowie einer Pressemitteilung, die u. a. auf der Website der Gesellschaft unter [www.tubesolar.de](http://www.tubesolar.de) veröffentlicht wird, bekannt gegeben.

#### 8.1.9. BEZUGSRECHTE

Die Kapitalerhöhung erfolgt mit Bezugsrecht der Aktionäre. Den Aktionären der Gesellschaft werden die Neue Aktien im Verhältnis 10: 1 angeboten, d.h. jeder Aktionär der TubeSolar AG kann für zehn TubeSolar-Aktien, die er am 4. Dezember 2020 nach Börsenschluss besitzt, eine Neue Aktie der TubeSolar AG bevorrechtigt beziehen.

Die gewährten Bezugsrechte sind frei übertragbar. Die jeweiligen Erwerber dieser übertragenen Bezugsrechte können die damit verbundenen Rechte ohne Beschränkung ausüben.

Ein börslicher Handel der Bezugsrechte ist nicht vorgesehen.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos.

## 8.2. BEZUGSANGEBOT

Der Wortlaut des zu veröffentlichenden Bezugsangebots wird voraussichtlich im Wesentlichen wie folgt lauten:

Durch Beschluss der Hauptversammlung der TubeSolar AG mit Sitz in Bayreuth (die „Gesellschaft“) vom 12. Dezember 2019 wurde der Vorstand im Wege einer Satzungsänderung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Dezember 2024 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 5.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (das „Genehmigte Kapital 2019“). Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung/en festzulegen. Dieser Beschluss der Hauptversammlung wurde am 19. Dezember 2019 im Handelsregister eingetragen. Das Genehmigte Kapital 2019 besteht noch in voller Höhe.

Unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 hat der Vorstand am 26. November 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 10.000.000,00 um bis zu EUR 1.000.000,00 auf bis zu EUR 11.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (die „Neuen Aktien“) gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2020 gewinnberechtigt.

Die neuen Aktien sind den Aktionären gegen Bareinlagen zum Bezug anzubieten. Etwaige Spitzenbeträge sind vom Bezugsrecht ausgeschlossen.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem vom Vorstand zu bestimmenden und zu beauftragenden Kreditinstitut gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zu einem durch den Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Ausgabebetrag, mindestens zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie, zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) und die neuen Aktien in dem von den Bezugsberechtigten angenommenen Umfang zu übernehmen und zu zeichnen. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bezugsangebots.

Die Bezugsrechte sind übertragbar. Ein börslicher Bezugsrechtshandel findet nicht statt. Ein Bezugsrechtshandel wird auch weder von der Gesellschaft noch von dem Kreditinstitut organisiert werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen."

Der Vorstand hat am 26. November 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Ausgabebetrag für die neuen Aktien auf EUR 6,00 je Aktie festgelegt. Die neuen Aktien werden zunächst den Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis 10:1 zum Bezug angeboten, d.h. für zehn alte Aktien können eine neue Aktie bezogen werden ("Bezugsangebot").

Die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, hat sich auf der Grundlage einer am 18. November 2020 abgeschlossenen Mandatsvereinbarung verpflichtet, die neuen Aktien den Aktionären während der Bezugsfrist entsprechend des Bezugsangebots anzubieten.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos.

Etwaige nicht bezogene neue Aktien werden auf Grundlage der Mandatsvereinbarung im Rahmen von einer Privatplatzierung, nicht jedoch in Australien, Japan, Kanada und in den Vereinigten Staaten von Amerika nach Maßgabe der Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, zum Ausgabebetrag an institutionelle Investoren zum Erwerb angeboten.

Das Bezugsangebot wird vorbehaltlich der nachfolgenden genannten Voraussetzungen durchgeführt.

### **Bezug Neuer Aktien (Bezugsangebot)**

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A3H21Z2 WKN A3H21Z) auf die neuen Aktien (ISIN DE000A2PXQD4 / WKN A2PXQD) werden in einem Sammeldepot bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, gehalten und werden zum 7. Dezember 2020 („Payment date“) automatisch durch die Clearstream Banking AG auf die Depotkonten der teilnehmenden Banken gebucht. Maßgeblich für die Ermittlung der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an alten Aktien bei Ablauf des 4. Dezember 2020 („Record date“). Vom Beginn der Bezugsfrist an werden die alten Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf „ex Bezugsrecht“ notiert.

Die Gesellschaft fordert ihre Aktionäre auf, ihre Bezugsrechte auf die neuen Aktien zur Vermeidung des Verfalls des Bezugsrechts in der Zeit

vom 7. Dezember 2020 bis zum 21. Dezember 2020 (jeweils einschließlich)

während der üblichen Schalterstunden über ihre Depotbank bei der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als Bezugsstelle auszuüben.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis können für zehn auf den Inhaber lautende Stückaktien eine neue Aktie zum Ausgabebetrag, wie unten definiert, bezogen werden. Es können auch einzelne neue Aktien bezogen werden. Soweit das im Rahmen dieser Kapitalerhöhung festgelegte Bezugsverhältnis gleichwohl dazu führt, dass rechnerische Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von Aktien entstehen, haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträgen keinen Anspruch auf Lieferung von neuen Aktien oder Barausgleich. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen; eine Entschädigung ist nicht vorgesehen. Den Aktionären soll ein Überbezug auf nicht bezogene Aktien angeboten werden, d.h. jeder Aktionär kann bereits bei Ausübung seines Bezugsrechts verbindliche Kaufanträge für weitere Neue Aktien abgeben („Überbezug“). In diesem Fall können Mehrfachzeichnungen nicht ausgeschlossen werden.

### **Kein Bezugsrechtshandel**

Ein Handel der Bezugsrechte (ISIN DE000A3H21Z2; WKN A3H21Z) wird weder von der Gesellschaft noch von der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft organisiert und ist nicht vorgesehen. Eine Preisfeststellung an einer Börse für die Bezugsrechte wird ebenfalls nicht beantragt. Ein Kauf bzw. Verkauf der Bezugsrechte über die Börse ist daher voraussichtlich nicht möglich. Die Bezugsrechte sind jedoch nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar.

### **Ausgabebetrag**

Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wurde mit Beschluss des Vorstands vom 26. November 2020 und Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag auf EUR 6,00 pro Aktie festgelegt.

### **Entrichtung des Ausgabebetrags**

Bezugsrechtsinhaber, die ihr Bezugsrecht ausüben möchten, müssen den Ausgabebetrag bei Ausübung des Bezugsrechts, spätestens jedoch am letzten Tag der Bezugsfrist, dem 21. Dezember 2020 (einschließlich), über ihre Depotbank an die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als Bezugsstelle entrichten. Der rechtzeitige Zahlungseingang des Ausgabebetrags je neuer Aktie innerhalb der Bezugsfrist ist Voraussetzung für die wirksame Ausübung des Bezugsrechts für die jeweiligen neuen Aktien.

### **Provision**

Für den Bezug von neuen Aktien wird von den Depotbanken gegenüber den ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionären die bankübliche Provision berechnet.

### **Verbriefung und Lieferung der neuen Aktien**

Die Lieferung der neuen Aktien kann erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft erfolgen.

Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgt voraussichtlich bis zum 28. Dezember 2020. Eine Garantie für die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung bis zu diesem Datum kann nicht abgegeben werden. Die neuen Aktien werden nach der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, voraussichtlich am 29. Dezember 2020 hinterlegt. Die Lieferung der neuen Aktien erfolgt voraussichtlich am 31. Dezember 2020. Ein Anspruch auf Verbriefung besteht nicht. Die neuen Aktien werden in die Depots der Aktionäre, die Bezugsrechte ausgeübt haben, eingebucht.

### **Börsenhandel der neuen Aktien**

Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2020 gewinnanteilsberechtigt. Die Einbeziehung der neuen Aktien (ISIN DE000A2PXQD4 / WKN A2PXQD) in die bestehende Notierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf ist für den 31. Dezember 2020 geplant. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung und damit bei der Lieferung der neuen Aktien zu Verzögerungen kommt. Die Lieferung der neuen Aktien würde dann später als vorstehend angegeben erfolgen.

### **Wertpapierprospekt**

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot ist am 3. Dezember 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.tubesolar.de](http://www.tubesolar.de)) ein Wertpapierprospekt veröffentlicht worden. Exemplare des Wertpapierprospekts in Papierform werden bei der TubeSolar AG, Berliner Allee 65, 86153 Augsburg, E-Mail: [m.fischer@tubesolar.de](mailto:m.fischer@tubesolar.de), Tel.: +49 821 899 8305 2, Fax: +49 821 899 8305 9 während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

### **Wichtige Hinweise**

Die Übernahmeverpflichtung der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft endet, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht in das Handelsregister des Registergerichts in Bayreuth bis zum 15. Januar 2021 eingetragen wurde und sich die Gesellschaft mit der Gebr. Martin Aktiengesellschaft auf keinen späteren Zeitpunkt einigt.

### **Risikohinweis**

Bezugsrechtsinhabern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung ihres Bezugsrechts den Wertpapierprospekt der Gesellschaft vom 2. Dezember 2020 aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Wertpapierprospekts beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Ferner wird den Gesellschaftern empfohlen die Finanzberichte und andere auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.tubesolar.de](http://www.tubesolar.de)

verfügbaren Informationen zu lesen und in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Das Bezugsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft. Die Aktionäre der Gesellschaft sowie die Investoren werden darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die Handelsregistereintragung der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen nicht erfolgt und die daraus hervorgehenden neuen Aktien nicht entstehen, die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft berechtigt ist, das Bezugsangebot rückabzuwickeln. In einem solchen Fall werden die Zeichnungsaufträge von Aktionären rückabgewickelt und die zur Zahlung des endgültigen Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet.

Sollten vor Einbuchung der neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig durch Lieferung von neuen Aktien erfüllen zu können.

### **Verkaufsbeschränkungen**

Die neuen Aktien und Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft oder anders transferiert oder im Falle von Bezugsrechten ausgeübt werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act von 1933 oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Registrierungserfordernissen nicht unterliegt. Sie werden außerdem nicht in Australien, Kanada, Japan oder Südafrika zum Bezug angeboten.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

#### **Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien**

Eine Pflicht zur Verwertung von nicht bezogenen neuen Aktien besteht weder seitens der Gesellschaft noch der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft. Die Übernahmeverpflichtung der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft gemäß dem Übernahmevertrag besteht nur in dem Umfang, wie Bezugsrechte ausgeübt und neue Aktien im Rahmen der Privatplatzierung von anderen Investoren erworben werden. Die Kapitalerhöhung wird insoweit in dem Umfang durchgeführt, wie Aktionäre der Gesellschaft ihre Bezugsrechte wirksam ausüben und die Privatplatzierung erfolgt. Sollte die Kapitalerhöhung nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, kann es dazu kommen, dass sich der relative Anteil des einzelnen ausübenden Bezugsrechtsinhabers an dem tatsächlichen Emissionsvolumen entsprechend erhöht.

### **8.3. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN**

#### **8.3.1. KATEGORIEN POTENZIELLER INVESTOREN**

Die Neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft bevorrechtigt im Verhältnis 10 : 1 zum Bezug angeboten.

Neue Aktien, die nicht aufgrund des Bezugsangebots bezogen worden sind, werden im Rahmen der sich an das Bezugsangebot anschließenden Privatplatzierung qualifizierten Anlegern zum Bezugspreis angeboten.

#### **8.3.2. ZEICHNUNG DURCH HAUPTAKTIONÄRE, MANAGEMENT- ODER ORGANMITGLIEDER; ERWERB IM UMFANG VON MEHR ALS FÜNF PROZENT**

Die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH plant das öffentliche Angebot wahrzunehmen und dabei Aktien der Gesellschaft im Umfang von mehr als fünf Prozent zu erwerben. Die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH hat sich am 26. November 2020 gegenüber der Gesellschaft dazu verpflichtet, sämtliche Neuen Aktien zum Bezugspreis von EUR 6,00 zu übernehmen, die nicht von den bestehenden Aktionären im Rahmen des Bezugsangebots bezogen und die nicht in der sich an das Bezugsangebot anschließenden Privatplatzierung bei anderen Investoren platziert wurden.

Darüber hinaus ist der Gesellschaft nicht bekannt, ob Hauptaktionäre oder Mitglieder der Management-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane der Gesellschaft planen, das öffentliche Angebot wahrzunehmen und dabei Aktien der Gesellschaft im Umfang von mehr als fünf Prozent zu erwerben.

#### **8.3.3. GRUNDLAGEN DER ZUTEILUNG**

Die Zuteilung an die bisherigen Aktionäre erfolgt entsprechend der durch diese ausgeübten Bezugsrechte. Die nicht von den bisherigen Aktionären der Gesellschaft im Rahmen ihres Bezugsrechts bezogenen Aktien werden aufgrund der vorliegenden Kaufaufträge im Rahmen der Privatplatzierung zugeteilt.

Die Gesellschaft wird die endgültige Entscheidung über die Zuteilung von nicht aufgrund des Bezugsangebots bezogenen Aktien im Rahmen der Privatplatzierung treffen. Zuteilungen erfolgen unter Zugrundelegung der Qualität der einzelnen Aktionäre und qualifizierten Anleger und der einzelnen Aufträge.

#### 8.4. MITTEILUNG HINSICHTLICH DER ZUTEILUNG DER AKTIEN

Ergebnisse der Zuteilung können voraussichtlich ab dem 31. Dezember 2020 bei der Depotbank erfragt werden, über welche der Kaufauftrag an die Gesellschaft geleitet wurde. Die Aufnahme des Handels ist hiervon nicht abhängig. Die Zuteilung erfolgt voraussichtlich am 23. Dezember 2020. Ein Handel in den Neuen Aktien im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf ist vor 31. Dezember 2020 nicht möglich.

#### 8.5. PREISFESTSETZUNG

##### 8.5.1. ANGEBOTSPREIS

Die Neuen Aktien werden zu einem Angebotspreis von EUR 6,00 angeboten. Die Festsetzung der Höhe des Angebotspreises erfolgte unter Berücksichtigung einer zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung vorgenommenen Einschätzung der Volatilität des Kurses der Aktien der Gesellschaft anhand spezifischer Marktrisiken sowie der bestmöglichen Platzierbarkeit der Angebotsaktien.

Der Angebotspreis entspricht dem Bezugspreis der Aktien im Rahmen des Bezugsangebots. Neue Aktien, die nicht aufgrund des Bezugsangebots bezogen worden sind, werden im Rahmen der sich an das Bezugsangebot anschließenden Privatplatzierung zum Angebotspreis veräußert.

Der Angebotspreis je auf den Inhaberlautender Stückaktie zuzüglich der üblichen Effektenprovisionen ist voraussichtlich am 21. Dezember 2020 von den Zeichnern zu entrichten. Über den Angebotspreis hinaus stellt die Gesellschaft den Zeichnern keine Kosten oder Steuern in Rechnung. Bei Einbuchung der Aktien in die Depots der Zeichner können ggf. bankspezifische Gebühren anfallen.

##### 8.5.2. VERFAHREN FÜR DIE OFFENLEGUNG DES ANGEBOTSPREISES

Der Bezugspreis wird im Rahmen dieses Prospekts veröffentlicht.

##### 8.5.3. BEZUGSRECHTE DER ALTAKTIONÄRE

Im Rahmen der vom Vorstand am 26. November 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital wurde das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen. Aktionäre der TubeSolar AG können im Verhältnis 10 : 1 Neue Aktien zeichnen.

##### 8.5.4. VERGLEICH DES AKTIENPREISES MIT TRANSAKTIONEN DES FÜHRUNGSPERSONALS

Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, des oberen Managements oder ihnen nahestehende Personen konnten in den letzten 12 Monaten Aktien der Gesellschaft in nachfolgenden Transaktionen zu effektiven Barkosten erwerben, die bzw. der unter dem vorliegenden Angebotspreis in Höhe von EUR 6,00 lagen.

<b>Führungspersonal (bzw. nahestehende Personen)</b>	<b>Datum</b>	<b>Anzahl Aktien</b>	<b>Ø effektive Barkosten in EUR</b>	<b>Anmerkung</b>
Reiner Egner (Vorstand)	10.01.2020	95.000	1,00	Erwerb innerhalb des Aktionärskreises
Jürgen Gallina (Vorstand)	10.01.2020	71.500	1,00	Erwerb innerhalb des Aktionärskreises
Stefan Schütze (Aufsichtsrat)	10.01.2020	15.000	1,00	Erwerb innerhalb des Aktionärskreises
M & S Monitoring GmbH (dem Aufsichtsrat Herbert Seuling zuzurechnen)	10.01.2010	30.000	1,00	Erwerb innerhalb des Aktionärskreises

Darüber hinaus haben im Laufe des letzten Jahres keine Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, des oberen Managements oder ihnen nahestehende Personen Aktien der Gesellschaft zu durchschnittlichen effektiven Barkosten zeichnen und beziehen können, die wesentlich unterhalb des vorliegenden Angebotspreises lagen.

Optionen oder sonstige Instrumente, die ein Recht auf den Bezug von Aktien an der TubeSolar AG einräumen, wurden innerhalb des letzten Jahres nicht gewährt.

## 8.6. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)

### 8.6.1. KOORDINATOREN / PLATZIERER DES ANGEBOTS

Die Bankhaus Gebrüder Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, fungiert als Bezugsstelle des Angebots.

### 8.6.2. ZAHL- UND HINTERLEGUNGSSTELLE / VERWAHRSTELLE

Zahl- und Hinterlegungsstelle ist die Bankhaus Gebrüder Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen.

Verwahrstelle für die Aktien der Gesellschaft, die in einer Globalurkunde ohne Gewinnanteilschein verbrieft ist, ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

### 8.6.3. ÜBERNAHME DER EMISSION

Die Bankhaus Gebrüder Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, hat sich mit Mandatsvertrag vom 18. November 2020 gegenüber der Gesellschaft vertraglich im Sinne einer „best efforts“ Platzierung, d.h. zu den bestmöglichen Bedingungen, zur Zeichnung der angebotenen 1.000.000 Neuen Aktien ausschließlich in dem Umfang verpflichtet, in der Zeichnungsaufträge und Zahlungseingänge eingegangen sind.

Die Bankhaus Gebrüder Martin AG erhält für ihre Tätigkeit eine marktübliche pauschale Vergütung.

### 8.6.4. EMISSIONSÜBERNAHMEVERTRAG

Die Mandatsvereinbarung mit der Bankhaus Gebrüder Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, wurde am 18. November 2020 abgeschlossen. Die Zeichnung der Kapitalerhöhung durch die Bankhaus Gebrüder Martin AG erfolgt spätestens ein Werktag vor Notierungsaufnahme der Neuen Aktien.

## 8.7. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

### 8.7.1. ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUM HANDEL

Die Neuen Aktien der Gesellschaft sollen in die bestehende Notierung im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbezogen werden.

Die Einbeziehung der Neuen Aktien in die bestehende Notierung im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf wird voraussichtlich am 29. Dezember 2020 beantragt werden und ist für den 31. Dezember 2020 vorgesehen.

Die Beantragung der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

### 8.7.2. BESTEHENDE ZULASSUNGEN

Die Aktien der Gesellschaft sind weder im In- noch im Ausland zum Börsenhandel an einem organisierten Markt (z.B. regulierter Markt der Frankfurter Wertpapierhandelsbörse) zugelassen. Seit 14. Februar 2020 sind die Aktien der Gesellschaft zum Handel in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen.

### 8.7.3. PRIVATPLATZIERUNG DER WERTPAPIERE, ÖFFENTLICHE ODER PRIVATE PLATZIERUNG VON WERTPAPIEREN ANDERER KATEGORIEN

Eine Privatplatzierung von Aktien der TubeSolar AG findet zum derzeitigen Zeitpunkt nicht statt. Wertpapiere anderer Kategorien werden für eine öffentliche oder private Platzierung ebenfalls nicht geschaffen.

#### 8.7.4. INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL

Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbezogen. Die Hinzuziehung eines Designated Sponsor ist im Freiverkehr nicht vorgeschrieben. Die Gesellschaft hat daher keinen Designated Sponsor bestimmt.

#### 8.7.5. STABILISIERUNGSMABNAHMEN, MEHRZUTEILUNG UND GREENSHOE-OPTION

Da keine neuen Aktien ausgegeben werden, sind keine Stabilisierungsmaßnahmen vereinbart, es besteht keine Mehrzuteilungsmöglichkeit und keine Greenshoe-Option.

#### 8.8. WERTPAPIERHINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION

##### 8.8.1. PERSONEN MIT VERKAUFSPPOSITION

Der Gesellschaft ist nicht bekannt, ob Aktionäre Verkaufspositionen halten.

##### 8.8.2. LOCK-UP-VEREINBARUNGEN

Die Aktionäre der TubeSolar AG unterliegen keinen Haltevereinbarungen oder Veräußerungsbeschränkungen im Hinblick auf die Aktien. Alle Aktien sind frei übertragbar.

#### 8.9. VERWÄSSERUNG

Der Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte der TubeSolar AG betrug zum 31. Dezember 2019 auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 rund EUR 10,5 Mio. Dies entsprach bei einer Aktienzahl von insgesamt 10.000.000 Aktien ca. EUR 1,05 pro Aktie.

Der Nettobuchwert pro Aktie wird berechnet, indem von den gesamten Aktiva alle immateriellen Vermögenswerte und die Gesamtverbindlichkeiten abgezogen werden und dieser Betrag durch die Anzahl der ausstehenden Aktien geteilt wird.

Bei einem unterstellten, der Gesellschaft zufließenden Nettoemissionserlös von rund EUR 5,7 Mio. (auf Basis des festgelegten Ausgabebetrags in Höhe von EUR 6,00 je Aktie und der Voraussetzung, dass sämtliche Aktien platziert werden) und unter der Annahme der Durchführung des Angebots, das Gegenstand dieses Prospekts ist, bereits am 31. Dezember 2019, hätte der angepasste Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2019 rund EUR 16,2 Mio. bzw. EUR 1,47 pro Aktie (bei Annahme einer erhöhten Aktienzahl auf 11.000.000 Aktien nach vollständiger Ausgabe von 1.000.000 Neuen Aktien) betragen. Dies würde einen unmittelbaren Anstieg des Nettobuchwerts der konsolidierten Vermögenswerte um rund EUR 0,42 pro Aktie der bisherigen Aktionäre also um 40,00 % bedeuten. Dagegen übersteigt der von einem Anleger im Rahmen des Angebots gezahlte Platzierungspreis unter diesen Voraussetzungen den Nettobuchwert der konsolidierten materiellen Vermögenswerte der Emittentin um rund EUR 4,53 pro Aktie, also um 75,50 %.

Bei einer vollständigen Platzierung der Neuen Aktien wird sich die Beteiligung der bisherigen Aktionäre am Grundkapital und den Stimmrechten um ca. 9,09 % auf ca. 90,91 % verringern.

## 9. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

### 9.1. VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

#### 9.1.1. VORSTAND

##### 9.1.1.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM VORSTAND DER TUBESOLAR AG

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand nach der Satzung aus einer Person bestehen, § 8 Abs. 1 der Satzung.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans sowie des jeweiligen Dienstvertrages zu führen.

Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten; § 112 AktG bleibt unberührt.

Der Aufsichtsrat muss durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

##### 9.1.1.2. DERZEITIGE MITGLIEDER DES VORSTANDS DER TUBESOLAR AG

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus zwei Mitgliedern:

Name (Geburtsjahr)	Zuständigkeit
Reiner Egnér (1956)	Kaufmännischer Bereich
Jürgen Gallina (1969)	Technischer Bereich

#### **Reiner Egnér**

Herr Reiner Egnér ist seit 2008 selbstständiger Berater verschiedener Projektentwickler und dabei verantwortlich für die Akquisition und Entwicklung von Projekten in den Bereichen Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie deren Finanzierung. Herr Egnér ist Bankkaufmann und arbeitete sieben Jahre im Leitungsgremium der LBI Leasing Broker International AG. Anschließend war Herr Egnér drei Jahre verantwortlich für Aufbau und Mitleitung der MDL-Mitteldeutsche Leasing AG, Landesbank Sachsen und davor fünf Jahre für Aufbau und Leitung der Debis Leasing GmbH, einer Tochtergesellschaft der Daimler Benz AG, zuständig für die Finanzierung der Bereiche Transport, Verkehr und Infrastruktur. Seinen beruflichen Werdegang startete Herr Egnér bei der Landesbank Baden-Württemberg und später als Filialdirektor im Konzern der Dresdner Bank AG bei der Gruppe KGAL/Discont und Kredit AG. Bei der GEFA GmbH, einer

Tochtergesellschaft der Deutsche Bank, verantwortete er als Firmenkundenbetreuer den Firmenkundenbereich. In den ersten zwölf Jahren im Bankbereich lag sein Schwerpunkt bei nationalen und internationalen Projektfinanzierungen und strukturierten Finanzierungen.

Als Vorstand ist Herr Reiner Egner für den kaufmännischen Bereich verantwortlich.

Herr Reiner Egner übt neben der Tätigkeit für die Emittentin keine Tätigkeit aus, die für die Emittentin von Bedeutung ist.

Der Aufsichtsrat der TubeSolar AG hat Herrn Reiner Egner mit Beschluss vom 25. November 2019 bis zum 31. Dezember 2020 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Herr Reiner Egner ist alleinvertretungsberechtigt und befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

### **Jürgen Gallina**

Herr Jürgen Gallina hat 20 Jahre bei der Osram AG gearbeitet, zuletzt war er bis 2016 Leiter Equipment Engineering (EE) bei der Osram AG in Augsburg, einem Bereich für Sondermaschinenbau (Engineering und Bau) mit ca. 230 Mitarbeitern. Seine Stationen bei der Osram AG umfassten die Leitung des Bereichs Automation Technology (AT), des Sondermaschinenbaus (nur Bau) in Augsburg mit 150 Mitarbeitern. Davor war Herr Gallina Werkleiter im Werk Bruntal, in Tschechien mit ca. 1.100 Mitarbeitern, Abteilungsleiter bei der Maschinenteknik (MT) in Schwabmünchen, zuständig für Maschinenteknik und Kostenstellenleiter in Schwabmünchen, einer Produktionskostenstelle. Herr Gallina ist Diplom-Ingenieur (FH) und MBA (univ.). Er startete seinen Berufsweg als Konstrukteur bei der Heba-Pac GmbH, Blaubeuren, bevor er als Prozessingenieur bei der Osram GmbH, Schwabmünchen, und bei Osram Sylvania in Towanda (USA) seine Karriere bei Osram begann.

Als Vorstand ist Herr Jürgen Gallina für den technischen Bereich verantwortlich.

Herr Jürgen Gallina übt neben der Tätigkeit für die Emittentin keine Tätigkeit aus, die für die Emittentin von Bedeutung ist.

Der Aufsichtsrat der TubeSolar AG hat Herrn Jürgen Gallina mit Beschluss vom 25. November 2019 bis zum 31. Dezember 2020 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 8. Mai 2020 wurde die Amtszeit von Herr Jürgen Gallina bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Herr Jürgen Gallina ist alleinvertretungsberechtigt und befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

#### **9.1.1.3. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS**

Die im Rumpfgeschäftsjahr 2019 vom 25. November 2019 bis 31. Dezember 2019 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gezahlte Gesamtvergütung (feste Barvergütung und variable Vergütung) für ihre Dienste gegenüber der TubeSolar AG belief sich auf TEUR 291. Sachleistungen wurden im Rumpfgeschäftsjahr 2019 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft nicht geleistet.

Die jährliche feste Barvergütung für die Mitglieder des Vorstands beträgt insgesamt TEUR 240. Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung von jährlich zu vereinbarenden Zielen.

Weiterhin hat die Gesellschaft auf eigene Kosten eine marktübliche D&O-Versicherung zu Gunsten der Mitglieder des Vorstands der TubeSolar AG abgeschlossen.

Der Emittentin obliegen keine Verpflichtungen aus Pensions-, Renten- oder ähnlichen Zusagen gegenüber dem Vorstand. Die Emittentin hat somit hierfür weder Reserven noch Rückstellungen gebildet. Die Vorstandsverträge sehen bei Beendigung des Dienstverhältnisses jeweils keine Vergünstigungen vor.

#### **9.1.1.4. AKTIENBESITZ UND AKTIENOPTIONEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS**

Die Mitglieder des Vorstands halten zum Prospektdatum Aktien an der Gesellschaft wie folgt:

<b>Aktionär</b>	<b>Aktien</b>	<b>%</b>
Reiner Egner	95.000	0,95
Jürgen Gallina	71.500	0,72

Optionen oder sonstige Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft wurden bisher von der Gesellschaft nicht an die Mitglieder des Vorstands ausgegeben.

#### 9.1.1.5. ERREICHBARKEIT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft: Berliner Allee 65, 86153 Augsburg, erreichbar.

#### 9.1.2. AUFSICHTSRAT

##### 9.1.2.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM AUFSICHTSRAT DER TUBESOLAR AG

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern.

Die Bestellung des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglied sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in einer folgenden Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds fort. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail einberufen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, telegrafische, fernmündliche, fernschriftliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse per Telefax oder per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Über solche Beschlüsse wird vom Vorsitzenden unverzüglich eine schriftliche Niederschrift erstellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen gilt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

#### 9.1.2.2. DERZEITIGE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER TUBESOLAR AG

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus drei Mitgliedern:

Name (Geburtsjahr)	Funktion
Stefan Schütze (1972)	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Jeannette Steinbach (1962)	Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats
Herbert Seuling (1958)	Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat aufgrund seiner Größe von drei Mitgliedern derzeit keine Ausschüsse gebildet, insbesondere auch keinen Audit-Ausschuss oder Vergütungsausschuss.

#### **Stefan Schütze**

*(Vorsitzender des Aufsichtsrats)*

Der Aufsichtsratsvorsitzende Stefan Schütze ist seit 2013 Mitglied des Vorstands der FinLab AG, einer börsennotierten Beteiligungsgesellschaft, und insbesondere verantwortlich für die Bereiche Investments sowie Recht & Compliance. Bevor er zur FinLab AG kam, arbeitete er für börsennotierte Venture Capital Firmen in Berlin und Frankfurt. Neben seiner Tätigkeit bei der FinLab AG ist er als Aufsichtsrat in börsennotierten Unternehmen sowie Beteiligungen der FinLab Gruppe tätig. Herr Schütze hat Rechtswissenschaften studiert und hält einen Master Degree (LL.M.) in Mergers & Acquisitions.

Seit dem 12. Dezember 2019 ist Herr Stefan Schütze Mitglied des Aufsichtsrats der TubeSolar AG.

Herr Stefan Schütze ist Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin:

-----  
FinLab AG, Frankfurt am Main (Mitglied des Vorstands)

-----  
Patriarch Multi-Manager GmbH, Frankfurt am Main (Geschäftsführer)

-----  
Heliad Management GmbH, Frankfurt am Main (Geschäftsführer)

-----  
artec technologies AG, Diepholz (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

-----  
Consortia Vermögensverwaltung AG, Köln (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

-----  
Coreo AG, Frankfurt am Main (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

-----  
Cyan AG, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats)  
-----

Darüber hinaus übt Herr Stefan Schütze neben der Tätigkeit für die Emittentin keine Tätigkeit aus, die für die Emittentin von Bedeutung ist.

### **Jeannette Steinbach**

*(stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats)*

Die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende des Aufsichtsrats ist seit 2007 Geschäftsführerin der Balance Steuerberatungsgesellschaft Nürnberg GmbH. Vor Gründung der Balance Steuerberatungsgesellschaft Nürnberg GmbH war Frau Steinbach zunächst in der bayerischen Finanzverwaltung und anschließend in Steuerkanzleien tätig. Frau Steinbach ist seit 1995 als Steuerberaterin zugelassen.

Seit dem 20. Dezember 2019 ist Frau Jeannette Steinbach Mitglied des Aufsichtsrats der TubeSolar AG.

Frau Jeannette Steinbach ist Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin:

-----  
Balance Steuerberatungsgesellschaft Nürnberg GmbH, Nürnberg (Geschäftsführerin)

-----  
ROMI AG, Röden (Mitglied des Aufsichtsrats)  
-----

Darüber hinaus übt Frau Jeannette Steinbach neben der Tätigkeit für die Emittentin keine Tätigkeit aus, die für die Emittentin von Bedeutung ist.

### **Herbert Seuling**

*(Mitglied des Aufsichtsrats)*

Herr Seuling war von 1997 bis 2017 geschäftsführender Gesellschafter der C.P.A. Gruppe. Die C.P.A. Gruppe erbringt über verschiedene Gesellschaften Beratungsleistungen im Bereich der Steuer- und Rechtsberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und zählt mit ca. 100 Mitarbeitern zu den großen Beratungsgesellschaften im Nordbayern. Derzeit ist Herr Seuling Geschäftsführer der M & S Monitoring GmbH, die Beratung zu Unternehmensfinanzierungen und Beratung bei Mergers & Acquisitions anbietet. Herr Seuling ist Diplom-Kaufmann Univ.

Seit dem 25. November 2019 ist Herr Herbert Seuling Mitglied des Aufsichtsrats der TubeSolar AG.

Herr Herbert Seuling ist Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin:

---

M & S Monitoring GmbH, Kulmbach (Geschäftsführer)

---

flatex AG, Frankfurt (Mitglied des Aufsichtsrats)

---

Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA, Frankfurt (Mitglied des Aufsichtsrats)

---

Darüber hinaus übt Herr Herbert Seuling neben der Tätigkeit für die Emittentin keine Tätigkeit aus, die für die Emittentin von Bedeutung ist.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Herbert Seuling wurde bei der Gründung der Gesellschaft am 25. November 2019 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr 2019 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Stefan Schütze wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12. Dezember 2019 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr 2019 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Frau Jeannette Steinbach wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. Dezember 2019 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr 2019 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Die vorgenannten Mitglieder des Aufsichtsrats Herbert Seuling, Stefan Schütze und Jeanette Steinbach wurden in der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. August 2020 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, erneut zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt.

Die Amtszeit der vorgenannten Aufsichtsratsmitglieder läuft damit jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2025.

#### 9.1.2.3. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Nach § 16 der Satzung kann von der Hauptversammlung für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vergütung (fester Jahresbetrag und/oder Sitzungsgeld) festgelegt werden. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt. Sofern die Hauptversammlung nichts Abweichendes beschließt, erhält der Vorsitzende das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats Beschluss gefasst wurde. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für die doppelte Vergütung des Vorsitzenden und die anderthalbfache Vergütung des Stellvertreters, sofern ein Aufsichtsratsmitglied eine solche Stellung nur für einen Teil des Geschäftsjahres innehatte. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Emittentin vom 20. Dezember 2019 hat folgende Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat beschlossen:

„Für das Geschäftsjahr 2020 und für die folgenden Geschäftsjahre erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats solange nachfolgende Vergütung, bis die Hauptversammlung eine andere Vergütung festsetzt:

Die jährliche Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung wird auf einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR festgelegt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Die Kosten für eine, zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder abzuschließenden, D&O-Versicherung werden von der Gesellschaft getragen.“

Gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist die Vergütung zahlbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats Beschluss gefasst wurde.

Es bestehen keine Dienstverträge oder ähnliche Verträge mit den Aufsichtsratsmitgliedern, die Klauseln enthalten, die für den Fall der Beendigung des Mandats besondere Vergünstigungen wie Abfindungen etc. vorsehen. Auch bestehen keine Zusagen beziehungsweise Rückstellungen für Pensions- oder Rentenzahlungen an die Aufsichtsratsmitglieder.

#### 9.1.2.4. AKTIENBESITZ UND AKTIENOPTIONEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten zum Prospektdatum Aktien an der Gesellschaft wie folgt:

Aktionär	Aktien	%
Stefan Schütze	15.000	0,15
Herbert Seuling	2.000	0,02
M & S Monitoring GmbH, an der Herr Herbert Seuling mit 50% am Stammkapital beteiligt ist	30.000	0,30

Optionen oder sonstige Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft wurden bisher von der Gesellschaft nicht an die Mitglieder des Aufsichtsrats ausgegeben.

#### 9.1.2.5. ERREICHBARKEIT DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft: Berliner Allee 65, 86153 Augsburg, erreichbar.

#### 9.1.3. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN HINSICHTLICH DER ORGANMITGLIEDER

Zwischen den unter Ziffer 9.1.1. bis 9.1.2. genannten Personen bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

In den letzten fünf Jahren ist keine der unter Ziffer 9.1.1. bis 9.1.2. aufgeführten Personen wegen betrügerischer Straftaten verurteilt worden.

Gegen die unter Ziffer 9.1.1. bis 9.1.2. aufgeführten Personen wurden keine öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) erhoben bzw. verhängt. Die unter Ziffer 9.1.1. bis 9.1.2. aufgeführten Personen wurden niemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

## 10. FINANZINFORMATIONEN

### 10.1. HINWEISE ZU DEN FINANZINFORMATIONEN

#### 10.1.1. GEPRÜFTE FINANZINFORMATIONEN DER TUBESOLAR AG

Der Jahresabschluss der TubeSolar AG nach HGB für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. November 2019 (Gründungsdatum der TubeSolar AG) bis zum 31. Dezember 2019 wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich- Ebert- Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Niederlassung Nürnberg, Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin, geprüft und mit einem in diesem Wertpapierprospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Aufgrund der Angaben des Vorstand im Jahresabschluss der TubeSolar AG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. November 2019 bis zum 31. Dezember 2019 über die bestehenden wesentlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss der TubeSolar AG zum 31. Dezember 2019 folgenden ergänzenden Hinweis hinzugefügt:

*„Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt „Sonstige Angaben“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „D.1 Risikobericht“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand der Gesellschaft insbesondere von der erfolgreichen Produktentwicklung und Erstellung der Pilotanlagen, dem erfolgreichen Markteintritt bzw. der Zuführung von Finanzmitteln durch Eigenkapitalmaßnahmen, Bankkredite bzw. Fördergelder abhängig ist. Wie in Abschnitt „Sonstige Angaben“ und Abschnitt „D.1 Risikobericht“ dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.“

#### 10.1.2. GEPRÜFTE FINANZINFORMATIONEN DER TUBESOLAR ,GMBH

Der Jahresabschluss der TubeSolar GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. September 2019 (Gründungsdatum der TubeSolar GmbH) bis zum 31. Dezember 2019 wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich- Ebert- Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Niederlassung Nürnberg, Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin, geprüft. und mit einem in diesem Wertpapierprospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Aufgrund der Angaben der Geschäftsführung im Jahresabschluss TubeSolar GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 über die bestehenden wesentlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss der TubeSolar GmbH zum 31. Dezember 2019 folgenden ergänzenden Hinweis hinzugefügt:

*„Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt „Sonstige Angaben“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „E.1 Risikobericht“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand der Gesellschaft insbesondere von der erfolgreichen Produktentwicklung und Erstellung der Pilotanlagen, dem erfolgreichen Markteintritt bzw. der Zuführung von Finanzmitteln durch Eigenkapitalmaßnahmen, Bankkredite bzw. Fördergelder abhängig ist. Wie in Abschnitt „Sonstige Angaben“ und Abschnitt „E.1 Risikobericht“ dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.“

#### 10.1.3. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN

Für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 wurde ein ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht für die TubeSolar AG erstellt.

#### 10.1.4. SONSTIGE FINANZINFORMATIONEN

Für den Zeitraum vom 25. November 2019 bis 31. Dezember 2019 wurde eine Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung der TubeSolar AG aufgestellt und einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Abschlussprüfer hat hierüber eine entsprechende Bescheinigung erstellt. Zum 31. Dezember 2019 wurde eine Pro-Forma-Bilanz der TubeSolar AG aufgestellt und einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Abschlussprüfer hat hierüber eine entsprechende Bescheinigung erstellt. Die genannten Pro-Forma-Finanzinformationen sind in Abschnitt „10. Pro-Forma-Finanzinformationen“ dieses Prospekts abgebildet.

Weitere Angaben, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft wurden oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die ein Bestätigungsvermerk bzw. eine Bescheinigung erstellt wurde, sind in diesem Prospekt nicht enthalten.

Die in diesem Prospekt enthaltenen nicht geprüften Finanzangaben wurden jeweils von der TubeSolar AG selbst ermittelt und sind als ungeprüfte Angaben gekennzeichnet.

## 10.2. HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

## 10.2.1. UNGEPRÜFTER HALBJAHRESFINANZBERICHT DER TUBESOLAR AG NACH HGB FÜR DAS ERSTE GESCHÄFTSHALBJAHR VOM 1. JANUAR 2020 BIS 30. JUNI 2020

## 10.2.1.1. BILANZ ZUM 30. JUNI 2020

**Aktivseite**

	<b>30.06.2020</b>	<b>30.06.2020</b>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.640.862,80	
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.919.887,64	9.560.750,44
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. technische Anlagen und Maschinen	769.803,94	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.707,60	805.511,54
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in EUR: 80.000,00		185.067,89
<b>II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>		<b>2.061.068,32</b>
<b>SUMME AKTIVA</b>		<b>12.612.398,19</b>

## Passivseite

	<b>30.06.2020</b>	<b>30.06.2020</b>
	<b><u>EUR</u></b>	<b><u>EUR</u></b>
<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>		<b>10.000.000,00</b>
<b>II. Kapitalrücklage</b>		<b>1.141.500,00</b>
<b>III. Verlustvortrag</b>		<b>-254.406,65</b>
<b>IV. Jahresfehlbetrag</b>		<b>-1.479.413,50</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		<b>176.842,00</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. sonstige Verbindlichkeiten		87.330,21
- davon aus Steuern in EUR: 30.214,84		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit in EUR: 7.145,51		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 87.330,21		
<b>D. Passive latente Steuern</b>		<b>2.940.546,13</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>		<b>12.612.398,19</b>

## 10.2.1.2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 1. JANUAR 2020 BIS 30. JUNI 2020

	<b>2020</b>	<b>2020</b>
	<b><u>EUR</u></b>	<b><u>EUR</u></b>
1. Rohergebnis		623.833,98
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-682.220,31	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-114.532,22	-796.752,53
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-590.376,04
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		-435.541,97
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-5,50
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern in EUR: -280.138,44		-280.138,44
<b>7. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>-1.478.980,50</b>
8. sonstige Steuern		-433,00
<b>9. Jahresfehlbetrag</b>		<b>-1.479.413,50</b>

10.2.1.3. ANHANG FÜR DAS AM 30. JUNI 2020 ENDENDE ERSTE GESCHÄFTSHALBJAHR VOM  
1. JANUAR 2020 BIS 30. JUNI 2020

**I. ALLGEMEINE ANGABEN**

Die TubeSolar AG mit Sitz in Bayreuth ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter der Nummer HRB 7050 eingetragen. Sämtliche Geschäftsanteile an der TubeSolar GmbH wurden mit Einbringungsvertrag vom 20. Dezember 2019 im Wege einer Sachkapitalerhöhung in die TubeSolar AG eingebracht. Die im September 2020 auf die TubeSolar AG verschmolzene TubeSolar GmbH hatte ihren Sitz in Augsburg und war die operative Gesellschaft. Die operativen Tätigkeiten finden daher am ursprünglichen Sitz der TubeSolar GmbH auf ehemaligen OSRAM Gelände in Augsburg statt.

**II. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

**1. Gezeichnetes Kapital**

Das Grundkapital der TubeSolar AG in Höhe von 10.000.000 Euro ist eingeteilt in 10.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

**2. Kapitalrücklage**

Die Kapitalrücklage der TubeSolar AG beträgt 961.500 Euro.

**3. Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Dezember 2019 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 11. Dezember 2024 gegen Bar- und/ oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 5.000.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019).

**4. Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. August 2020 um 4.500.000 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020):

**III. SONSTIGE ANGABEN**

**1. Anzahl der Beschäftigten**

Im ersten Halbjahr 2020 hat die Gesellschaft durchschnittlich 23 Mitarbeiter beschäftigt.

**2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Aus abgeschlossenen Miet- und Leasingverträgen mit unterschiedlichen Laufzeiten ergeben sich zum 30. Juni 2020 sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 160.

**3. Organe der Gesellschaft sind:**

Zum 30.06.2020 gehören dem **Vorstand** an:

Reiner Egnér, zuständig für den kaufmännischen Bereich

Jürgen Gallina, zuständig für den technischen Bereich

Zum 30.06.2020 gehören dem **Aufsichtsrat** an:

Stefan Schütze, Frankfurt am Main, Jurist (Vorsitzender)

-FinLab AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Vorstands

-Patriarch MultiManager GmbH, Frankfurt am Main, Geschäftsführer

-Heliad Management GmbH, Frankfurt am Main, Geschäftsführer

Jeanette Steinbach, Nürnberg, Steuerberaterin (stv. Vorsitzende)

Herbert Seuling, Kulmbach, selbstständiger Unternehmensberater

Augsburg, den 25. September 2020

Reiner Egner

Vorstand

Jürgen Gallina

Vorstand

## 10.2.2. GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS DER TUBESOLAR AG NACH HGB FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2019 ENDENDE RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 25. NOVEMBER 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019

## 10.2.2.1. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

**Aktiva**

	<b>31.12.2019</b>	<b>25.11.2019</b>
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.845.000,00	0,00
	<b>6.845.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (davon aus Lieferungen und Leistungen € 209.797,00)	209.797,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	14.702,68	0,00
	224.499,68	0,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.950.000,00	450.000,00
	<b>4.174.499,68</b>	<b>450.000,00</b>
	<b>11.019.499,68</b>	<b>450.000,00</b>

## Passiva

	31.12.2019	25.11.2019
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	10.000.000,00	450.000,00
II. Kapitalrücklage	795.000,00	0,00
III. Jahresfehlbetrag	-254.406,65	0,00
	<b>10.540.593,35</b>	<b>450.000,00</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	60.977,00	0,00
	<b>60.977,00</b>	<b>0,00</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 65.466,93)	65.466,93	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (davon aus Lieferungen und Leistungen € 28.479,20) (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 28.479,20)	28.479,20	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern € 141.742,92) (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 323.983,20)	323.983,20	0,00
	<b>417.929,33</b>	<b>0,00</b>
	<b>11.019.499,68</b>	<b>450.000,00</b>

## 10.2.2.2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 25. NOVEMBER 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019

	<b>2019</b>
	<b>€</b>
1. Rohergebnis	176.989,92
2. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	-296.771,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung € 0,00)	-486,20
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon aus der Währungsumrechnung € 0,00)	-134.139,37
<b>4. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-254.406,65</b>
<b>5. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-254.406,65</b>

### 10.2.2.3. ANHANG FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2019 ENDEDE RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 25. NOVEMBER 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019

#### **Allgemeine Angaben**

Die TubeSolar AG ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Bayreuth (Reg.Nr. HRB 7050).

Die TubeSolar AG wurde mit notarieller Urkunde des Notars Dr. Markus Allstadt (URNr. A 2135/2019) vom 25.11.2019 gegründet und am 26.11.2019 in das Handelsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Der vorliegende Jahresabschluss erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) sowie den einschlägigen Bestimmungen der Satzung.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Die Gesellschaft hat von den Befreiungsvorschriften nach § 264 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 HGB keinen Gebrauch gemacht und freiwillig einen Anhang und Lagebericht erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

#### **Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung/Erläuterungen zur Bilanz und GuV**

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten einschließlich aktivierungspflichtiger Anschaffungsnebenkosten bewertet. Möglichen Risiken im Beteiligungsansatz wird — soweit erforderlich - durch angemessene Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind werden mit dem Nennwert bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt, sofern für erkennbare Einzelrisiken Wertberichtigungen erforderlich sind.

Bankguthaben sind zum Nennwert angesetzt.

Im Falle eines Aktivüberhangs der latenten Steuern zum Bilanzstichtag wird von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB kein Gebrauch gemacht.

Bei Bildung der Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessene Rechnung getragen worden. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

#### **Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz**

##### **Anlagevermögen**

Zur Entwicklung der Finanzanlagen wird auf den Anlagespiegel verwiesen.

##### **Finanzanlagen**

Die Gesellschaft besitzt Kapitalanteile an Unternehmen, bei denen der Anteilsbesitz der Herstellung einer dauernden Verbindung dient.

Die Gesellschaft hält eine Beteiligung in Höhe von 100% an der TubeSolar GmbH mit Sitz in Augsburg.

Das Eigenkapital der Tochtergesellschaft beträgt am 31.12.2019 TEUR 753, das Jahresergebnis 2019 TEUR -272.

### Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 31.12.2019	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	Eröffnungs-Bi- lanz 25.11.2019	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	224.499,68	0,00	0,00	0,00

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten EUR 209.797,00 Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Es handelt sich dabei um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

In der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind keine Beträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

### Eigenkapital

Das Grundkapital beträgt € 10.000.000,00, eingeteilt in 10.000.000,00 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von € 1,00 je Aktie.

Im Rahmen einer Kapitalerhöhung wurden der die Grundkapitalerhöhung übersteigende den Wert der Sacheinlage in Höhe von EUR 795.000,00 in die Kapitalrücklage im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt.

### Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen EUR 15.027,00, Urlaubsrückstellungen EUR 39.790,00 und Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten EUR 40.000,00.

### Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	Geschäftsjahr 31.12.2019	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlauf- zeit über 1 Jahr	davon Restlauf- zeit über 5 Jahre
Verbindlichkei- ten aus Lieferun- gen und Leistun- gen	65.466,93	65.466,93	0,00	0,00
Verbindlichkei- ten gegenüber ver-bundenen Unter-nehmen	28.479,20	28.479,20	0,00	0,00
Sonstige Ver- bindlichkeiten	323.983,20	323.983,20	0,00	0,00

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von EUR 28.479,20 ausgewiesen.

#### **Haftungsverhältnisse**

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse.

#### **Sonstige Angaben**

##### **Anzahl der Mitarbeiter**

Im Geschäftsjahr waren im Unternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigt.

##### **Angaben zu den Organmitgliedern**

Mitglieder des Vorstandes:

Reiner Egnér, Bankkaufmann, Valley  
Jürgen Gallina, Dipl.-Ing. (FH), Graben

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Stefan Schütze (AR-Vorsitzender), Vorstand der FinLap AG, Frankfurt am Main  
Jeannette Steinbach (stellvertretende AR-Vorsitzende), Geschäftsführerin, Obermichelbach  
Dipl. Kfm. Herbert Seuling, Unternehmensberater, Kulmbach  
Ralf Straub, ausgeschieden am 20.12.2019  
Manfred Jahr, ausgeschieden am 12.12.2019

Bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands wurde die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen. Der Aufsichtsrat hat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 keine Vergütungen erhalten.

##### **Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist mit Risiken behaftet. Der Fortbestand der Gesellschaft hängt insbesondere von der erfolgreichen Produktentwicklung und Erstellung der Pilotanlagen, dem erfolgreichen Markteintritt und der Zuführung von Finanzmitteln durch Eigenkapitalmaßnahmen, Bankkredite bzw. Fördergelder ab.

Auf Basis der bisher geführten Gespräche mit den Banken über die Gewährung von Darlehen sowie mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium über die Gewährung eines Zuschusses sehen wir die Risiken insgesamt als beherrschbar an und gehen aus diesem Grunde von der Fortführung der Gesellschaft aus.

##### **Nachtragsbericht**

Am 14. Februar 2020 wurden die Aktien der Gesellschaft erstmals im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf notiert.

Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO den internationalen Gesundheitsnotstand aufgrund des Ausbruchs des Corona-Virus ausgerufen. Seit dem 11. März 2020 stuft die WHO die Verbreitung des Corona-Virus als Pandemie ein. Die Gesellschaft überwacht den Verlauf der Ausbreitung laufend. Aufgrund des Geschäftsmodells der TubeSolar AG stuft die Geschäftsführung die hieraus resultierenden Risiken für die künftige Entwicklung der Gesellschaft aktuell als gering ein.

### **Ergebnisverwendung**

Das Geschäftsjahr zum 31.12.2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 254 ab. Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 254 auf neue Rechnung vorzutragen.

Bayreuth, 19. Juni 2020

Der Vorstand

Reiner Egnér

Jürgen Gallina

## 10.2.2.4. ANLAGENSPIEGEL

	25.11.2019	Anschaffungskosten			31.12.2019
		Zugänge	Abgänge	Umgliederungen	
		EUR	EUR	EUR	
<b>I. Finanzanlagen</b>					
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	6.845.000,00	0,00	0,00	6.845.000,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>6.845.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.845.000,00</b>

	25.11.2019	Kumulierte Abschreibungen		31.12.2019	Buchwerte	
		Zugänge	Abgänge		31.12.2019	25.11.2019
		EUR	EUR		EUR	EUR
	0,00	0,00	0,00	0,00	6.845.000,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	6.845.000,00	0,00

#### 10.2.2.5. LAGEBERICHT FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2019 ENDEDE RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 25. NOVEMBER 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019

### A. Erläuterung der Grundlagen und des Geschäftsmodells der Gesellschaft

Die TubeSolar AG wurde mit notarieller Urkunde des Notars Dr. Markus Allstadt (URNr. A 2135/2019) vom 25.11.2019 gegründet und am 26.11.2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter HRB 7050 eingetragen.

Die Gesellschaft wurde mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 450.000,00 im Wege der Bargründung gegründet. Die Anteile der Gesellschaft sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen frei übertragbar. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12.12.2019 (URNr. A 2299/2019 des Notars Dr. Markus Allstadt, Kulmbach) von EUR 450.000,00 um EUR 3.500.000,00 im Wege der Bareinlage sowie durch Sacheinlage um EUR 6.050.000,00 auf insgesamt EUR 10.000.000,00 erhöht. Die Bareinlagen wurden jeweils zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie erbracht. In Höhe von EUR 6.050.000,00 wurde das Grundkapital der Gesellschaft im Wege der Sacheinlage durch Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile der TubeSolar GmbH erbracht. Die Angemessenheit der Bewertung der Sacheinlage wurde durch eine „Fairness Opinion“ eines unabhängigen Gutachters bestätigt. Der den Wert der Grundkapitalerhöhung übersteigende Wert der Sacheinlage wurde entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung zur Kapitalerhöhung in Höhe von TEUR 795 in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die TubeSolar AG übt derzeit kein operatives Geschäft aus, sondern hat Holdingfunktion. Die Gesellschaft hält 100% der Geschäftsanteile der TubeSolar GmbH, Augsburg. Die TubeSolar GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17.09.2019 unter der Firma Blitz F19-583 GmbH gegründet.

Das Geschäftsmodell der TubeSolar GmbH besteht in der Herstellung sog. TubeSolar PV („PhotoVoltaik“) Module. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklung, bei der Solarzellen in eine Glasröhre integriert werden. Die Entwicklung zielt auf den Markt für Photovoltaik ab und hier insbesondere auf die solare Stromerzeugung auf Flächen, die gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt werden. Die TubeSolar PV Module wurden ursprünglich von Frau Dr. Petrova-Koch und der OSRAM GmbH, München, entwickelt und patentiert. Nach Veräußerung des Leuchtstoffröhrenwerks Augsburg seitens OSRAM an Ledvance, erfolgte die Weiterentwicklung durch die Ledvance GmbH, Garching.

Mit Verträgen vom 7.10 / 3.11. 2019, 24. / 29.10.2019 sowie 3. / 4. 11. 2019 (gegengezeichnet von den Gesellschaftern der TubeSolar AG, die die Übertragung der als Kaufpreis zu gewährenden Aktien der TubeSolar AG garantieren, am 23.12.2019 bzw. 16.1.2020) hat die TubeSolar GmbH den weiterentwickelten Stand der Sachanlagen sowie die Patente von Frau Dr. Petrova-Koch bzw. der Ledvance GmbH erworben. Desweiteren wurden bzw. werden Mitarbeiter durch die operative Tochtergesellschaft eingestellt oder übernommen, die bislang für die Ledvance GmbH gearbeitet haben.

### B. Wirtschaftsbericht

#### 1. Entwicklung von Gesamtwirtschaft und Branche

##### 1.1 Gesamtwirtschaft

Das Jahr 2019 war geprägt von einer konjunkturellen Abkühlung. Lt. dem Internationalen Währungsfonds (IWF) ist die Weltwirtschaft mit 2,9% spürbar schwächer gewachsen als im Vorjahr (3,6%). Das entspricht dem geringsten Wachstumstempo seit der globalen Finanzkrise 2009 und spiegelt die Folgen der zahlreichen geopolitischen Unsicherheiten wider.

## 1.2 Branche

Im vergangenen Jahr lag der globale Zubau von Photovoltaik-Anlagen bei 114,9 Gigawatt. Damit lag er das dritte Jahr in Folge über der Marke von 100 Gigawatt (IEA-PVPS-Bericht „Snapshot of Global Photovoltaic Market 2020“ 29. April 2020 - teilweise vorläufige Marktdaten). Gegenüber dem Zubau 2018 ist dies ein Anstieg um zwölf Prozent. Insgesamt ist damit eine kumulierte Photovoltaik-Leistung von 629 Gigawatt bis Ende 2019 weltweit installiert worden.

TABLE 1: TOP 10 COUNTRIES FOR INSTALLATIONS AND TOTAL INSTALLED CAPACITY IN 2019

FOR ANNUAL INSTALLED CAPACITY				FOR CUMULATIVE CAPACITY			
1		China	30,1 GW	1		China	204,7 GW
(2)		European Union	16,0 GW	(2)		European Union	131,7 GW
2		United States	13,3 GW	2		United States	75,9 GW
3		India	9,9 GW	3		Japan	63 GW
4		Japan	7,0 GW	4		Germany (EU)	49,2 GW
5		Vietnam	4,8 GW	5		India	42,8 GW
6		Spain (EU)	4,4 GW	6		Italy (EU)	20,8 GW
7		Germany (EU)	3,9 GW	7		Australia	14,6 GW
8		Australia	3,7 GW	8		UK (EU in 2019)	13,3 GW
9		Ukraine	3,5 GW	9		Korea	11,2 GW
10		Korea	3,1 GW	10		France (EU)	9,9 GW

Quelle: IEA-PVPS-Bericht „Snapshot of Global Photovoltaic Market 2020“

Beim Zubau ist ein bedeutender Anstieg auf allen Kontinenten zu verzeichnen gewesen. Dies hat auch die Tatsache kompensiert, dass China mit einem Zubau von 30,1 Gigawatt weiterhin zwar mit Abstand der größte Photovoltaik-Markt der Welt war, doch im dritten Jahr in Folge einen rückläufigen Zubau hinnehmen musste. Auf Platz zwei setzt der IEA-PVPS-Bericht die EU. Insgesamt wurden in den EU-Ländern 16 Gigawatt neue Photovoltaik-Anlagen vermeldet. Wenn man die EU aus der Rechnung nimmt, dann lag die USA auf dem zweiten Platz mit einer neu installierten Photovoltaik-Leistung von 13,3 Gigawatt vor Indien mit 9,9 Gigawatt und Japan mit 7 Gigawatt. Auf den weiteren Plätzen folgen dann Vietnam mit 4,8 Gigawatt, Spanien mit 4,4 Gigawatt und Deutschland wird mit 3,9 Gigawatt auf Platz sieben gelistet. Die Top 10 wird durch Australien, die Ukraine und Südkorea komplettiert, die einen Zubau zwischen 3,7 und 3,1 Gigawatt 2019 erreichten.

## C. Darstellung der Lage der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde im November 2019 neu gegründet. Im Geschäftsjahr vom 25. November bis 31. Dezember 2019 nahm die Gesellschaft lediglich Holding-Tätigkeiten wahr. Die operative Tätigkeit wurde im Rumpfgeschäftsjahr von der 100% Tochtergesellschaft, der TubeSolar GmbH, übernommen. Für das erste Halbjahr 2020 ist geplant, die TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG zu verschmelzen.

Die wesentlichen — grundsätzlich zur Steuerung der Gesellschaft herangezogenen — Leistungsindikatoren sind, auch im Hinblick auf die geplante Verschmelzung mit der TubeSolar GmbH, das Operative Ergebnis (definiert als Jahresergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern sowie ohne Berücksichtigung etwaiger vereinnahmter Zuschüsse und etwaiger Aktivierung von selbsterstellter Entwicklungsleistung) sowie der Operative Cash Flow (ohne Berücksichtigung etwaiger vereinnahmter Zuschüsse und etwaiger Aktivierung von selbsterstellter Entwicklungsleistung).

### **1. Ertragslage**

Die Ertragslage des Rumpf-Geschäftsjahres ist im Wesentlichen geprägt durch die Personalkosten sowie Rechts- und Beratungskosten. Umsatzerlöse wurden nicht erzielt. Das Rumpfgeschäftsjahr schließt mit einem Operativen Ergebnis von TEUR – 254, identisch mit dem Jahresfehlbetrag.

### **2. Vermögens- und Finanzlage**

Die Vermögens- und Finanzlage ist geprägt durch die im Rahmen der Gründung sowie nachfolgenden Kapitalerhöhung zugeflossenen Barmittel (TEUR 3.950) sowie die im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung eingelegten Anteile an der TubeSolar GmbH. Der Operative Cash Flow für das Rumpfgeschäftsjahr beläuft sich auf EURO 0.

### **3. Gesamtaussage der Unternehmensleitung**

Das Rumpfgeschäftsjahr 2019 war geprägt vom Erwerb der Patente durch die 100% - ige Tochtergesellschaft — TubeSolar GmbH - sowie dem Abschluss der ersten Finanzierungsrunde. Im Februar 2020 wurde die Zulassung zum allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf erlangt.

## **D. Risiko-, Chancen- und Prognosebericht**

Die Gesellschaft selbst ist nicht operativ tätig. Die Zukunft der Gesellschaft und die Chancen und Risiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, werden bestimmt durch die weitere Entwicklung und die Chancen und Risiken, der operativen Einheit, der 100% Tochtergesellschaft TubeSolar GmbH. Nach derzeitigen Planungen ist eine Verschmelzung der TubeSolar GmbH auf die Gesellschaft im laufenden Geschäftsjahr geplant. Diese soll im Innenverhältnis und steuerlich rückwirkend zum 1. Januar 2020 erfolgen.

### **1. Risikobericht**

Die Gesellschaft bzw. die operativ tätige, 100%-ige Tochtergesellschaft, die TubeSolar GmbH, ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Risiken geordnet nach Gewichtung zusammengefasst. Die Gewichtung erfolgt nach Eintrittswahrscheinlichkeit und den möglichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die Darstellung erfolgt in abnehmender Reihenfolge.

#### **Allgemeine Risiken bei Entwicklung von Neuprodukten und dem Markt hierzu**

Die Gesellschaft hat — über ihre operative Tochtergesellschaft - Patente erworben, die auf die Herstellung und den Vertrieb sog. TubeSolar PV („PhotoVoltaik“) Module abzielen. Hierbei handelt es sich um eine neue Entwicklung, bei der Solarzellen in eine Glasröhre integriert werden. Das Produkt (TubeSolar Modul) ist in den folgenden Monaten weiter zu entwickeln, zu zertifizieren und zu testen. Weiterhin ist für das Produkt dann dazu passend eine Massenfertigungsanlage zu konzipieren.

Ein Erfordernis für diese Konzeption wiederum ist es, die Produktion der Röhren in großem Maßstab durchzuführen. Die TubeSolar AG verfolgt dabei den Ansatz, dieselbe Technologie einzusetzen, wie sie bei der Herstellung von Leuchtstoffröhren der am ehemaligen OSRAM-Standort Berliner Allee, Augsburg zum Einsatz gekommen ist. Das Know-How zum Betrieb der Anlagen ist aufgrund der langjährigen Arbeit der TubeSolar Mitarbeiter an dem Standort gegeben. Um den grundsätzlichen Nachweis der Übertragbarkeit

der Technologie zu erbringen wurden erste Untersuchungen im Laborbetrieb erfolgreich durchgeführt. Im nächsten Schritt sollen diese Ergebnisse mit allen seinen Aufgabenstellungen nun auf eine seriennahe Funktionsanlage hochskaliert werden.

Insgesamt wurden für das Projekt folgende Meilensteine definiert, die jeder für sich mit unterschiedlichen Risiken verbunden sind:

**Meilenstein 1** - Verifizierte PV-Röhre: Arbeitspaket 1 hat zum Inhalt, die Konzeption der PV-Röhre umzusetzen und einzelne Teströhren aufzubauen. Diese sollen dann anhand der Spezifikationen im Labor getestet werden.

- Die hierbei erfolgsgefährdenden Risiken ergeben sich zunächst aus der Auswahl und Qualifikation der verwendeten Materialien, wie Trägerfolien, Kleber, PV-Zellen oder auch Inertgas. Die Vorauswahl der Materialien kann zu unerwünschten Wechselwirkungen führen, die entweder die Funktionalität der Röhre gefährden oder deren Langlebigkeit.
- Ein zusätzliches Risiko besteht in der Kontaktierung, die die gewonnene Sonnenenergie nicht oder nur unzureichend aus dem Modul ausleitet. Hier müssten gegebenenfalls andere Kontaktierungen getestet werden, die eine Amortisierung der Anlage verzögern oder vollständig gefährden können.
- Das Konzept der Zusammenführung der Röhren zu Modulen sieht derzeit vor, dass einzelne Röhren nicht austauschbar sind. Dies kann zu erhöhten Effizienzproblemen aber auch negativen wirtschaftlichen Betrachtungen führen.

**Meilenstein 2** - Optimierte Prüf- und Produktionsprozesse: Arbeitspaket 2 hat zum Inhalt, die etablierten Produktionsprozesse auf die PV-Röhren-Produktion zu übertragen und erforderliche Neuentwicklungen durchzuführen.

- Erstes Risiko ist, dass die Produktionsschritte nicht oder nur unzureichend automatisiert werden können. Dies würde in der Folge bedeuten, dass manuelle Arbeitsstationen die Regel bleiben, wodurch eine wirtschaftliche Produktion in Bayern nicht mehr zu realisieren wäre.
- Ein zweites Risiko ergibt sich aus der Notwendigkeit In-Line-Prüfverfahren zu entwickeln. Sollten diese nicht entwickelt beziehungsweise nur unzureichend eingesetzt werden können, würden zusätzliche Off- und End-of-Line-Verfahren eingesetzt werden müssen. Dies würde zu erheblichen Verlängerungen der Taktzeiten führen.
- Leuchtstoffröhren-Verfahren lassen sich nicht auf die Herstellung der PV-Röhren übertragen. Hierdurch würde das gesamte Vorhaben gefährdet beziehungsweise es müssten mit einem erheblichen Mehraufwand alle Prozessschritte und Fertigungstechnologien neu entwickelt werden.

**Meilenstein 3** - Aufgebaute Demo-Anlage: In AP 3 sollen Fertigungskonzepte hochskaliert werden und damit letztlich die Herstellbarkeit der PV-Röhren nachgewiesen werden.

- Primärrisiko des AP ist, dass die getestete Fertigungskonzeption nicht auf einen größeren Betrieb übertragen werden können. Dies würde zur Folge haben, dass die PV-Röhren nur im Laborbetrieb hergestellt werden könnten und somit alle Produktionsschritte nochmals vollständig neu aufgesetzt werden müssten.

- Ein Sekundärrisiko ist, dass die Fertigungstechnik zwar hochskaliert werden kann, aber im Demonstrationsbetrieb die Taktzeiten nicht den Anforderungen entsprechen und somit wiederum die Wirtschaftlichkeit gefährdet ist.
- Zusätzliche Risiken bestehen darin, dass die in der Laborproduktion nicht erforderlichen Anforderungen an Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheit im Demonstrationsbetrieb nicht ausreichend eingeführt werden können und eine Produzierbarkeit der Röhren nicht gegeben ist.

**Meilenstein 4** - Validierter Testbetrieb der Solarmodule / Validierte Röhren: Zur technischen Machbarkeitsuntersuchung gehört auch die Überprüfung der Röhren im realen Einsatz. Dabei gilt es zu beachten, dass die Röhren im ersten AP bereits verifiziert wurden, dies aber nur die Untersuchung der Einhaltung der Spezifikationen umfasst. Die hierbei möglichen Risiken sind vielfältig und sollen im Folgenden kurz gelistet werden:

- Die Module können nicht so an der Sonne ausgerichtet werden, dass ihr Energieeintrag ihren Einsatz rechtfertigen würde.
- Die Röhre ist nicht in der Lage den Witterungsbedingungen langfristig standzuhalten, sodass sehr kurze Austauschintervalle notwendig wären.
- Die Aufständering benötigt mehr Material als geplant, was wiederum bedeuten würde, dass die Gewichtsvorteile nicht realisiert werden können und die Anlagen selber einer höheren Windlast ausgesetzt sind.
- Die Durchlässigkeit für Sonne und Regen beziehungsweise eine gleichmäßige Teilbeschattung sind nicht wie geplant umsetzbar. In der Folge müssten die Röhren in größerem Abstand angebracht werden, was wiederum zu einem geringen Energieeintrag führen wird.
- Meilenstein 4 soll spätestens bis Ende 2020 abgeschlossen sein.

### **Finanzielle Risiken**

Die Finanzierung der von der Gesellschaft geplanten Fertigungsanlagen erfolgt vorwiegend aus einem Mix aus Eigenkapital (Kapitalmaßnahmen), Krediten von Kreditinstituten und Fördergeldern. Die zur Erlangung dieser Mittel erforderlichen Maßnahmen sind angestoßen aber noch nicht rechtswirksam vereinbart. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen ist stets mit Risiken verbunden, insbesondere dass Darlehen nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Zinsen gewährt werden, Aktien nicht oder nur unzureichend platziert werden können oder Zuschüsse nicht genehmigt werden.

Hinzu kommt die Entwicklung des Kapitalmarktes insgesamt sowie der Finanzierungsbedingungen und -bedingungen, insbesondere die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus, können negative Effekte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Es besteht das Risiko, dass Kunden ihre Verbindlichkeiten gegenüber der TubeSolar nicht begleichen oder die TubeSolar keine Kreditversicherungen oder Bankgarantien für bestimmte Aufträge abschließen kann. Ebenso, dass interessierte Kunden für die TubeSolar Technologie selbst keine Bankfinanzierung oder Versicherung erhalten und damit kein Auftrag erteilt werden kann.

### **Marktrisiken**

Die TubeSolar unterliegt aufgrund ihrer Aktivitäten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Risiken.

Das TubeSolar System ist eine einzigartige PV-Lösung im Markt und hat durch seine speziellen Produkteigenschaften im primär angestrebten Agrikultur-Bereich unseres Erachtens wesentliche Differenzierungsmerkmale und Nutzensvorteile gegenüber dem Einsatz von traditionellen Flächen-PV-Modulen. Für die TubeSolar Technologie wurden internationale Patente angemeldet. Die Markteintrittsbarriere für potenzielle Mitbewerber ist damit sehr hoch.

Mittelbar hat sie aber mit den herkömmlichen PV-Modulen zu konkurrieren. Hier besteht derzeit ein erheblicher Preisunterschied, der das Produkt nicht wirtschaftlich attraktiv für Kunden machen könnte. Die Gesellschaft kann deshalb nur nachhaltigen Erfolg am Markt erzielen, wenn es ihr gelingt durch die Massenfertigung signifikante Preisreduktionen zu erzielen. Darüber hinaus können Wettbewerber mit größeren finanziellen und organisatorischen Ressourcen neu eintreten und Marktanteile gewinnen, die Wettbewerbsintensität könnte zunehmen.

Der Markt für Photovoltaikanlagen ist erheblich von der Bereitstellung von Projektfinanzierungen für Photovoltaikanlagen sowie niedrigen Zinsen abhängig. Die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen ist erheblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für Photovoltaik abhängig.

### **Beschaffungsrisiken**

Die für die Produktion des TubeSolar Moduls notwendigen Vormaterialien sind derzeit auf nur wenige Lieferanten beschränkt. Ausfälle von diesen Lieferanten oder fehlender Wettbewerb kann zu ungeplanten Preissteigerungen führen und damit die Wirtschaftlichkeit und Verkaufsfähigkeit des Produktes erheblich beeinträchtigen.

### **Personen- und Personalrisiko**

Die TubeSolar ist insbesondere in hohem Maße abhängig von der Fähigkeit, hochqualifizierte Mitarbeiter und Führungskräfte zu gewinnen und zu halten. Ein möglicher Ausfall solcher Mitarbeiter könnte die Leistungsfähigkeit der TubeSolar beeinträchtigen und damit negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft haben.

### **Gesamtbeurteilung**

Die identifizierten Risiken beurteilen wir als überschau- und kontrollierbar, wenngleich deren möglicher potentieller Eintritt Auswirkungen auf die Prognose des Managements nehmen würde.

Das Geschäftsjahr 2020 sowie das erste Halbjahr 2021 sind geprägt einerseits durch die Produktion in Kleinserie zum Aufbau von Pilotanlagen sowie parallel mit der Konzeption und dem Aufbau der ersten Anlage zur Serienfertigung. Die für die Konzeptions- und Entwicklungsphase sowie die Kleinserienproduktion anfallenden Aufwendungen betreffen insbesondere den Personalbereich sowie fallweise externe Berater und Experten und sind durch die von den bisherigen Investoren im Zuge der Gründung und späteren Kapitalerhöhung eingebrachten Barmittel bereits weitgehend finanziert. Die Finanzierung des weitergehenden Aufbaus einer ersten Serienfertigung soll durch einen Mix aus Zuschüssen, Bankfinanzierung und ggf. weiteren Kapitalmaßnahmen erfolgen.

Die weitere planmäßige Entwicklung der Gesellschaft über diesen Zeitraum hinaus ist mit erheblichen Risiken verbunden. Bereits aus dem oben dargestellten Ablauf ist ersichtlich, dass das Geschäftsmodell der Gesellschaft mit einer schwer quantifizierbaren Reihe von Risiken verbunden ist, deren vollständige Aufzählung nicht möglich ist. In Stichpunkten eingeteilt können dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit sein:

Die Weiterentwicklung stockt oder ist technisch nicht umsetzbar

- Die Zertifizierung kann nicht oder verzögert erfolgen, so dass das Produkt ohne Zertifizierung vertrieben werden müsste. Eine fehlende oder verzögerte Zertifizierung würde den Vertrieb erheblich erschweren
- eine Produktion zu marktfähigen Kosten kann nicht erreicht werden
- die weitere Entwicklung der Massenfertigungstechnologie schlägt fehl oder ist unwirtschaftlich
- in der Anwendung mit Pilotanlagen entstehen entgegen den wissenschaftlichen Untersuchungen doch Schäden an den Pflanzen und keinerlei Nutzen
- Sicherheitsaspekte und behördliche Genehmigungen für die Aufstellung werden nicht erteilt oder nur zu unwirtschaftlichen Auflagen machbar.

Die TubeSolar wäre zudem erheblichen Risiken ausgesetzt, wenn ihre Produkte fehlerhaft wären oder den Qualitätsanforderungen der Kunden aus anderen Gründen nicht genügten.

Jedes der genannten Risiken kann für sich genommen die Existenz der Gesellschaft bedrohen oder zur vollständigen Einstellung des Geschäftsbetriebes führen. Insoweit begründen die dargestellten Risiken insgesamt eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und stellen somit ein „hohes Risiko“ dar.

Auf Basis der bisher geführten Gespräche mit den Banken über die Gewährung von Darlehen sowie mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium über die Gewährung eines Zuschusses sehen wir die Risiken insgesamt als beherrschbar an und gehen aus diesem Grunde von der Fortführung der Gesellschaft aus.

## 2. Chancenbericht

### Produkt- und Kundenvorteil

Die Machbarkeitsstudie der Fraunhofer ISE zum Thema „Agrophotovoltaik — Ressourceneffiziente Landnutzung zur Entschärfung des Flächennutzungskonflikts zwischen Energie- und Landwirtschaft“ (<https://www.ise.fraunhofer.de/de/forschungsprojekte/apv-resola.html>) zeigt folgende Ergebnisse: Erschließbares Potential für Agro-PV in Deutschland liegt bei 53 GWp. Für Berechnungen wurden nur 10% (0,18 Mio. ha) der technisch erschließbaren landwirtschaftlichen Fläche zugrunde gelegt (gesamte landwirtschaftliche Fläche in Deutschland: 16,6 Mio. ha). Durch Agro-PV lässt sich demnach das PV-Potential in Deutschland um ein Drittel erhöhen.

Aufgrund der Röhren-Bauform ergeben sich aus unserer Sicht einzigartige Produktvorteile für den Agrarbereich mit folgenden USPs (Unique selling points — Alleinstellungsmerkmale):

- Geringes Gewicht und damit geringere Kosten für „Aufständigung“
- Beständigkeit für denkbare Umwelteinflüsse, insb. hagelfest
- Durchlässigkeit für Regen und Licht und damit Möglichkeit der Bewässerung und von Pflanzenwuchs
- Teilbeschattung und damit Schutz der Pflanzen, Wachstumsförderung und Verringerung des Bewässerungsaufwands
- Durchlässigkeit für Wind und Schnee und damit geringe Windlast und weniger Herausforderungen an die Baustatik
- Zusätzlicher Schutz vor Starkwetter und damit Schutz der Pflanzen vor Hagel
- Radiale PV-Oberfläche und damit geringere Modulverschmutzung und relativ gleichmäßiger Ertrag über den Tagesverlauf
- Einfache, schnelle und kostengünstige Montage

- Hohe Nachhaltigkeit durch einfache Reparatur und gute Recyclbarkeit.

Dass solche PV-Röhren bis heute nicht zum Einsatz kommen liegt darin begründet, dass eine solche Form weltweit nicht verfügbar ist. Zwar können PV-Folien verwendet werden, diese haben jedoch den Nachteil, dass ihr Wirkungsgrad etwas geringer ist. Zudem gibt es derzeit noch kein Konzept, auf welche Art von Röhre die Folien aufgebracht werden können. Dabei müssen einerseits mechanische Anforderungen (Robustheit, Wetterbeständigkeit, Schmutzresistenz etc.), andererseits aber auch ökonomische Aspekte (Menge und Preis der Herstellung) betrachtet werden. Hierfür sollte das Grundmaterial der Röhren möglichst günstig im Einkauf und leicht zu verarbeiten sein. Damit bieten Glasröhren optimale Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Produktion an, die eine möglichst große Verbreitung der Technologie ermöglichen kann.

### **Dezentrale Energie ist die Zukunft**

Die erneuerbaren Energien sind von ihrem Charakter her dezentral. Das macht sie als Energiequelle im Agrarbereich wesentlich besser geeignet als fossile Brennstoffe und Elektrizität aus zentralen Versorgungssystemen. Zusammen mit den technischen Möglichkeiten der Energiespeicherung, Sensorik, Digitalisierung, Navigation und Robotik erschließen sich nun völlig neue Möglichkeiten, die alle Bereiche der Argo-Industrien erfassen, von der Erschließung von Trockengebieten bis hin zur neuen Optimierung etablierter Anbaugebiete.

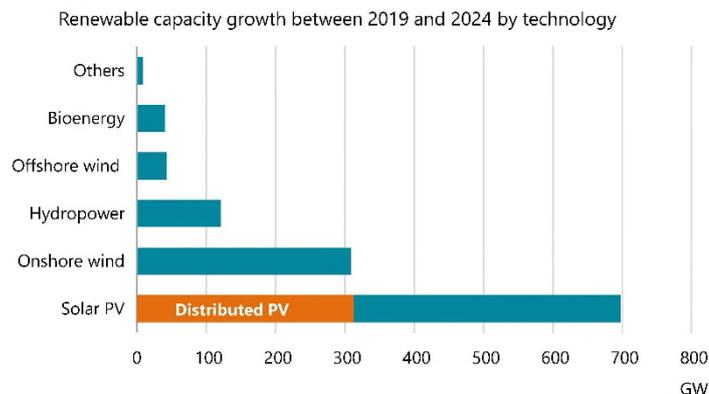
Um die Fläche über dem landwirtschaftlich genutzten Boden optimal nutzen zu können wurde die Idee zum Einsatz röhrenförmiger PV-Module entwickelt. Die hierfür vorgesehene Fertigungstechnik wurde teilweise in der Produktion von Leuchtstoffröhren eingesetzt. Die Übertragung auf andere Produkte wie die TUBESOLAR-Röhre ist weltweit einzigartig.

## **3. Voraussichtliche Geschäftsentwicklung (Prognosebericht)**

### **3.1 Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft**

Dem aktuellen Bericht (April 2020) der IEA (International Energy Agency) zufolge beläuft sich der Beitrag der **Photovoltaik** zum weltweiten Strombedarf auf knapp 3,0 Prozent (IEA: Snapshot of Global PV Markets, 2020, S. 14). „In den kommenden Jahren hat die Photovoltaik das Potenzial, sich in mehreren Ländern der Welt in einem extrem schnellen Tempo zu einer wichtigen Stromquelle zu entwickeln“, heißt es in dem Bericht weiter. Gemäß dem oben angeführten Bericht ist der Vorteil der Photovoltaik, dass sie dabei viele Marktsegmente abdecken kann — von privaten Haushaltsanlagen bis hin zu Kraftwerken. Die IEA PVPS benennt zudem Faktoren, die ein rasches Wachstum der Photovoltaik in den kommenden Jahren unterstützen könnten — die sinkenden Speicherpreise, die rasche Verbreitung von Elektrofahrzeugen und kommerzielle Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff.

## Solar PV drives strong rebound in renewable capacity expansion



Renewables expand by 50% through 2024, with distributed PV alone growing as much as onshore wind. The IEA forecast is 14% higher than last year due to improved policies and increasing competitiveness

IEA 2019. All rights reserved.



Im Hinblick auf die Entwicklung der **Gesamtwirtschaft** ist angesichts des Ausbruchs des Corona-Virus eine Prognose für das Jahr 2020 von hohen Unsicherheiten geprägt. Die rasante Ausbreitung der Covid-19-Pandemie trifft nahezu alle Kontinente und Staaten und Wirtschaftsbereiche, wenn auch in unterschiedlicher Intensität. Die Auswirkungen für die Weltwirtschaft sind infolge der gegenwärtig äußerst dynamischen Entwicklungen und den damit verbundenen anhaltenden Unsicherheiten nicht abzusehen. Anstelle eines erwarteten moderaten Wirtschaftswachstums muss nun welt- und deutschlandweit von einer Rezession ausgegangen werden. Die Tiefe der Rezession wird im Wesentlichen davon abhängen, wann und wie gut es gelingen wird, den Virus einzudämmen.

### 3.2 Entwicklung der TubeSolar AG

Die Gesellschaft selbst ist nicht operativ tätig. Die Zukunft der Gesellschaft wird bestimmt durch die weitere Entwicklung der operativen Einheit, der 100% Tochtergesellschaft TubeSolar GmbH. Nach derzeitigen Planungen ist eine Verschmelzung der TubeSolar GmbH auf die Gesellschaft zu Beginn des Geschäftsjahres 2020 geplant. Diese soll im Innenverhältnis und steuerlich rückwirkend zum 1. Januar 2020 erfolgen.

Im Geschäftsjahr 2020 und im ersten Quartal 2021 liegt der Fokus auf der Erbringung des Nachweises der Übertragbarkeit der Fertigungstechnologie für Leuchtstoffröhren auf Röhrenförmige Solarmodule. Dies umfasst im Einzelnen:

- Entwicklung eines validierbaren Fertigungskonzepts
- Entwicklung von erforderlicher Fertigungstechnologie und Qualifizierung bereits bestehender Technologien
- Transfer der Laborfertigung zur teilautomatisierten Demonstrationsfertigung
- Aufbau einer teilautomatisierten Demonstrationsanlage
- Aufbau verschiedener Testfelder zur Validierung und Qualifizierung des Funktionsprinzips und der Dauerstabilität

Das für die Entwicklung erforderliche Fach-Know-How im Bereich der Glasverarbeitung ist durch den Kauf der Patente, Fertigungsanlagen sowie Übernahme von Fachpersonal der Firma LEDVANCE (ehemals OSRAM) gesichert. Zur Finanzierung dieser Tätigkeiten wurden durch die Gesellschafter im Rahmen der

Kapitalmaßnahmen insgesamt TEUR 4.975 an liquiden Mitteln in die Gesellschaften — die TubeSolar AG und ihre 100% Tochter, die TubeSolar GmbH - eingebracht.

Für das 2. Halbjahr 2021 soll — in Abhängigkeit auch vom Abschluss entsprechender Finanzierungen — die erste Produktionsanlage mit einer Kapazität von 20 MWh in Betrieb gehen. Der hierfür erforderliche Kapitalbedarf wird mit rund Mio. € 20 beziffert. Die Beauftragung der Produktionsmaschinen ist noch für Ende des ersten Halbjahres 2020 vorgesehen. Die Finanzierung soll durch eine bereits in Vorbereitung befindliche weitere Kapitalerhöhung, durch bereits beantragte Zuschüsse des Freistaats Bayern sowie durch Aufnahme von Bankdarlehen erfolgen.

Die Gesellschaft plant in den nächsten Monaten den Bau von 10 — 100 kW Pilotanlagen bei ausgewählten Kunden (Gartenbau- und Landwirtschaftsbetriebe). Die dabei produzierten Strommengen fließen als Erlös an die Gesellschaft. Der mögliche Mehrertrag in der landwirtschaftlichen Nutzung unterhalb der Pilotanlagen steht dem Betrieb zu und wird durch wissenschaftliche Institute (Universität Weihenstephan oder Institute vor Ort) dokumentiert. Mit weiterer Produktion der Röhren werden dann größere Pilotanlagen mit kosteneffizienter Aufständertechnologie aufgestellt.

Ziel dieser ersten Schritte ist die Generierung eines Auftragsbestandes für die Produktion innerhalb dieses bereits heute qualifizierten Kundenkreises, der dann die vollautomatisierte erste Produktionsanlage auslasten soll.

Für den weiteren Vertrieb ist dann die Zusammenarbeit mit Solarteuren/Projekt-Realisierern im Bereich der Landwirtschaft in Deutschland und Südeuropa geplant. In der Endstufe soll ein maßgeschneidertes Anlagenkonzept für Agrarbetriebe (Größe nach Bedarf bis zu 20MW/20Hektar) entstehen, das modular gebaut bzw. vergrößert werden kann. Aufstellung, Bau und Betrieb solcher Anlagen erfolgt mit qualifizierten Partnerfirmen in Deutschland bzw. vor Ort.

Letztlich ist die Erweiterung der TubeSolar Anlagen zur selbständigen Realisierung von Projekten mit für das TubeSolar System optimal passenden Anforderungen vor allem als Agro-PV, aber auch Partnerschaften für Smart/Green City, Car-Port-, Dach- Industrieanwendungen etc. geplant. Dazu wird bereits heute eine Technologiepartnerschaft mit intelligenten Speichersystemen zur Herstellung der Grundlastfähigkeit des mit TubeSolar Modulen produzierten Stromes, konsequent vorangetrieben.

Wir planen — unter Berücksichtigung der geplanten Verschmelzung der operativen Tochtergesellschaft, der TubeSolar GmbH, auf die TubeSolar AG - für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 mit einem negativen Operativen Ergebnis (Jahresergebnis vor Ertragsteuern und vor Finanzergebnis und ohne Berücksichtigung etwaiger Aktivierung von Selbsterstellten Entwicklungsleistungen sowie vereinnahmten Zuschüssen) im oberen (2020) bzw. mittleren (2021) einstelligen Mio. EURO Bereich. Für den Operativen Cash Flow (ohne Berücksichtigung etwaiger Zuschüsse) gehen wir von einem negativen Wert jeweils im mittleren einstelligen Millionen EURO Bereich aus.

Für die weitere Entwicklung der TubeSolar ist der Fortgang und die möglichen Folgen der Corona-Krise insoweit von Bedeutung, als sich die kurz- bis mittelfristige Entwicklung hierdurch verzögern könnte, etwa auf Grund geringerer Möglichkeiten der Staatlichen Förderung oder allgemein der Möglichkeiten zur Finanzierung von Solar-Projekten sowie ggf. Verzögerungen in der Lieferkette für wesentliche Materialien.

Bei der von uns entwickelten Technologie handelt es sich um eine Zukunftstechnologie im Rahmen der Energiewende. Die Finanzierung der derzeitigen Entwicklungstätigkeit und der Aufbau der Produktionsanlagen hängt von der Zuführung weiterer finanzieller Mittel ab. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind angestoßen.

Die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft kann aufgrund der beschriebenen Chancen und Risiken oder für den Fall, dass die getroffenen Annahmen und Erwartungen nicht eintreten, sowohl positiv als auch negativ von den Prognosen abweichen.

#### **E. Erklärung nach § 312 AktG**

Für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. November bis 31. Dezember 2019 haben wir gemäß § 312 AktG einen Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen erstellt. Darin erklären wir abschließend entsprechend § 312 Abs. 3 AktG, dass wir bei den im Berichtsjahr vorgenommenen und gemäß § 312 AktG berichtspflichtigen Rechtsgeschäften - soweit uns nach den Umständen im Zeitpunkt der Durchführung des Rechtsgeschäfts bekannt - in jedem Einzelfall eine angemessene Gegenleistung im Sinne dieser Vorschrift erhalten haben.

Bayreuth, 19. Juni 2020

Der Vorstand

Reiner Egnér

Jürgen Gallina

## 10.2.2.6. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die TubeSolar AG, Bayreuth

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der TubeSolar AG, Bayreuth, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. November 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TubeSolar AG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. November 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. November 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt „Sonstige Angaben“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „D.1 Risikobericht“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand der Gesellschaft insbesondere von der erfolgreichen Produktentwicklung und Erstellung der Pilotanlagen, dem erfolgreichen Markteintritt bzw. der Zuführung von Finanzmitteln durch Eigenkapitalmaßnahmen, Bankkredite bzw. Fördergelder abhängig ist. Wie in Abschnitt „Sonstige Angaben“ und Abschnitt „D.1 Risikobericht“ dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

*Sonstige Informationen*

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es

besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, den 19. Juni 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marco See  
Wirtschaftsprüfer

Norbert Heinzelmann  
Wirtschaftsprüfer

10.2.3. GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS DER TUBESOLAR GMBH NACH HGB FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2019 ENDEDE RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 17. SEPTEMBER 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019

10.2.3.1. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

**Aktiva**

	31.12.2019	17.09.2019
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	170.125,00	0,00
	284.590,00	0,00
	454.715,00	0,00
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	265.873,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.520,00	0,00
	271.393,00	0,00
	<b>726.108,00</b>	<b>0,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (davon aus Lieferungen und Leistungen € 28.479,20) (davon gegen Gesellschafterin € 28.479,20)	28.479,20	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	128.706,16	0,00
3. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	0,00	25.000,00
	157.185,36	25.000,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	417.659,91	0,00
	<b>574.845,27</b>	<b>25.000,00</b>
	<b>1.300.953,27</b>	<b>25.000,00</b>

## Passiva

	31.12.2019	17.09.2019
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	1.000.000,00	0,00
III. Jahresfehlbetrag	-272.394,95	0,00
	<b>752.605,05</b>	<b>25.000,00</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	69.298,27	0,00
	<b>69.298,27</b>	<b>0,00</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 206.020,31)	206.020,31	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (davon aus Lieferungen und Leistungen € 209.797,00) (davon gegen Gesellschafterin € 209.797,00) (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 209.797,00)	209.797,00	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern € 6.595,23) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 1.735,41) (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 8.330,64)	8.330,64	0,00
	<b>424.147,95</b>	<b>0,00</b>
<b>D. Passive latente Steuern</b>	<b>54.902,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>1.300.953,27</b>	<b>25.000,00</b>

## 10.2.3.2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 17. SEPTEMBER 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019

	<b>2019</b>
	<b>€</b>
1. Rohergebnis	25.180,75
2. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	-29.073,14
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung € 0,00)	-4.745,65
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-16.096,05
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon aus der Währungsumrechnung € 0,00)	-192.710,75
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (davon aus latenten Steuern € 54.902,00)	-54.902,00
<b>6. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-272.346,84</b>
7. Sonstige Steuern	-48,11
<b>8. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-272.394,95</b>

### 10.2.3.3. ANHANG FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2019 ENDENDE RUMPFGESCHÄFTSJAHR 17. SEPTEMBER 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019

#### **Allgemeine Angaben**

Die TubeSolar GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. September 2019 unter der Firma Blitz F19-583 GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 gegründet. Die Gesellschafterversammlung hat am 18. Oktober 2019 die Änderung der bisherigen Firma sowie der Satzung beschlossen. Die TubeSolar GmbH hat ihren Sitz in Augsburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Augsburg (Reg.Nr. HRB 34142).

Der vorliegende Jahresabschluss erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (einschließlich Anlagepiegel und Verbindlichkeitspiegel). Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

#### **Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung/Erläuterungen zur Bilanz und GuV**

Das Aktivierungswahlrecht für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde gem. § 248 Abs. 2 HGB in Anspruch genommen. Sie werden gem. § 255 Abs. 2a HGB mit den bei deren Entwicklung anfallenden Herstellungskosten bewertet, die neben den direkt zurechenbaren Materialkosten sowie Gehältern auch angemessene Teile der allgemeinen Verwaltungskosten beinhalten. Fremdkapitalzinsen werden nicht einbezogen.

Die zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände werden linear pro rata temporis über die voraussichtliche Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für das Patent beträgt 8 Jahre.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die beweglichen Anlagegüter werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern betragen für technische Anlagen und Maschinen 10 Jahre sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung grundsätzlich 510 Jahre.

Von dem Wahlrecht zur Aktivierung von Fremdkapitalzinsen nach § 255 Abs. 3 HGB als Herstellungskosten wird kein Gebrauch gemacht.

Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis zu €

800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

Bei Bildung der Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen worden. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Aus der erstmaligen Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ergeben sich Vermögenszugänge, die unter Abzug der darauf lastenden passiven latenten Steuern das Jahresergebnis erhöht haben. Diese Erhöhung unterliegt der Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB.

## Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

### Anlagevermögen

Zur Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände sowie der Sachanlagen wird auf den beigefügten Anlagespiegel verwiesen.

Die unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Patente wurden mit Verträgen vom 24./29. Oktober 2019 von der Ledvance GmbH ( 50% Anteil der Solar Tube-Patente) bzw. mit separatem Vertrag vom 3. / 4. November 2019 von Frau Dr. Petrova-Koch (den anderen 50% Anteil der Patente) erworben. Der Vertrag mit Frau Dr. Petrova-Koch wurde von Frau Dr. Petrova-Koch am 3. November 2019 unterschrieben und von den Gesellschaftern der TubeSolar AG, die die Übertragung der als Kaufpreis zu gewährenden Aktien der TubeSolar AG garantieren, am 23. Dezember 2019 bzw. 16. Januar 2020 gegengezeichnet. Das wirtschaftliche Eigentum der Patente lag somit in 2019 vollständig bei der TubeSolar GmbH.

Zum Ende des Geschäftsjahres bestehen ausschüttungsgesperrte Beträge in Höhe von EUR 115.223,00 (unter Berücksichtigung der hierauf entfallenden latenten Steuern), die in voller Höhe auf die Aktivierung von Entwicklungskosten entfallen.

### Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 31.12.2019	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	Eröffnungsbilanz 17.09.2019	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	157.185,36	0,00	25.000,00	0,00

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten EUR 28.479,20 Forderungen gegen Gesellschafter. Es handelt sich dabei Kostenweiterverrechnungen.

In der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind EUR 33.940,65 Vorsteuern enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

### Eigenkapital

Das Stammkapital von EUR 25.000,00 ist mit dem Nennbetrag angesetzt.

Im Rahmen einer Kapitalerhöhung wurden der Kapitalrücklage i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB EUR 1.000.000,00 zugeführt.

### Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen EUR 54.342,27, Urlaubsrückstellungen EUR 1.764,00 und für Abschluss- und Prüfungskosten EUR 13.192,00.

### Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt

	Geschäfts- jahr 31.12.2019	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlauf- zeit über 1 Jahr	davon Restlauf- zeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	206.020,31	206.020,31	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	209.797,00	209.797,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	8.330,64	8.330,64	0,00	0,00

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von EUR 209.797,00 ausgewiesen.

### Latente Steuern

Die Zuführung zu den passiven latenten Steuern beträgt EUR 54.902,00 und entfällt auf die Aktivierung von Entwicklungskosten. Der angewendete Steuersatz beträgt 32,275%.

### Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse.

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende, nicht in der Bilanz ausgewiesene oder vermerkte finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind:

Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von TEUR 11 betreffen Pkw und kurzfristige Anmietung Computeranlage.

Für Investitionen in Anknüpfung an und auf Basis der bisherigen Entwicklungsleistungen betragen für die erste Ausbaustufe rund Mio. EURO 20. Bindende Verträge wurden noch nicht abgeschlossen.

### Sonstige Angaben

#### Anzahl der Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren im Unternehmen durchschnittlich 1 Mitarbeiter beschäftigt.

**Geschäftsführung**

Zum Ende des Geschäftsjahres 2019 lag die Führung der Geschäfte bei:

Reiner Egner, Valley  
Jürgen Gallina, Graben

Für ein Geschäftsführungsmitglied wurde im Geschäftsjahr ein unverzinslicher Vorschuss von TEUR 5 gewährt, der im Folgemonat zurückbezahlt wurde.

Bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

**Verbundene Unternehmen**

Die TubeSolar GmbH ist ein 100%-iges Tochterunternehmen der TubeSolar AG, Bayreuth. Ein Konzernabschluss wird unter Bezug auf § 293 HGB nicht aufgestellt.

**Ergebnisverwendung**

Das Geschäftsjahr zum 31.12.2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 272 ab. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 272 auf neue Rechnung vorzutragen.

**Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist mit Risiken behaftet. Der Fortbestand der Gesellschaft hängt insbesondere von der erfolgreichen Produktentwicklung und Erstellung der Pilotanlagen, dem erfolgreichen Markteintritt und der Zuführung von Finanzmitteln durch Eigenkapitalmaßnahmen, Bankkredite bzw. Fördergelder ab.

Auf Basis der bisher geführten Gespräche mit den Banken über die Gewährung von Darlehen sowie mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium über die Gewährung eines Zuschusses sehen wir die Risiken insgesamt als beherrschbar an und gehen aus diesem Grunde von der Fortführung der Gesellschaft aus.

**Nachtragsbericht**

Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO den internationalen Gesundheitsnotstand aufgrund des Ausbruchs des Corona-Virus ausgerufen. Seit dem 11. März 2020 stuft die WHO die Verbreitung des Corona-Virus als Pandemie ein. Die Gesellschaft überwacht den Verlauf der Ausbreitung laufend. Aufgrund des Geschäftsmodells der TubeSolar stuft die Geschäftsführung die hieraus resultierenden Risiken für die künftige Entwicklung der Gesellschaft aktuell als gering ein.

Augsburg, den 19. Juni 2020

Reiner Egnér

Jürgen Gallina

## 10.2.3.4. ANLAGENSPIEGEL

	<b>Anschaffungskosten / Herstellungskosten</b>			
	17.09.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	170.125,00	0,00	170.125,00
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	291.835,00	0,00	291.835,00
	<u>0,00</u>	<u>461.960,00</u>	<u>0,00</u>	<u>461.960,00</u>
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Technische Anlagen und Maschinen	0,00	272.605,84	0,00	272.605,84
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	7.638,21	2.038,21	5.600,00
	<u>0,00</u>	<u>280.244,05</u>	<u>2.038,21</u>	<u>278.205,84</u>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<u>0,00</u>	<u>742.204,05</u>	<u>2.038,21</u>	<u>740.165,84</u>

	<b>Kumulierte Abschreibungen</b>			<b>Buchwerte</b>		
	17.09.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	31.12.2019	17.09.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	0,00	0,00	0,00	0,00	170.125,00	0,00
	0,00	7.245,00	0,00	7.245,00	284.590,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>7.245,00</u>	<u>0,00</u>	<u>7.245,00</u>	<u>454.715,00</u>	<u>0,00</u>
	0,00	6.732,84	0,00	6.732,84	265.873,00	0,00
	0,00	2.118,21	2.038,21	80,00	5.520,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>8.851,05</u>	<u>2.038,21</u>	<u>6.812,84</u>	<u>271.393,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>16.096,05</u>	<u>2.038,21</u>	<u>14.057,84</u>	<u>726.108,00</u>	<u>0,00</u>

#### 10.2.3.5. LAGEBERICHT FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2019 ENDEDE RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 17. SEPTEMBER 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019

##### **A. Erläuterung der Grundlagen und des Geschäftsmodells der Gesellschaft**

Die TubeSolar GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. September 2019 unter der Firma Blitz F19-583 GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 gegründet. Die Gesellschafterversammlung hat am 18. Oktober 2019 die Änderung der bisherigen Firma sowie der Satzung beschlossen. Die diesbezügliche Eintragung im Handelsregister erfolgte am 13. November 2019. Im November 2019 wurde weiterhin ein Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingezahlt.

Das Geschäftsmodell der TubeSolar GmbH besteht in der Herstellung sog. TubeSolar PV („PhotoVoltaik“) Module. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklung, bei der Solarzellen in eine Glasröhre integriert werden. Die Entwicklung zielt auf den Markt für Photovoltaik ab und hier insbesondere auf die solare Stromerzeugung auf Flächen, die gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt werden. Die TubeSolar PV Module wurden ursprünglich von Frau Dr. Petrova-Koch und der OSRAM GmbH, München, entwickelt und patentiert. Nach Veräußerung des Werkes Augsburg seitens OSRAM an Ledvance, erfolgte die Weiterentwicklung durch die Ledvance GmbH, Garching.

Mit Verträgen vom 7.10 / 3.11. 2019, 24. / 29.10.2019 sowie 3. / 4. 11. 2019 hat die TubeSolar GmbH den weiterentwickelten Stand der Sachanlagen sowie die Patente von Frau Dr. Petrova-Koch bzw. der Ledvance GmbH erworben. Desweiteren wurden bzw. werden Mitarbeiter eingestellt oder übernommen, die bislang für die Ledvance GmbH gearbeitet haben.

##### **B. Wirtschaftsbericht**

###### **1. Entwicklung von Gesamtwirtschaft und Branche**

###### **1.1 Gesamtwirtschaft**

Das Jahr 2019 war geprägt von einer konjunkturellen Abkühlung. Lt. dem Internationalen Währungsfonds (IWF) ist die Weltwirtschaft mit 2,9% spürbar schwächer gewachsen als im Vorjahr (3,6%). Das entspricht dem geringsten Wachstumstempo seit der globalen Finanzkrise 2009 und spiegelt die Folgen der zahlreichen geopolitischen Unsicherheiten wider.

## 1.2 Branche

Im vergangenen Jahr lag der globale Zubau von Photovoltaik-Anlagen bei 114,9 Gigawatt. Damit lag er das dritte Jahr in Folge über der Marke von 100 Gigawatt (IEA-PVPS-Bericht „Snapshot of Global Photovoltaic Market 2020“ 29. April 2020 - teilweise vorläufige Marktdaten). Gegenüber dem Zubau 2018 ist dies ein Anstieg um zwölf Prozent. Insgesamt ist damit eine kumulierte Photovoltaik-Leistung von 629 Gigawatt bis Ende 2019 weltweit installiert worden.

TABLE 1: TOP 10 COUNTRIES FOR INSTALLATIONS AND TOTAL INSTALLED CAPACITY IN 2019

FOR ANNUAL INSTALLED CAPACITY				FOR CUMULATIVE CAPACITY			
1		China	30,1 GW	1		China	204,7 GW
(2)		European Union	16,0 GW	(2)		European Union	131,7 GW
2		United States	13,3 GW	2		United States	75,9 GW
3		India	9,9 GW	3		Japan	63 GW
4		Japan	7,0 GW	4		Germany (EU)	49,2 GW
5		Vietnam	4,8 GW	5		India	42,8 GW
6		Spain (EU)	4,4 GW	6		Italy (EU)	20,8 GW
7		Germany (EU)	3,9 GW	7		Australia	14,6 GW
8		Australia	3,7 GW	8		UK (EU in 2019)	13,3 GW
9		Ukraine	3,5 GW	9		Korea	11,2 GW
10		Korea	3,1 GW	10		France (EU)	9,9 GW

Quelle: IEA-PVPS-Bericht „Snapshot of Global Photovoltaic Market 2020“

Beim Zubau ist ein bedeutender Anstieg auf allen Kontinenten zu verzeichnen gewesen. Dies hat auch die Tatsache kompensiert, dass China mit einem Zubau von 30,1 Gigawatt weiterhin zwar mit Abstand der größte Photovoltaik-Markt der Welt war, doch im dritten Jahr in Folge einen rückläufigen Zubau hinnehmen musste. Auf Platz zwei setzt der IEA-PVPS-Bericht die EU. Insgesamt wurden in den EU-Ländern 16 Gigawatt neue Photovoltaik-Anlagen vermeldet. Wenn man die EU aus der Rechnung nimmt, dann lag die USA auf dem zweiten Platz mit einer neu installierten Photovoltaik-Leistung von 13,3 Gigawatt vor Indien mit 9,9 Gigawatt und Japan mit 7 Gigawatt. Auf den weiteren Plätzen folgen dann Vietnam mit 4,8 Gigawatt, Spanien mit 4,4 Gigawatt und Deutschland wird mit 3,9 Gigawatt auf Platz sieben gelistet. Die Top 10 wird durch Australien, die Ukraine und Südkorea komplettiert, die einen Zubau zwischen 3,7 und 3,1 Gigawatt 2019 erreichten.

## C. Forschung und Entwicklung

Im Rumpfgeschäftsjahr wurde im Wesentlichen an der Entwicklung der Technologie zur Massenfertigung der TubeSolar — Module gearbeitet. Die Entwicklung bezieht sich auf die für die Produktion erforderlichen Maschinen sowie das entsprechende Layout einer Produktionslinie. Die hierfür anfallenden Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Gehälter des mit der Entwicklung betrauten Mitarbeiters sowie des Technischen Geschäftsführers sowie angemessene Teile der Verwaltungskosten, insbesondere von der Muttergesellschaft weiterbelastete Personalkosten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Entwicklungsaufwendungen in Höhe von T€ 170 aktiviert. Darin sind Leistungen Dritter für Entwicklung in Höhe von T€ 100 enthalten. Eine Abschreibung ist bislang noch nicht erfolgt, da die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Forschung wurde nicht betrieben.

## **D. Darstellung der Lage der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde im September 2019 neu gegründet, das Geschäftsjahr vom 17. September bis 31. Dezember 2019 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die wesentlichen — grundsätzlich zur Steuerung der Gesellschaft herangezogenen — Leistungsindikatoren sind das Operative Ergebnis (definiert als Jahresergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern sowie ohne Berücksichtigung etwaiger vereinnahmter Zuschüsse und etwaiger Aktivierung von selbsterstellter Entwicklungsleistung) sowie der Operative Cash Flow (ohne Berücksichtigung etwaiger vereinnahmter Zuschüsse und etwaiger Aktivierung von selbsterstellter Entwicklungsleistung).

### **1. Ertragslage**

Die Ertragslage des Rumpf-Geschäftsjahres ist im Wesentlichen geprägt durch die Personalkosten, die Weiterbelastung der Bezüge der Vorstände der Muttergesellschaft sowie Rechts- und Beratungskosten. Die auf die Entwicklung der Technologie zur Massenfertigung entfallenden Aufwendungen wurden soweit zulässig aktiviert. Umsatzerlöse wurden nicht erzielt. Das Rumpfgeschäftsjahr schließt mit einem Operativen Ergebnis von TEUR - 388. Die Ertragssteuern betreffen im Wesentlichen die auf Grund der Aktivierung selbsterstellter immaterieller Entwicklungsleistung anfallenden latenten Steuern. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf TEUR - 272.

### **2. Vermögens- und Finanzlage**

Die Vermögens- und Finanzlage ist geprägt durch die im Rahmen der Gründung und nachfolgenden Einzahlung in die Kapitalrücklage zugeflossenen Barmittel, dem Erwerb der Patente für die Solar Tube und von Maschinen zu deren Produktion sowie die im Rumpfgeschäftsjahr durchgeführte Entwicklungstätigkeit, die in der Aktivierung dieser selbsterstellten Entwicklungsleistung ihren Niederschlag findet. Der Operative Cash Flow für das Rumpfgeschäftsjahr beläuft sich auf T€ -10. Die Gesamtliquidität ist im Wesentlichen beeinflusst durch die Kapitalmaßnahmen.

### **3. Gesamtaussage der Unternehmensleitung**

Das Rumpfgeschäftsjahr 2019 war geprägt vom Erwerb der Patente und Maschinen sowie der Aufnahme und Fortführung der Entwicklung der Technologie zur Massenfertigung der Module.

## **E. Risiko-, Chancen- und Prognosebericht**

### **1. Risikobericht**

Die Gesellschaft ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt. Nachfolgend sind die wesentlichen Risiken geordnet nach Gewichtung zusammengefasst. Die Gewichtung erfolgt nach Eintrittswahrscheinlichkeit und den möglichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die Darstellung erfolgt in abnehmender Reihenfolge.

#### **Allgemeine Risiken bei Entwicklung von Neuprodukten und dem Markt hierzu**

Die Gesellschaft hat Patente erworben, die auf die Herstellung und den Vertrieb sog. TubeSolar PV („PhotoVoltaik“) Module abzielen. Hierbei handelt es sich um eine neue Entwicklung, bei der Solarzellen in eine

Glasröhre integriert werden. Das Produkt (TubeSolar Modul) ist in den folgenden Monaten weiter zu entwickeln, zu zertifizieren und zu testen. Weiterhin ist für das Produkt dann dazu passend eine Massenfertigungsanlage zu konzipieren.

Ein Erfordernis für diese Konzeption wiederum ist es, die Produktion der Röhren in großem Maßstab durchzuführen. Die TubeSolar verfolgt dabei den Ansatz, dieselbe Technologie einzusetzen, wie sie bei der Herstellung von Leuchtstoffröhren der am ehemaligen OSRAM-Standort Berliner Allee, Augsburg zum Einsatz gekommen ist. Das Know-How zum Betrieb der Anlagen ist aufgrund der langjährigen Arbeit der TubeSolar Mitarbeiter an dem Standort gegeben. Um den grundsätzlichen Nachweis der Übertragbarkeit der Technologie zu erbringen wurden erste Untersuchungen im Laborbetrieb erfolgreich durchgeführt. Im nächsten Schritt sollen diese Ergebnisse mit allen seinen Aufgabenstellungen nun auf eine seriennahe Funktionsanlage hochskaliert werden.

Insgesamt wurden für das Projekt folgende Meilensteine definiert, die jeder für sich mit unterschiedlichen Risiken verbunden sind:

**Meilenstein 1** - Verifizierte PV-Röhre: Arbeitspaket 1 hat zum Inhalt, die Konzeption der PV-Röhre umzusetzen und einzelne Teströhren aufzubauen. Diese sollen dann anhand der Spezifikationen im Labor getestet werden.

- Die hierbei erfolgsgefährdenden Risiken ergeben sich zunächst aus der Auswahl und Qualifikation der verwendeten Materialien, wie Trägerfolien, Kleber, PV-Zellen oder auch Inertgas. Die Vorauswahl der Materialien kann zu unerwünschten Wechselwirkungen führen, die entweder die Funktionalität der Röhre gefährden oder deren Langlebigkeit.
- Ein zusätzliches Risiko besteht in der Kontaktierung, die die gewonnene Sonnenenergie nicht oder nur unzureichend aus dem Modul ausleitet. Hier müssten gegebenenfalls andere Kontaktierungen getestet werden, die eine Amortisierung der Anlage verzögern oder vollständig gefährden können.
- Das Konzept der Zusammenführung der Röhren zu Modulen sieht derzeit vor, dass einzelne Röhren nicht austauschbar sind. Dies kann zu erhöhten Effizienzproblemen aber auch negativen wirtschaftlichen Betrachtungen führen.

**Meilenstein 2** - Optimierte Prüf- und Produktionsprozesse: Arbeitspaket 2 hat zum Inhalt, die etablierten Produktionsprozesse auf die PV-Röhren-Produktion zu übertragen und erforderliche Neuentwicklungen durchzuführen.

- Erstes Risiko ist, dass die Produktionsschritte nicht oder nur unzureichend automatisiert werden können. Dies würde in der Folge bedeuten, dass manuelle Arbeitsstationen die Regel bleiben, wodurch eine wirtschaftliche Produktion in Bayern nicht mehr zu realisieren wäre.
- Ein zweites Risiko ergibt sich aus der Notwendigkeit In-Line-Prüfverfahren zu entwickeln. Sollten diese nicht entwickelt beziehungsweise nur unzureichend eingesetzt werden können, würden zusätzliche Off- und End-of-Line-Verfahren eingesetzt werden müssen. Dies würde zu erheblichen Verlängerungen der Taktzeiten führen.
- Leuchtstoffröhren-Verfahren lassen sich nicht auf die Herstellung der PV-Röhren übertragen. Hierdurch würde das gesamte Vorhaben gefährdet beziehungsweise es müssten mit einem erheblichen Mehraufwand alle Prozessschritte und Fertigungstechnologien neu entwickelt werden.

**Meilenstein 3** - Aufgebaute Demo-Anlage: In AP 3 sollen Fertigungskonzepte hochskaliert werden und damit letztlich die Herstellbarkeit der PV-Röhren nachgewiesen werden.

- Primärrisiko des AP ist, dass die getestete Fertigungskonzeption nicht auf einen größeren Betrieb übertragen werden können. Dies würde zur Folge haben, dass die PV- Röhren nur im Laborbetrieb hergestellt werden könnten und somit alle Produktions- schritte nochmals vollständig neu aufgesetzt werden müssten.
- Ein Sekundärrisiko ist, dass die Fertigungstechnik zwar hochskaliert werden kann, aber im Demonstrationsbetrieb die Taktzeiten nicht den Anforderungen entsprechen und somit wiederum die Wirtschaftlichkeit gefährdet ist.
- Zusätzliche Risiken bestehen darin, dass die in der Laborproduktion nicht erforderlichen Anforderungen an Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheit im Demonstrationsbetrieb nicht ausreichend eingeführt werden können und eine Produzierbarkeit der Röhren nicht gegeben ist.

**Meilenstein 4** - Validierter Testbetrieb der Solarmodule / Validierte Röhren: Zur technischen Machbarkeitsuntersuchung gehört auch die Überprüfung der Röhren im realen Einsatz. Dabei gilt es zu beachten, dass die Röhren im ersten AP bereits verifiziert wurden, dies aber nur die Untersuchung der Einhaltung der Spezifikationen umfasst. Die hierbei möglichen Risiken sind vielfältig und sollen im Folgenden kurz gelistet werden:

- Die Module können nicht so an der Sonne ausgerichtet werden, dass ihr Energieeintrag ihren Einsatz rechtfertigen würde.
- Die Röhre ist nicht in der Lage den Witterungsbedingungen langfristig standzuhalten, sodass sehr kurze Austauschintervalle notwendig wären.
- Die Aufständigung benötigt mehr Material als geplant, was wiederum bedeuten würde, dass die Gewichtsvorteile nicht realisiert werden können und die Anlagen selber einer höheren Windlast ausgesetzt sind.
- Die Durchlässigkeit für Sonne und Regen beziehungsweise eine gleichmäßige Teilbeschattung sind nicht wie geplant umsetzbar. In der Folge müssten die Röhren in größerem Abstand angebracht werden, was wiederum zu einem geringen Energieeintrag führen wird.
- Meilenstein 4 soll spätestens bis Ende 2020 abgeschlossen sein.

### **Finanzielle Risiken**

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt im Wesentlichen über deren Gesellschafter. Die Finanzierung der von der Gesellschaft geplanten Fertigungsanlagen soll vorwiegend aus einem Mix aus Eigenkapital (Kapitalmaßnahmen), Krediten von Kreditinstituten und Fördergeldern erfolgen. Die zur Erlangung dieser Mittel erforderlichen Maßnahmen sind angestoßen aber noch nicht rechtswirksam vereinbart. Der Abschluß entsprechender Vereinbarungen ist stets mit Risiken verbunden, insbesondere dass Darlehen nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Zinsen gewährt werden, Aktien der Muttergesellschaft nicht oder nur unzureichend plaziert werden können oder Zuschüsse nicht genehmigt werden.

Hinzu kommt die Entwicklung des Kapitalmarktes insgesamt sowie der Finanzierungsbedingungen und -bedingungen, insbesondere die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus, können negative Effekte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Es besteht das Risiko, dass Kunden ihre Verbindlichkeiten gegenüber der TubeSolar nicht begleichen oder die TubeSolar keine Kreditversicherungen oder Bankgarantien für bestimmte Aufträge abschließen kann.

Ebenso, dass interessierte Kunden für die TubeSolar Technologie selbst keine Bankfinanzierung oder Versicherung erhalten und damit kein Auftrag erteilt werden kann.

### **Marktrisiken**

Die TubeSolar unterliegt aufgrund ihrer Aktivitäten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Risiken.

Das TubeSolar System ist eine einzigartige PV-Lösung im Markt und hat durch seine speziellen Produkteigenschaften im primär angestrebten Agrikultur-Bereich unseres Erachtens wesentliche Differenzierungsmerkmale und Nutzensvorteile gegenüber dem Einsatz von traditionellen Flächen-PV-Modulen. Für die TubeSolar Technologie wurden internationale Patente angemeldet. Die Markteintrittsbarriere für potenzielle Mitbewerber ist damit sehr hoch.

Mittelbar hat sie aber mit den herkömmlichen PV-Modulen zu konkurrieren. Hier besteht derzeit ein erheblicher Preisunterschied, der das Produkt nicht wirtschaftlich attraktiv für Kunden machen könnte. Die Gesellschaft kann deshalb nur nachhaltigen Erfolg am Markt erzielen, wenn es ihr gelingt durch die Massenfertigung signifikante Preisreduktionen zu erzielen. Darüber hinaus können Wettbewerber mit größeren finanziellen und organisatorischen Ressourcen neu eintreten und Marktanteile gewinnen, die Wettbewerbsintensität könnte zunehmen.

Der Markt für Photovoltaikanlagen ist erheblich von der Bereitstellung von Projektfinanzierungen für Photovoltaikanlagen sowie niedrigen Zinsen abhängig. Die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen ist erheblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für Photovoltaik abhängig.

### **Beschaffungsrisiken**

Die für die Produktion des TubeSolar Moduls notwendigen Vormaterialien sind derzeit auf nur wenige Lieferanten beschränkt. Ausfälle von diesen Lieferanten oder fehlender Wettbewerb kann zu ungeplanten Preissteigerungen führen und damit die Wirtschaftlichkeit und Verkaufsfähigkeit des Produktes erheblich beeinträchtigen.

### **Personen- und Personalrisiko**

Die TubeSolar ist insbesondere in hohem Maße abhängig von der Fähigkeit, hochqualifizierte Mitarbeiter und Führungskräfte zu gewinnen und zu halten. Ein möglicher Ausfall solcher Mitarbeiter könnte die Leistungsfähigkeit der TubeSolar beeinträchtigen und damit negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft haben.

### **Gesamtbeurteilung**

Die identifizierten Risiken beurteilen wir als überschaubar und kontrollierbar, wenngleich deren möglicher potentieller Eintritt Auswirkungen auf die Prognose des Managements nehmen würde.

Für das Geschäftsjahr 2020 soll — im Innenverhältnis und steuerlich rückwirkend auf den 1. Januar 2020 — die Verschmelzung der Gesellschaft auf ihre unmittelbare Muttergesellschaft, die TubeSolar AG, erfolgen.

Das Geschäftsjahr 2020 sowie das erste Halbjahr 2021 sind geprägt einerseits durch die Produktion in Kleinserie zum Aufbau von Pilotanlagen sowie parallel mit der Konzeption und dem Aufbau der ersten

Anlage zur Serienfertigung. Die für die Konzeptions- und Entwicklungsphase sowie die Kleinserienproduktion anfallenden Aufwendungen betreffen insbesondere den Personalbereich sowie fallweise externe Berater und Experten und sind durch die von den bisherigen Investoren im Zuge der Gründung und späteren Kapitalerhöhung eingebrachten Barmittel bereits weitgehend finanziert. Die Finanzierung des weitergehenden Aufbaus einer ersten Serienfertigung soll durch einen Mix aus Zuschüssen, Bankfinanzierung und ggf. weiteren Kapitalmaßnahmen erfolgen.

Die weitere planmäßige Entwicklung der Gesellschaft über diesen Zeitraum hinaus ist mit erheblichen Risiken verbunden. Bereits aus dem oben dargestellten Ablauf ist ersichtlich, dass das Geschäftsmodell der Gesellschaft mit einer schwer quantifizierbaren Reihe von Risiken verbunden ist, deren vollständige Aufzählung nicht möglich ist. In Stichpunkten eingeteilt können dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit sein:

- Die Weiterentwicklung stockt oder ist technisch nicht umsetzbar
- Die Zertifizierung kann nicht oder verzögert erfolgen, so dass das Produkt ohne Zertifizierung vertrieben werden müsste. Eine fehlende oder verzögerte Zertifizierung würde den Vertrieb erheblich erschweren
- eine Produktion zu marktfähigen Kosten kann nicht erreicht werden
- die weitere Entwicklung der Massenfertigungstechnologie schlägt fehl oder ist unwirtschaftlich
- in der Anwendung mit Pilotanlagen entstehen entgegen den wissenschaftlichen Untersuchungen doch Schäden an den Pflanzen und keinerlei Nutzen
- Sicherheitsaspekte und behördliche Genehmigungen für die Aufstellung werden nicht erteilt oder nur zu unwirtschaftlichen Auflagen machbar.

Die TubeSolar wäre zudem erheblichen Risiken ausgesetzt, wenn ihre Produkte fehlerhaft wären oder den Qualitätsanforderungen der Kunden aus anderen Gründen nicht genügten.

Jedes der genannten Risiken kann für sich genommen die Existenz der Gesellschaft bedrohen oder zur vollständigen Einstellung des Geschäftsbetriebes führen. Insoweit begründen die dargestellten Risiken insgesamt eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und stellen somit ein „hohes Risiko“ dar.

Auf Basis der bisher geführten Gespräche mit den Banken über die Gewährung von Darlehen sowie mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium über die Gewährung eines Zuschusses sehen wir die Risiken insgesamt als beherrschbar an und gehen aus diesem Grunde von der Fortführung der Gesellschaft aus.

## 2. Chancenbericht

### Produkt- und Kundenvorteil

Die Machbarkeitsstudie der Fraunhofer ISE zum Thema „Agrophotovoltaik — Ressourceneffiziente Landnutzung zur Entschärfung des Flächennutzungskonflikts zwischen Energie- und Landwirtschaft“ (<https://www.ise.fraunhofer.de/defforschungsprojekte/apv-resola.html>) zeigt folgende Ergebnisse: Erschließbares Potential für Agro-PV in Deutschland liegt bei 53 GWp. Für Berechnungen wurden nur 10% (0,18 Mio. ha) der technisch erschließbaren landwirtschaftlichen Fläche zugrunde gelegt (gesamte landwirtschaftliche Fläche in Deutschland: 16,6 Mio. ha). Durch Agro-PV lässt sich demnach das PV-Potential in Deutschland um ein Drittel erhöhen.

Aufgrund der Röhren-Bauform ergeben sich aus unserer Sicht einzigartige Produktvorteile für den Agrarbereich mit folgenden USPs (Unique selling points — Alleinstellungsmerkmale):

- Geringes Gewicht und damit geringere Kosten für „Aufständigung“
- Beständigkeit für denkbare Umwelteinflüsse, insb. hagelfest

- Durchlässigkeit für Regen und Licht und damit Möglichkeit der Bewässerung und von Pflanzenwuchs
- Teilbeschattung und damit Schutz der Pflanzen, Wachstumsförderung und Verringerung des Bewässerungsaufwands
- Durchlässigkeit für Wind und Schnee und damit geringe Windlast und weniger Herausforderungen an die Baustatik
- Zusätzlicher Schutz vor Starkwetter und damit Schutz der Pflanzen vor Hagel
- Radiale PV-Oberfläche und damit geringere Modulverschmutzung und relativ gleichmäßiger Ertrag über den Tagesverlauf
- Einfache, schnelle und kostengünstige Montage
- Hohe Nachhaltigkeit durch einfache Reparatur und gute Recyclbarkeit.

Dass solche PV-Röhren bis heute nicht zum Einsatz kommen liegt darin begründet, dass eine solche Form weltweit nicht verfügbar ist. Zwar können PV-Folien verwendet werden, diese haben jedoch den Nachteil, dass ihr Wirkungsgrad etwas geringer ist. Zudem gibt es derzeit noch kein Konzept, auf welche Art von Röhre die Folien aufgebracht werden können. Dabei müssen einerseits mechanische Anforderungen (Robustheit, Wetterbeständigkeit, Schmutzresistenz etc.), andererseits aber auch ökonomische Aspekte (Menge und Preis der Herstellung) betrachtet werden. Hierfür sollte das Grundmaterial der Röhren möglichst günstig im Einkauf und leicht zu verarbeiten sein. Damit bieten Glasröhren optimale Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Produktion an, die eine möglichst große Verbreitung der Technologie ermöglichen kann.

### **Dezentrale Energie ist die Zukunft**

Die erneuerbaren Energien sind von ihrem Charakter her dezentral. Das macht sie als Energiequelle im Agrarbereich wesentlich besser geeignet als fossile Brennstoffe und Elektrizität aus zentralen Versorgungssystemen. Zusammen mit den technischen Möglichkeiten der Energiespeicherung, Sensorik, Digitalisierung, Navigation und Robotik erschließen sich nun völlig neue Möglichkeiten, die alle Bereiche der Argo-Industrien erfassen, von der Erschließung von Trockengebieten bis hin zur neuen Optimierung etablierter Anbaugelände.

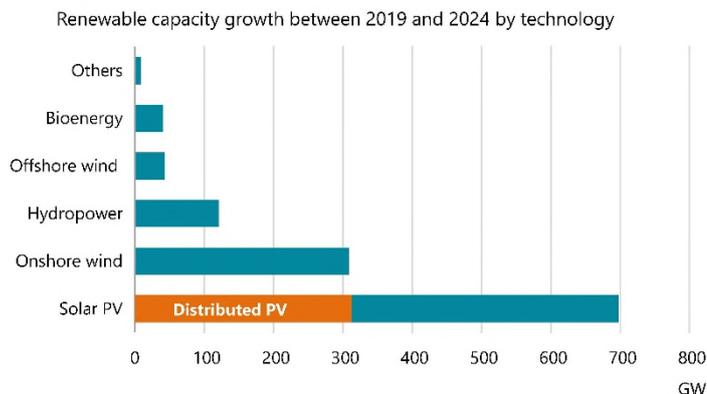
Um die Fläche über dem landwirtschaftlich genutzten Boden optimal nutzen zu können wurde die Idee zum Einsatz röhrenförmiger PV-Module entwickelt. Die hierfür vorgesehene Fertigungstechnik wurde teilweise in der Produktion von Leuchtstoffröhren eingesetzt. Die Übertragung auf andere Produkte wie die TUBESOLAR-Röhre ist weltweit einzigartig.

## **3. Voraussichtliche Geschäftsentwicklung (Prognosebericht)**

### **3.1 Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft**

Dem aktuellen Bericht (April 2020) der IEA (International Energy Agency) zufolge beläuft sich der Beitrag der **Photovoltaik** zum weltweiten Strombedarf auf knapp 3,0 Prozent (IEA: Snapshot of Global PV Markets, 2020, S. 14). „In den kommenden Jahren hat die Photovoltaik das Potenzial, sich in mehreren Ländern der Welt in einem extrem schnellen Tempo zu einer wichtigen Stromquelle zu entwickeln“, heißt es in dem Bericht weiter. Gemäß dem oben angeführten Bericht ist der Vorteil der Photovoltaik, dass sie dabei viele Marktsegmente abdecken kann — von privaten Haushaltsanlagen bis hin zu Kraftwerken. Die IEA PVPS benennt zudem Faktoren, die ein rasches Wachstum der Photovoltaik in den kommenden Jahren unterstützen könnten — die sinkenden Speicherpreise, die rasche Verbreitung von Elektrofahrzeugen und kommerzielle Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff.

## Solar PV drives strong rebound in renewable capacity expansion



Renewables expand by 50% through 2024, with distributed PV alone growing as much as onshore wind. The IEA forecast is 14% higher than last year due to improved policies and increasing competitiveness

IEA 2019. All rights reserved.



Im Hinblick auf die Entwicklung der **Gesamtwirtschaft** ist angesichts des Ausbruchs des Corona-Virus eine Prognose für das Jahr 2020 von hohen Unsicherheiten geprägt. Die rasante Ausbreitung der Covid-19-Pandemie trifft nahezu alle Kontinente und Staaten und Wirtschaftsbereiche, wenn auch in unterschiedlicher Intensität. Die Auswirkungen für die Weltwirtschaft sind infolge der gegenwärtig äußerst dynamischen Entwicklungen und den damit verbundenen anhaltenden Unsicherheiten nicht abzusehen. Anstelle eines erwarteten moderaten Wirtschaftswachstums muss nun welt- und deutschlandweit von einer Rezession ausgegangen werden. Die Tiefe der Rezession wird im Wesentlichen davon abhängen, wann und wie gut es gelingen wird, den Virus einzudämmen.

### 3.2 Entwicklung der TubeSolar GmbH

Nach derzeitigen Planungen ist eine Verschmelzung der TubeSolar GmbH auf die unmittelbare Muttergesellschaft, die TubeSolar AG, im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020 geplant. Diese soll im Innenverhältnis und steuerlich rückwirkend zum 1. Januar 2020 erfolgen.

Im Geschäftsjahr 2020 und im ersten Quartal 2021 liegt der Fokus auf der Erbringung des Nachweises der Übertragbarkeit der Fertigungstechnologie für Leuchtstoffröhren auf Röhrenförmige Solarmodule. Dies umfasst im Einzelnen:

- Entwicklung eines validierbaren Fertigungskonzepts
- Entwicklung von erforderlicher Fertigungstechnologie und Qualifizierung bereits bestehender Technologien
- Transfer der Laborfertigung zur teilautomatisierten Demonstrationsfertigung
- Aufbau einer teilautomatisierten Demonstrationsanlage
- Aufbau verschiedener Testfelder zur Validierung und Qualifizierung des Funktionsprinzips und der Dauerstabilität

Das für die Entwicklung erforderliche Fach-Know-How im Bereich der Glasverarbeitung ist durch den Kauf der Patente, Fertigungsanlagen sowie Übernahme von Fachpersonal der Firma LEDVANCE (ehemals OSRAM) gesichert. Zur Finanzierung dieser Tätigkeiten wurden durch die Gesellschafter im Rahmen der Kapitalmaßnahmen insgesamt TEUR 4.975 an liquiden Mitteln in die Gesellschaften — die TubeSolar AG und die Gesellschaft - eingebracht.

Für das 2. Halbjahr 2021 soll — in Abhängigkeit auch vom Abschluss entsprechender Finanzierungen — die erste Produktionsanlage mit einer Kapazität von 20 MWh in Betrieb gehen. Der hierfür erforderliche Kapitalbedarf wird mit rund Mio. € 20 beziffert. Die Beauftragung der Produktionsmaschinen ist noch für Ende des ersten Halbjahres 2020 vorgesehen. Die Finanzierung soll durch eine bereits in Vorbereitung befindliche weitere Kapitalerhöhung, durch bereits beantragte Zuschüsse des Freistaats Bayern sowie durch Aufnahme von Bankdarlehen erfolgen.

Die Gesellschaft plant in den nächsten Monaten den Bau von 10 — 100 kW Pilotanlagen bei ausgewählten Kunden (Gartenbau- und Landwirtschaftsbetriebe). Die dabei produzierten Strommengen fließen als Erlös an die Gesellschaft. Der mögliche Mehrertrag in der landwirtschaftlichen Nutzung unterhalb der Pilotanlagen steht dem Betrieb zu und wird durch wissenschaftliche Institute (Universität Weihenstephan oder Institute vor Ort) dokumentiert. Mit weiterer Produktion der Röhren werden dann größere Pilotanlagen mit kosteneffizienter Aufständertechnologie aufgestellt.

Ziel dieser ersten Schritte ist die Generierung eines Auftragsbestandes für die Produktion innerhalb dieses bereits heute qualifizierten Kundenkreises, der dann die vollautomatisierte erste Produktionsanlage auslasten soll.

Für den weiteren Vertrieb ist dann die Zusammenarbeit mit Solarteuren/Projekt-Realisierern im Bereich der Landwirtschaft in Deutschland und Südeuropa geplant. In der Endstufe soll ein maßgeschneidertes Anlagenkonzept für Agrarbetriebe (Größe nach Bedarf bis zu 20MW/20Hektar) entstehen, das modulartig gebaut bzw. vergrößert werden kann. Aufstellung, Bau und Betrieb solcher Anlagen erfolgt mit qualifizierten Partnerfirmen in Deutschland bzw. vor Ort.

Letztlich ist die Erweiterung der TubeSolar Anlagen zur selbständigen Realisierung von Projekten mit für das TubeSolar System optimal passenden Anforderungen vor allem als Agro-PV, aber auch Partnerschaften für Smart/Green City, Car-Port-, Dach- Industrieanwendungen etc. geplant. Dazu wird bereits heute eine Technologiepartnerschaft mit intelligenten Speichersystemen zur Herstellung der Grundlastfähigkeit des mit TubeSolar Modulen produzierten Stromes, konsequent vorangetrieben.

Wir planen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 — für die verschmolzenen Gesellschaften - mit einem negativen Operativen Ergebnis (Jahresergebnis vor Ertragsteuern und vor Finanzergebnis und ohne Berücksichtigung etwaiger Aktivierung von Selbsterstellten Entwicklungsleistungen sowie Zuschüssen) im oberen (2020) bzw. mittleren (2021) einstelligen Mio. EURO Bereich. Für den Operativen Cash Flow (ohne Berücksichtigung etwaiger Zuschüsse) gehen wir von einem negativen Wert jeweils im mittleren einstelligen Millionen EURO Bereich aus.

Für die weitere Entwicklung der TubeSolar ist der Fortgang und die möglichen Folgen der Corona-Krise insoweit von Bedeutung, als sich die kurz- bis mittelfristige Entwicklung hierdurch verzögern könnte, etwa auf Grund geringerer Möglichkeiten der Staatlichen Förderung oder allgemein der Möglichkeiten zur Finanzierung von Solar-Projekten sowie ggf. Verzögerungen in der Lieferkette für wesentliche Materialien.

Bei der von uns entwickelten Technologie handelt es sich um eine Zukunftstechnologie im Rahmen der Energiewende. Die Finanzierung der derzeitigen Entwicklungstätigkeit und der Aufbau der Produktionsanlagen hängt von der Zuführung weiterer finanzieller Mittel ab. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind angestoßen.

Die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft kann aufgrund der beschriebenen Chancen und Risiken oder für den Fall, dass die getroffenen Annahmen und Erwartungen nicht eintreten, sowohl positiv als auch negativ von den Prognosen abweichen.

Augsburg, 19. Juni 2020

Die Geschäftsführung

Reiner Egener

Jürgen Gallina

## 10.2.3.6. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die TubeSolar GmbH, Augsburg

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der TubeSolar GmbH, Augsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. September bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TubeSolar GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. September bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. September bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt „Sonstige Angaben“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „E.1 Risikobericht“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand der Gesellschaft insbesondere von der erfolgreichen Produktentwicklung und Erstellung der Pilotanlagen, dem erfolgreichen Markteintritt bzw. der Zuführung von Finanzmitteln durch Eigenkapitalmaßnahmen, Bankkredite bzw. Fördergelder abhängig ist. Wie in Abschnitt „Sonstige Angaben“ und Abschnitt „E.1 Risikobericht“ dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, den 19. Juni 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marco See  
Wirtschaftsprüfer

Norbert Heinzelmann  
Wirtschaftsprüfer

### 10.3. ERLÄUTERUNGEN ZU ALTERNATIVEN LEISTUNGSKENNZAHLEN

Die in diesem Prospekt aufgenommenen Lageberichte in den geprüften und testierten Jahresabschlüssen der TubeSolar AG nach HGB zum 31. Dezember 2019 und der TubeSolar GmbH nach HGB zum 31. Dezember 2019 enthalten Alternative Leistungskennzahlen bzw. Alternative Performance Measures ("APM").

Bei APM handelt es sich um freiwillig bereitgestellte rechnungswesenbasierte Kennzahlen, welche aus verpflichtend zu publizierenden Werten einzelner Abschlusspositionen durch Hinzurechnen und/oder Kürzungen abgeleitet werden.

In den Lageberichten der genannten Abschlüsse ist jeweils die APM "Operatives Ergebnis" enthalten.

Die Veröffentlichung der vorgenannten APM erfolgte mit der Absicht, dem Abschlussadressaten aussagekräftigere und vergleichbarere Informationen, z.B. bezogen auf die Nachhaltigkeit des Ergebnisses, bereitzustellen, als dies allein durch den normierten Abschluss bzw. mittels der darin enthaltenen Informationen möglich wäre.

#### 10.3.1. DEFINITION OPERATIVES ERGEBNIS

Unter dem Operativen Ergebnis versteht die Gesellschaft das Jahresergebnis vor Ertragssteuern und vor dem Finanzergebnis und ohne Berücksichtigung etwaiger Aktivierung von selbsterstellten Entwicklungsleistungen sowie vereinnahmter Zuschüsse. Das "vor" bedeutet, dass der Steueraufwand bzw. der Steuerertrag sowie das Finanzergebnis unberücksichtigt bleiben bzw. dem Ergebnis wieder hinzugerechnet werden. Weiter werden etwaig aktivierte selbsterstellte Entwicklungsleistungen sowie vereinnahmte Zuschüsse herausgerechnet.

Das Finanzergebnis beinhaltet alle Aufwendungen und Erträge aus der Finanzierungstätigkeit bzw. Anlage von liquiden Mitteln.

#### 10.3.2. ZWECK DES OPERATIVEN ERGEBNISSES

Als Kennzahl der Gewinn- und Verlustrechnung, die die Ertragskraft und Effizienz der TubeSolar AG widerspiegeln soll, verwendet die Gesellschaft die Kennzahl Operatives Ergebnis, obwohl diese Kennzahl in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB nicht enthalten bzw. genannt ist.

Das Operative Ergebnis dient der TubeSolar AG als finanzielle Steuerungskennzahl der Gesellschaft zur Messung der Profitabilität und der Ertragskraft der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. "Verzerrungen" des wirtschaftlichen Ergebnisses durch Steuern, Finanzergebnis sowie der etwaigen Aktivierung von selbsterstellten Entwicklungsleistungen sowie vereinnahmter Zuschüsse werden dadurch vermieden.

#### 10.3.3. BERECHNUNG DES OPERATIVEN ERGEBNISSES

Die Kennzahl "Operatives Ergebnis" leitet sich aus der in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Position „Jahresergebnis“ (vorliegend dem „Jahresfehlbetrag“) durch nachfolgende Hinzurechnungen bzw. Subtraktionen von weiteren Finanzkennzahlen (hier: Finanzergebnis, Steueraufwand, Steuererträge, sonstige betriebliche Erträge aus der Aktivierung von selbsterstellten Entwicklungsleistungen, Vereinnahmte Zuschüsse und Förderungen) ab.

Diese weiteren zur Berechnung des Operativen Ergebnisses notwendigen Finanzkennzahlen sind wiederum selbst überwiegend nicht in den in diesen Prospekt aufgenommenen geprüften und testierten Jahresabschlüssen der TubeSolar AG nach HGB zum 31. Dezember 2019 und der TubeSolar GmbH nach HGB zum 31. Dezember 2019 enthalten, da es sich bei der Kennzahl „Operatives Ergebnis“ um eine Finanzkennzahl für eine Gewinnprognose handelt (siehe hierzu auch Abschnitt „3.6.2. Gewinnprognose“) und die Hinzurechnungen und Subtraktionen der weiteren Finanzkennzahlen nur auf den Werten der Gesellschaftsinternen prognostizierten Planungsrechnungen der TubeSolar AG beruhen und keine historischen Finanzkennzahlen darstellen.

Das Operative Ergebnis wurde dementsprechend wie folgt berechnet:

	Jahresergebnis
+/-	Finanzergebnis
+	Steueraufwand
-	Steuererträge
-	sonstige betriebliche Erträge aus der Aktivierung von selbsterstellten Entwicklungsleistungen
-	Vereinnahmte Zuschüsse und Förderungen
<hr/>	
=	Operatives Ergebnis

#### 10.4. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN

Mit der Eintragung des Verschmelzungsvertrag vom 29. Juni 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth am 18. September 2020 wurde die TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG verschmolzen. Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Finanzlage der Emittentin werden in Abschnitt „10. Pro-forma-Finanzinformationen“ eingehend dargestellt.

Zum 31. Dezember 2019 betrug die Position „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ bei der TubeSolar AG TEUR 3.950 und bei der TubeSolar GmbH TEUR 418. Aufgrund der Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb der TubeSolar AG betrug die Position „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ bei der TubeSolar AG zum 30. Juni 2020 noch TEUR 1.856 und bei der TubeSolar GmbH TEUR 204.

Der TubeSolar AG wurde von der Kreissparkasse Augsburg im November 2020 ein Kontokorrentkreditrahmen über 1,0 Mio. EUR eingeräumt. Der eingeräumte Kreditrahmen ist bis 31. Januar 2021 befristet. Die Bereitstellung wird mit 0,5 % pro Jahr und die Inanspruchnahme mit 4,5 % pro Jahr verzinst.

Darüber hinaus sind seit dem 31. Dezember 2019 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gesellschaft eingetreten.

#### 10.5. DIVIDENDENPOLITIK

In der Vergangenheit wurden keine Dividenden ausgeschüttet. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass sie in absehbarer Zeit Dividenden an die Aktionäre ausschütten wird. Die Fähigkeit der Gesellschaft, künftig Dividenden auszuschütten, hängt von ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere ihrer Fähigkeit, nachhaltig Gewinne zu erwirtschaften ab. Sofern die Gesellschaft keinen Bilanzgewinn nach HGB aufweist, können keine Dividenden ausgeschüttet werden. Es ist daher nicht absehbar, ob und ab wann die Gesellschaft in der Lage sein wird Dividenden ausschütten zu können. Die Festlegung und Ausschüttung künftiger Dividenden wird gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagen und von der Hauptversammlung beschlossen. Die Gesellschaft beabsichtigt, bei zukünftigen Gewinnen gegebenenfalls einen Teil der Erträge zu thesaurieren und zur Finanzierung des Wachstums und des weiteren Geschäftsaufbaus zu verwenden und im Übrigen eine Dividende an die Aktionäre auszuschütten. Bestimmende Faktoren werden insbesondere die Finanzlage, der Kapitalbedarf, die Geschäftsaussichten sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gesellschaft sein.

## **11. PRO-FORMA-FINANZINFORMATIONEN ZUM 31. DEZEMBER UND FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 25. NOVEMBER 2019 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019 DER TUBESOLAR AG**

### **11.1. ERLÄUTERUNGEN**

#### **11.1.1. EINLEITUNG**

Die TubeSolar AG (die „Gesellschaft“) wurde am 25. November 2019 mit Sitz in Bayreuth, Deutschland, gegründet und am 26. November 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter HRB 7050 eingetragen.

Gegenstand der TubeSolar AG ist die Entwicklung, Herstellung, der Bau und Verkauf von Photovoltaik-Dünnschicht-Röhren zur Strom, Wasserstoff- und Wärme- und Kälteproduktion, sowie die Vermarktung, Projektentwicklung, Bau, Betrieb und (soweit diese nicht erlaubnispflichtig ist) Finanzierung von Solaranlagen zur Storm-, Wasserstoff-, Wärme- und Kälteproduktion.

Die TubeSolar GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. September 2019 unter der Firma Blitz F19-583 GmbH, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 gegründet. Im November 2019 wurde ein Betrag in Höhe von TEUR 1.000 in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingezahlt.

Das Geschäftsmodell der TubeSolar GmbH besteht in der Herstellung sogenannter TubeSolar PV („Photovoltaik“) Module. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklung, bei der Solarzellen in eine Glasröhre integriert werden. Die Entwicklung zielt auf den Markt für Photovoltaik ab und hier insbesondere auf die solare Stromerzeugung auf Flächen, die gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt werden. Die TubeSolar PV Module wurden ursprünglich von Frau Dr. Petrova-Koch und der OSRAM GmbH, München, entwickelt und patentiert. Nach Veräußerung des Werkes Augsburg seitens OSRAM an Ledvance, erfolgte die Weiterentwicklung durch die Ledvance GmbH, Garching.

Die TubeSolar GmbH hat Patente mit Verträgen vom 24./29. Oktober 2019 von der Ledvance GmbH (50% Anteil der Solar Tube-Patente) bzw. mit separatem Vertrag vom 3. / 4. November 2019 von Frau Dr. Petrova-Koch (den anderen 50% Anteil der Patente) erworben. Der Vertrag mit Frau Dr. Petrova-Koch wurde von Frau Dr. Petrova-Koch am 3. November 2019 unterschrieben und von den Gesellschaftern der TubeSolar AG, die die Übertragung der als Kaufpreis zu gewährenden Aktien der TubeSolar AG garantieren, am 23. Dezember 2019 bzw. 16. Januar 2020 gegengezeichnet. Des Weiteren wurden bzw. werden Mitarbeiter eingestellt oder übernommen, die bislang für die Ledvance GmbH gearbeitet haben.

Das Grundkapital der TubeSolar AG wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Dezember 2019 von EUR 450.000,00 um EUR 3.500.000,00 im Wege der Bareinlage sowie durch Sacheinlage um EUR 6.050.000,00 auf insgesamt EUR 10.000.000,00 erhöht. Die Bareinlage wurde jeweils zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie erbracht. In Höhe von EUR 6.050.000,00 wurde das Grundkapital der Gesellschaft im Wege der Sacheinlage durch Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile der TubeSolar GmbH erbracht. Die Angemessenheit der Bewertung der Sacheinlage wurde durch eine „Fairness Opinion“ gemäß IDW S 8 „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ eines unabhängigen Gutachters bestätigt. Der den Wert der Grundkapitalerhöhung übersteigende Wert der Sacheinlage wurde entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung zur Kapitalerhöhung in Höhe von TEUR 795 in die Kapitalrücklage eingestellt.

Mit Vertrag vom 29. Juni 2020 wurde die TubeSolar GmbH mit Wirkung zu Beginn des 01. Januar 2020 auf die TubeSolar AG verschmolzen. In dem Verschmelzungsvertrag hat die übertragende GmbH, namentlich die TubeSolar GmbH, ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gem. §§ 2 Nr. 1, 60 ff UmwG auf die TubeSolar AG ohne Gewährung von Aktien an der TubeSolar AG übertragen. Das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft betrug vor der Verschmelzung EUR 25.000,00.

Anlässlich der Verschmelzung der oben genannten Gesellschaft übernahm die TubeSolar AG auch das Management.

Die Verschmelzung der TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG hat zu wesentlichen Veränderungen von Aktiva, Passiva, Aufwendungen und Erträgen der TubeSolar AG geführt. Zur Darstellung der wesentlichen Auswirkungen der Verschmelzung hat die TubeSolar AG Pro-Forma-Finanzinformationen erstellt. Diese bestehen aus einer Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2019 und einer Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 25. November bis 31. Dezember 2019 sowie aus dazugehörigen Pro-Forma-Erläuterungen.

Die Darstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen erfolgt unter bestimmten Pro-Forma Annahmen und nur zu rein illustrativen Zwecken. Die Pro-Forma Finanzinformationen unterstellen insbesondere, dass der Erwerb der immateriellen Vermögensgegenstände durch die TubeSolar GmbH und die Verschmelzung für Zwecke der Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung bereits zum 25. November 2019, dem Gründungsdatum der Gesellschaft, erfolgt wäre. Für Zwecke der Pro-Forma Bilanz wird die Verschmelzung unter Berücksichtigung der Pro-Forma Annahmen so dargestellt, als ob die Verschmelzung zum 31. Dezember 2019 erfolgt wäre.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen dienen ausschließlich zu Anschauungszwecken. Sie stellen eine hypothetische Situation dar, die im Wesentlichen unterstellt, dass sich in den in die Pro-Forma-Finanzinformationen einbezogenen Unternehmen im neu geschaffenen Verbund die gleichen Geschäftsvorfälle ereignet hätten, die sich ohne den Verbund tatsächlich ereignet haben. Folglich spiegeln die Pro-Forma-Finanzinformationen nicht die tatsächliche Ertragslage der TubeSolar AG wider. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Pro-Forma-Finanzinformationen die Ertragslage zu einem zukünftigen Zeitpunkt prognostizieren. Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit den Einzelabschlüssen der verschmolzenen Gesellschaften aussagekräftig.

#### 11.1.2. HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

Den Pro-Forma Finanzinformationen liegen die folgenden historischen Finanzinformationen zugrunde:

- Der geprüfte handelsrechtliche Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. September bis zum 31. Dezember 2019 der TubeSolar mbH, Augsburg. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde mit dem Hinweis erteilt, dass wesentliche Unsicherheiten bestehen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen.
- Der geprüfte handelsrechtliche Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. November bis zum 31. Dezember 2019 der TubeSolar AG, Bayreuth. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde mit dem Hinweis erteilt, dass wesentliche Unsicherheiten bestehen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen.

Somit wurden die Ausgangszahlen der Pro-Forma-Finanzinformationen nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt. Den Pro-Forma-Finanzinformationen liegen die einheitlich angewandten Rechnungslegungsgrundsätze sowie Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde, wie sie von der TubeSolar AG in ihrem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 angewandt worden sind. Entsprechend waren keine Anpassungen an einheitliche Bilanzierungs-, Ausweis oder Bewertungsmethoden erforderlich.

Aufgrund der Tatsache, dass das Rumpfgeschäftsjahr der TubeSolar AG am 25. November 2019 beginnt und die Pro-Forma-Finanzinformationen als Ergänzung zu den historischen Finanzinformationen der TubeSolar AG zu sehen sind, können die Aufwendungen und Erträge der TubeSolar GmbH nur ab dem 25. November 2019 in den Pro-Forma-Finanzinformationen der TubeSolar AG berücksichtigt werden. Da die TubeSolar GmbH ihr Geschäft mit Verträgen vom 24./29. Oktober 2019 bzw. 3./4. November 2019 erworben hat, wird für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen unterstellt, dass lediglich die Hälfte der Aufwendungen und Erträge, also nur für einen Monat anstatt zwei Monaten, anfallen.

### 11.1.3. GRUNDLAGEN DER ERSTELLUNG

Die Pro-Forma Finanzinformationen wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004: Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen) erstellt. Die Pro-Forma-Finanzinformationen enthalten weder mögliche Synergien noch Kosteneinsparungen, die sich aus der durchgeführten Verschmelzung ergeben haben.

Die bei der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen vorgenommenen Pro-Forma-Anpassungen basieren auf den vorliegenden Informationen und Schätzungen der TubeSolar AG. Die wesentlichen getroffenen Annahmen werden in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellt.

### 11.2. PRO-FORMA-ANNAHMEN

Nachfolgend werden die für Zwecke der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen getroffenen Pro-Forma-Annahmen beschrieben:

#### 11.2.1. VERSCHMELZUNG

Für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen wird angenommen, dass die Verschmelzung entsprechend der Darstellung im Rechnungslegungshinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. 42 (IDW RS HFA 42: Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss) erfolgt.

Ferner wird angenommen, dass die gesetzlichen Vertreter der TubeSolar AG von dem Wahlrecht Gebrauch machen, die Übernahme nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip zu bilanzieren. Das bedeutet, dass sich die Gesamtanschaffungskosten im Falle einer Aufwärtsverschmelzung dem Wert der untergehenden Anteile entsprechen, unter Anwendung der handelsrechtlichen Tauschgrundsätze. Zudem wird angenommen, dass die Anschaffungskosten aus Sicht der TubeSolar AG dem Buchwert der untergehenden Anteile entsprechen (vgl. IDW HFA 42 Tz. 45-46). Aus Sicht der Steuerbilanz nimmt die TubeSolar AG an, dass alle Voraussetzungen des §11 Abs. 2 UmwStG erfüllt sind und somit von dem Wahlrecht des §11 Abs. 2 UmwStG Gebrauch gemacht wird und die Buchwertfortführung angewandt wird.

#### 11.2.2. ANSATZ UND BEWERTUNG DER ÜBERNOMMENEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND SCHULDEN

Für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen wird angenommen, dass die Verschmelzung als tauschähnlicher Vorgang zum 31. Dezember 2019 abgebildet wird. Entsprechend hat die TubeSolar AG die Anschaffungskosten in Höhe des Buchwertes der Beteiligung an der TubeSolar GmbH auf das übergehende neu bewertete Reinvermögen zu ermitteln. Zur Bewertung des Reinvermögens wird angenommen, dass – mit Ausnahme der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sowie der technischen Anlagen und Maschinen – die Buchwerte der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der TubeSolar GmbH den Zeitwerten entsprechen. Für die technischen Anlagen und Maschinen nimmt die TubeSolar AG an, dass der Zeitwert TEUR 800 beträgt, basierend auf einem in Auftrag gegebenen Bewertungsgutachten. Für die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände nimmt die TubeSolar AG an, dass der Zeitwert in einer Bandbreite zwischen TEUR 5.931 und TEUR 9.490 liegt, basierend auf einem in Auftrag gegebenen Bewertungsgutachten. Damit das zu Zeitwerten neu bewertete Reinvermögen unter Berücksichtigung der latenten Steuern nicht übersteigt, wird für Zwecke der Pro Forma Finanzinformationen unterstellt, dass die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände als besonders risikobehaftete Vermögenswerte vorrangig abgestockt werden.

Für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen wird weiterhin angenommen, dass der anzuwendende Steuersatz für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steuern 30% beträgt.

Zusammenfassend wird für Zwecke der Pro Forma Finanzinformationen angenommen, dass die Vermögensgegenstände und Schulden der TubeSolar GmbH zum Übernahmzeitpunkt wie folgt lauten:

	EUR
<b>Vermögensgegenstände und Schulden der TubeSolar GmbH</b>	<b>31.12.2019</b>
selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände	170.125,00
Patente	284.590,00
<i>stille Reserven auf Patente</i>	8.163.773,64
Maschinen	265.873,00
<i>stille Reserven auf Maschinen</i>	534.127,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.520,00
Forderungen	28.479,20
sonstige Vermögensgegenstände	128.706,16
Kasse	417.659,91
latente Steuern	-2.660.407,69
Sonstige Rückstellungen	-69.298,27
Verbindlichkeiten Lieferung und Leistung	-206.020,31
Verbindlichkeiten gegen. Verbundene Unternehmen	-209.797,00
sonstige Verbindlichkeiten	-8.330,64
Buchwert der Beteiligung an der TubeSolar GmbH	-6.845.000,00
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>

Weiterhin wird für Zwecke der Pro-Forma Finanzinformationen zum 31. Dezember 2019 angenommen, dass bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der TubeSolar AG und der TubeSolar GmbH als gesellschaftsinterne Vorgänge eliminiert worden sind.

#### 11.2.3. ANNAHMEN IN BEZUG AUF DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen wird unterstellt, dass die oben genannte Verschmelzung zum 25. November 2019 stattgefunden hätte.

Aufgrund der Tatsache, dass das Rumpfgeschäftsjahr der TubeSolar AG am 25. November 2019 beginnt und die Pro-Forma-Finanzinformationen als Ergänzung zu den historischen Finanzinformationen der TubeSolar AG zu sehen sind, können die Aufwendungen und Erträge der TubeSolar GmbH nur ab dem 25. November 2019 in den Pro-Forma-Finanzinformationen der TubeSolar AG berücksichtigt werden. Da die TubeSolar GmbH ihr Geschäft mit Verträgen vom 24./29. Oktober 2019 bzw. 3./4. November 2019 erworben hat, wird für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen unterstellt, dass lediglich die Hälfte der Aufwendungen und Erträge, also nur für einen Monat anstatt zwei Monaten, anfallen.

Weiterhin wird angenommen, dass (a) die Abschreibung der erworbenen Vermögensgegenstände (inkl. der aufgedeckten Zeitwerte) bereits zum 25. November 2019 begonnen hat, (b) die Realisierung der korrespondierenden passiven latenten Steuern bereits ab 25. November 2019 begonnen hat und (c) Geschäftsvorfälle zwischen der TubeSolar AG und TubeSolar GmbH als Geschäftsvorfälle innerhalb der Gesellschaft eliminiert worden sind.

Als Abschreibungsdauern für die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und die technischen Anlagen und Maschinen wurden Restnutzungsdauern von acht bzw. zehn Jahren zu Grunde gelegt.

## 11.3. PRO-FORMA-BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019 UND PRO-FORMA-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 25. NOVEMBER 2019 BIS 31. DEZEMBER 2019

31.12.2019	Historische Finanzinformationen			Pro-Forma-Erläuterung	Pro-Forma-Anpassungen	(=Summe) Pro forma Bilanz 31.12.2019
	TubeSolar AG 31.12.2019	TubeSolar GmbH 31.12.2019	Summen- spalte 31.12.2019			
	€	€	€			
Aktiva	1	2	3 (1+2)	4	5	6 (3+5)
<b>Anlagevermögen</b>						
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	-	<b>454.715,00</b>	<b>454.715,00</b>		8.163.774	<b>8.618.488,64</b>
<i>Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte</i>	-	170.125,00	170.125,00	(10.4.2)	- 170.125	-
<i>Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</i>	-	284.590,00	284.590,00	(10.4.1) (10.4.2)	8.448.364,64 170.125,00	8.618.488,64
<b>Sachanlagen</b>	-	<b>271.393,00</b>	<b>271.393,00</b>		534.127	<b>805.520,00</b>
<i>Technische Anlagen und Maschinen</i>	-	265.873,00	265.873,00		534.127	800.000,00
<i>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	-	5.520,00	5.520,00		-	5.520,00
<b>Finanzanlagen</b>	<b>6.845.000,00</b>	-	<b>6.845.000,00</b>	(10.4.1)	- 6.845.000	-
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>	6.845.000,00	-	6.845.000,00		- 6.845.000	-
	<b>6.845.000,00</b>	<b>726.108,00</b>	<b>7.571.108,00</b>		<b>1.852.900,64</b>	<b>9.424.008,64</b>
<b>Umlaufvermögen</b>			<b>0,00</b>			
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>224.499,68</b>	<b>157.185,36</b>	<b>381.685,04</b>		- 271.773	<b>109.911,84</b>
<i>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</i>	209.797,00	28.479,20	238.276,20	(10.4.3)	- 238.276	-
<i>davon aus Lieferung und Leistung</i>	209.797,00	28.479,20	238.276,20		- 238.276	-
<i>davon gegen Gesellschafterin</i>	-	28.479,20	28.479,20		- 28.479	-
<i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>	14.702,68	128.706,16	143.408,84	(10.4.3)	- 33.497	109.911,84
<b>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	<b>3.950.000,00</b>	<b>417.659,91</b>	<b>4.367.659,91</b>		-	<b>4.367.659,91</b>
	<b>4.174.499,68</b>	<b>574.845,27</b>	<b>4.749.344,95</b>		<b>-243.294</b>	<b>4.477.571,75</b>
	<b>11.019.499,68</b>	<b>1.300.953,27</b>	<b>12.320.452,95</b>		<b>1.609.606,64</b>	<b>13.901.580,39</b>

31.12.2019	Historische Finanzinformationen			Pro-Forma-Erläuterung	Pro-Forma-Anpassungen	(=Summe) Pro forma Bilanz 31.12.2019
	TubeSolar AG 31.12.2019	TubeSolar GmbH 31.12.2019	Summenspalte 31.12.2019			
	€	€	€			
Passiva	1	2	3 (1+2)	4	5	6 (3+5)
<b>Eigenkapital</b>						
Gezeichnetes Kapital	10.000.000,00	25.000,00	10.025.000,00		- 25.000	10.000.000,00
Kapitalrücklage	795.000,00	1.000.000,00	1.795.000,00		- 1.000.000	795.000,00
Jahresfehlbetrag	- 254.406,65	- 272.394,95	-526.801,60		272.395	- 254.406,65
	<b>10.540.593,35</b>	<b>752.605,05</b>	<b>11.293.198,40</b>	<b>(10.4.1)</b>	<b>-752.605</b>	<b>10.540.593,35</b>
<b>Rückstellungen</b>						
Sonstige Rückstellungen	60.977,00	69.298,27	130.275,27		-	130.275,27
	<b>60.977,00</b>	<b>69.298,27</b>	<b>130.275,27</b>		<b>0</b>	<b>130.275,27</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>						
<b>Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung</b>	<b>65.466,93</b>	<b>206.020,31</b>	<b>271.487,24</b>		-	<b>271.487,24</b>
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	65.466,93	206.020,31	271.487,24		-	271.487,24
<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>	<b>28.479,20</b>	<b>209.797,00</b>	<b>238.276,20</b>	(10.4.3)	- 238.276	-
<i>davon aus Lieferung und Leistung</i>	28.479,20	209.797,00	238.276,20		- 238.276	-
<i>davon gegen Gesellschafterin</i>	-	209.797,00	209.797,00		- 209.797	-
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	28.479,20	209.797,00	238.276,20		- 238.276	-
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>323.983,20</b>	<b>8.330,64</b>	<b>332.313,84</b>	(10.4.3)	- 33.497	<b>298.816,84</b>
<i>davon aus Steuern</i>	141.742,92	-	141.742,92		-	141.742,92
<i>davon im Rahmen der sozialen Scherheit</i>	-	-	0,00		-	-
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	323.983,20	-	323.983,20		-	323.983,20
	<b>417.929,33</b>	<b>424.147,95</b>	<b>842.077,28</b>		<b>-243.294</b>	<b>570.304,08</b>
			<b>0,00</b>			
<b>Passive latente Steuern</b>	-	<b>54.902,00</b>	<b>54.902,00</b>	(10.4.1)	<b>2.660.408</b> <b>-54,902</b>	<b>2.660.407,69</b>
			0,00			
	<b>11.019.499,68</b>	<b>1.300.953,27</b>	<b>12.320.452,95</b>		<b>1.609.606,64</b>	<b>13.901.580,39</b>

	Ausgangszahlen			Pro-Forma-Erläuterung	Pro-Forma-Anpassungen	(=Summe) Pro forma GuV 25.11.2019-31.12.2019
	Historische Finanzinformation*		Summen-			
	TubeSolar AG 25.11.20019 - 31.12.2019	TubeSolar GmbH 17.09.2019 - 31.12.2019	spalte			
	€	€	€			
1	2	3 (1+2)	4	5	6 (3+5)	
<b>Rohergebnis</b>	<b>176.989,92</b>	<b>25.180,75</b>	<b>202.170,67</b>	<b>(10.4.4)</b>	<b>-12.590,38</b>	<b>189.580,30</b>
<b>Personalaufwand</b>	<b>-297.257,20</b>	<b>-33.818,79</b>	<b>-331.075,99</b>	<b>(10.4.4)</b>	<b>16.909,40</b>	<b>-314.166,60</b>
<i>davon Löhne und Gehälter</i>	<i>-296.771,00</i>	<i>-29.073,14</i>	<i>-325.844,14</i>		<b>14.536,57</b>	<i>-311.307,57</i>
<i>davon Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>- 486,20</i>	<i>-4.745,65</i>	<i>-5.231,85</i>		<b>2.372,83</b>	<i>-2.859,03</i>
<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	<b>-</b>	<b>-16.096,05</b>	<b>-16.096,05</b>	<b>(10.4.4), (10.4.5)</b>	<b>-81.442,34</b>	<b>-97.538,39</b>
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-134.139,37</b>	<b>-192.710,75</b>	<b>-326.850,12</b>	<b>(10.4.4)</b>	<b>96.355,38</b>	<b>-230.494,75</b>
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>-</b>	<b>-54.902,00</b>	<b>-54.902,00</b>	<b>(10.4.6), (10.4.7)</b>	<b>28.054,89</b>	<b>-26.847,11</b>
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-254.406,65</b>	<b>-272.346,84</b>	<b>-526.753,49</b>		<b>136.173,42</b>	<b>-390.580,07</b>
Sonstige Steuern	-	-48,11	-48,11	<b>(10.4.4)</b>	24,06	-24,06
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-254.406,65</b>	<b>-272.394,95</b>	<b>-526.801,60</b>		<b>136.197,48</b>	<b>-390.604,13</b>

\* Die hier aufgeführte Gewinn – und Verlustrechnung der TubeSolar GmbH entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung der TubeSolar GmbH wie sie im geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 enthalten ist. Aufgrund der Tatsache, dass das Rumpfgeschäftsjahr der TubeSolar AG am 25. November 2019 beginnt und die Pro-Forma-Finanzinformationen als Ergänzung zu den historischen Finanzinformationen der TubeSolar AG zu sehen sind, können die Aufwendungen und Erträge der TubeSolar GmbH nur ab dem 25. November 2019 in den Pro-Forma-Finanzinformationen der TubeSolar AG berücksichtigt werden. Da die TubeSolar GmbH ihr Geschäft mit Verträgen vom 24./29. Oktober 2019 bzw. 3./4. November 2019 erworben hat, wird für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen unterstellt, dass lediglich die Hälfte der Aufwendungen und Erträge, also nur für einen Monat anstatt zwei Monaten, anfallen. Im Rahmen der Pro-Forma Anpassungen erfolgt unter anderem die anteilige Berücksichtigung der Aufwendungen und Erträge, der TubeSolar GmbH.

#### 11.4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN PRO-FORMA-ANPASSUNGEN IN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019 UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 25. NOVEMBER 2019 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019

##### 11.4.1. EINBUCHEN DER VERSCHMELZUNG

Durch die Verschmelzung erfolgt die Einbuchung des zu Zeitwerten neu bewerteten Reinvermögens auf die TubeSolar, im einzelnen (a) das Aufdecken der stillen Reserven in den immateriellen Vermögensgegenständen in Höhe von € 8.163.773,64, (b) das Aufdecken der stillen Reserven auf die technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von € 534.127,00, (c) das Ausbuchen der Beteiligung der TubeSolar AG an der TubeSolar GmbH in Höhe von € 6.845.000,00, (d) das Ausbuchen der im Einzelabschluss der TubeSolar GmbH erfassten passiven latenten Steuern auf selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von € 54.902,00, (e) das Einbuchen der passiven latenten Steuern auf die aufgedeckten stillen Reserven sowie die selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstände unter Verwendung eines Steuersatzes von 30% in Höhe von € 2.660.407,69 sowie (f) das Ausbuchen des Eigenkapitals der TubeSolar GmbH in Höhe von € 752.605,05. Diese Pro-Forma Anpassung hat grundsätzlich einen einmaligen Effekt auf die Bilanz der Gesellschaft, jedoch hat die Aufdeckung der stillen Reserven als auch die Erfassung der korrespondierenden latenten Steuern einen andauernden Effekt auf die Bilanz der Gesellschaft.

##### 11.4.2. UMGLIEDERUNG DER SELBSTERSTELLTEN IMMATERIELLEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen wird unterstellt, dass durch die Verschmelzung die selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstände der TubeSolar GmbH in Höhe von € 170.125,00 zum 31. Dezember 2019 erworbene Vermögensgegenstände der TubeSolar AG werden. Diese Pro-Forma Anpassung hat einen andauernden Effekt auf die Bilanz der Gesellschaft.

##### 11.4.3. AUFRECHNUNG DER FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN GEGEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen wird unterstellt, dass die Aufrechnung bzw. die Aufrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten der TubeSolar AG und den Forderungen und Verbindlichkeiten der TubeSolar GmbH, in einer Höhe von insgesamt € 238.276,20 sowie sonstige Vermögensgegenstände der TubeSolar AG in Höhe von € 33.497,00, gegen die korrespondierenden sonstigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 stattgefunden hätte. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen und sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich, um Vorsteuer bzw. um Umsatzsteuer. Diese Pro-Forma Anpassung hat einen einmaligen Effekt auf die Bilanz der Gesellschaft. Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Verrechnungen, die bei beiden Gesellschaften jeweils im Rohergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst waren. Entsprechend ist keine Pro-Forma Anpassung in der Pro-Forma- Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

##### 11.4.4. ANPASSUNG DER AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE DER TUBESOLAR GMBH AB DEM GRÜNDUNGSDATUM DER TUBESOLAR AG

Aufgrund der Tatsache, dass das Rumpfgeschäftsjahr der TubeSolar AG am 25. November 2019 beginnt und die Pro-Forma-Finanzinformationen als Ergänzung zu den historischen Finanzinformationen der TubeSolar AG zu sehen sind, können die Aufwendungen und Erträge der TubeSolar GmbH nur ab dem 25. November 2019 in den Pro-Forma-Finanzinformationen der TubeSolar AG berücksichtigt werden. Da die TubeSolar GmbH ihr Geschäft mit Verträgen vom 24./29. Oktober 2019 bzw. 3./4. November 2019 erworben hat, wird für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen unterstellt, dass lediglich die Hälfte der Aufwendungen und Erträge, also nur für einen Monat anstatt zwei Monaten, anfallen. Diese Pro-Forma Anpassung hat einen einmaligen Effekt auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Im Folgenden ist die anteilige Gewinn- und Verlustrechnung der TubeSolar GmbH für den Zeitraum vom 25. November 2019 bis zum 31. Dezember 2019 aufgeführt, aufgestellt unter der aufgeführten Annahme, dass diese nur anteilig bzw. zur Hälfte in die Pro-Forma- Finanzinformationen berücksichtigt werden darf.

<b>TubeSolar GmbH</b>	in €
<b>Rohergebnis</b>	<b>-12.590,38</b>
<b>Personalaufwand</b>	<b>16.909,40</b>
<i>davon Löhne und Gehälter</i>	<i>14.536,57</i>
<i>davon Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>2.372,83</i>
<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	<b>8.048,03</b>
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>96.355,38</b>
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>(siehe 10.4.6)</b>
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>108.722,42</b>
Sonstige Steuern	24,06
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>108.746,48</b>

#### 11.4.5. ANPASSUNG DER ABSCHREIBUNGEN DER ZU ZEITWERTEN BEWERTETEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Unter der Annahme, dass die Verschmelzung zum 25. November 2019 stattgefunden hätte, wären zusätzliche Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von € 85.039,31 und zusätzliche Abschreibungen auf Sachanlagen von € 4.451,06 angefallen. Diese Pro-Forma Anpassung hat einen andauernden Effekt auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

#### 11.4.6. ANPASSUNG DER STEUERN VON EINKOMMEN UND ERTRAG 1

Unter der Annahme, dass die Verschmelzung zum 25. November 2019 stattgefunden hätte, wären keine passiven latenten Steuern erfolgswirksam erfasst worden. Somit wurde der auf Ebene der TubeSolar GmbH erfasste Steueraufwand in Höhe von € 54.902,00 vollständig eliminiert. Diese Pro-Forma Anpassung hat einen einmaligen Effekt auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

#### 11.4.7. ANPASSUNG DER STEUERN VON EINKOMMEN UND ERTRAG 2

Unter der Annahme, dass die Verschmelzung zum 25. November 2019 stattgefunden hätte, hätte die Gesellschaft passive latente Steuern auf die zu Zeitwerten bewerteten Vermögensgegenstände in Höhe von € 26.847,11 aufgelöst, was zu einem korrespondierenden Ertrag geführt hätte. Diese Pro-Forma Anpassung hat einen andauernden Effekt auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

## 11.5. BESCHEINIGUNG

An die TubeSolar AG, Bayreuth

Wir haben geprüft, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen zum 31. Dezember 2019 der TubeSolar AG auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Die Pro-Forma-Finanzinformationen umfassen eine Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 25. November bis 31. Dezember 2019, eine Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2019 sowie Pro-Forma-Erläuterungen.

Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellte Unternehmenstransaktion auf den historischen Abschluss gehabt hätte, wenn das Unternehmen während des gesamten Berichtszeitraums der Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung bzw. zum Stichtag der Pro-Forma-Bilanz in der durch die Unternehmenstransaktion geschaffenen Struktur bestanden hätte. Da Pro-Forma-Finanzinformationen eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu Beginn des Berichtszeitraums der Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung bzw. am Stichtag der Pro-Forma-Bilanz stattgefunden hätten. Folglich geben wir auch kein Urteil über die tatsächlichen Auswirkungen der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Unternehmenstransaktion ab. Die Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Rechnungslegungshinweises: Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Dies umfasst auch die Würdigung der Gesamtdarstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der Ausgangszahlen, einschließlich ihrer Anpassung an die Rechnungslegungsgrundsätze, Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft sowie der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Pro-Forma-Annahmen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungshinweises: Prüfung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW PH 9.960.1) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung sind die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Frankfurt am Main, 29. Juli 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marco See

Wirtschaftsprüfer

Stephan Wyrobisch

Wirtschaftsprüfer

## 12. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

### 12.1. HAUPTAKTIONÄRE

#### 12.1.1. ÜBERSICHT ÜBER DIE AKTIONÄRSSTRUKTUR

Der Gesellschaft ist aufgrund gesetzlicher Meldepflichten oder aufgrund freiwilliger Bekanntgabe der Aktienbesitz folgender Aktionäre zum Prospektdatum wie folgt bekannt:

Aktionär	Aktien	%*
TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH, München	5.520.110	55,20
BD Vermögensverwaltungs GmbH, Nürnberg	1.109.245	11,09
Solar Invest International SE, Luxemburg	965.000	9,65
BF Holding GmbH, Kulmbach	514.212	5,14
Reiner Egner	95.000	0,95
Jürgen Gallina	71.500	0,72
Stefan Schütze	15.000	0,15
Herbert Seuling	2.000	0,02
M & S Monitoring GmbH, an der Herr Herbert Seuling mit 50% am Stammkapital beteiligt ist	30.000	0,30
Streubesitz**	1.677.933	16,78
<b>Gesamtaktienanzahl</b>	<b>10.000.000</b>	<b>100,00</b>

\*Die Prozentangaben in dieser Tabelle sind kaufmännisch gerundet. In der Tabelle summieren sich die Prozentangaben deshalb ggf. nicht genau zu den in der Tabelle ebenfalls enthaltenen Summenangaben.

\*\*Unter Streubesitz werden alle übrigen Aktionäre mit einem Anteil von weniger als 5% erfasst.

#### 12.1.2. STIMMRECHTE DER AKTIONÄRE

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Unterschiedliche Stimmrechte bestehen bei der Gesellschaft nicht. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht.

#### 12.1.3. BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE

Die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH ist derzeit mit mehr als 50 % des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligt. Die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH übt damit einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft aus. Je nach Hauptversammlungspräsenz kann die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH in der Lage sein, unabhängig von dem Abstimmungsverhalten der anderen Aktionäre, bedeutenden Einfluss auf alle wesentlichen Entscheidungen, die die Geschäfte der Gesellschaft betreffen, wie etwa die Ausschüttung von Dividenden, die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats und somit mittelbar auch die Besetzung des Vorstands, Beschlüsse über Kapitalerhöhungen mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Gesellschaftszwecks, Kapitalherabsetzungen, Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, bestimmte Umwandlungsmaßnahmen, wie Verschmelzungen und Spaltungen, Liquidation der Gesellschaft oder die formwechselnde Umwandlung zu nehmen.

Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs dieser Konstellation – über die Regelungen des AktG hinaus – sind seitens der Gesellschaft nicht getroffen.

#### 12.1.4. ZUKÜNFTIGE VERÄNDERUNG DER KONTROLLVERHÄLTNISSE

Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der TubeSolar AG führen können, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

#### 12.2. GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

Es bestanden bzw. bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

#### 12.3. VORSTAND UND AUFSICHTSRAT – POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

##### 12.3.1. POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Aufgrund der zum Teil bestehenden Personenidentität hinsichtlich der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Gesellschaft mehrere angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Gesellschaft betroffen sein.

Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art bestehen wie nachfolgend beschrieben:

Das Mitglied des Vorstands Reiner Egner ist als Aktionär an der Gesellschaft beteiligt. Da die Interessen von Herrn Reiner Egner als Aktionär der Gesellschaft auch gegenläufig zu den Interessen der Emittentin selbst (und damit auch mittelbar gegenläufig zu den Interessen der Anleger) sein können, ist es aufgrund der genannten Konstellation nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Herrn Reiner Egner als Mitglied des Vorstands der Emittentin auf der einen Seite sowie seinen privaten Interessen als Aktionär der TubeSolar AG auf der anderen Seite zu Interessenskonflikten kommt.

Das Mitglied des Vorstands Jürgen Gallina ist als Aktionär an der Gesellschaft beteiligt. Da die Interessen von Herrn Jürgen Gallina als Aktionär der Gesellschaft auch gegenläufig zu den Interessen der Emittentin selbst (und damit auch mittelbar gegenläufig zu den Interessen der Anleger) sein können, ist es aufgrund der genannten Konstellation nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Herrn Jürgen Gallina als Mitglied des Vorstands der Emittentin auf der einen Seite sowie seinen privaten Interessen als Aktionär der TubeSolar AG auf der anderen Seite zu Interessenskonflikten kommt.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Stefan Schütze ist als Aktionär an der Gesellschaft beteiligt. Da die Interessen von Herrn Stefan Schütze als Aktionär der Gesellschaft auch gegenläufig zu den Interessen der Emittentin selbst (und damit auch mittelbar gegenläufig zu den Interessen der Anleger) sein können, ist es aufgrund der genannten Konstellation nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Herrn Stefan Schütze als Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin auf der einen Seite sowie seinen privaten Interessen als Aktionär der TubeSolar AG auf der anderen Seite zu Interessenskonflikten kommt.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Herbert Seuling ist direkt und über die M & S Monitoring GmbH als Aktionär an der Gesellschaft beteiligt. Da die Interessen von Herrn Herbert Seuling als Aktionär der Gesellschaft auch gegenläufig zu den Interessen der Emittentin selbst (und damit auch mittelbar gegenläufig zu den Interessen der Anleger) sein können, ist es aufgrund der genannten Konstellation nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Herrn Herbert Seuling als Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin auf der einen Seite sowie seinen privaten Interessen als Aktionär der TubeSolar AG auf der anderen Seite zu Interessenskonflikten kommt.

Darüber hinaus bestehen neben den in diesem Abschnitt genannten potenziellen Interessenkonflikten keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder anderweitigen Verpflichtungen.

#### 12.3.2. ENTSENDE- ODER BESTELLUNGSRECHTE

Vereinbarungen oder Abmachungen mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, hinsichtlich der Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds bestehen nicht.

#### 12.3.3. VERÄUßERUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder unterliegen keinen Haltvereinbarungen oder Veräußerungsbeschränkungen im Hinblick auf die von ihnen gehaltenen Aktien der Emittentin.

#### 12.4. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Unter Geschäften mit verbundenen Parteien fallen die Geschäfte und Rechtsbeziehungen der Gesellschaft mit ihr nahe stehenden Personen. Hierzu gehören die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Organmitglieder von Tochtergesellschaften, jeweils einschließlich deren Familienangehörigen, sowie diejenigen Unternehmen, auf die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bzw. deren nahe Familienangehörige einen maßgeblichen Einfluss ausüben können oder an denen sie einen wesentlichen Stimmrechtsanteil halten. Darüber hinaus zählen zu den nahe stehenden Personen gemäß IAS 24 diejenigen Unternehmen, mit denen die Gesellschaft einen Konzernverbund bildet oder an denen sie eine Beteiligung hält, die ihr eine maßgebliche Einflussnahme auf die Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens ermöglicht sowie die Hauptaktionäre der Gesellschaft einschließlich mit ihnen verbundenen Unternehmen.

Konkret unterhielt die Emittentin im Zeitraum seit Ihrer Gründung am die nachfolgenden wesentlichen Rechtsbeziehungen mit ihr nahe stehenden Personen:

##### **Verschmelzungsvertrag zwischen der TubeSolar GmbH als übertragende Gesellschaft und der TubeSolar AG als übernehmende Gesellschaft**

Mit Verschmelzungsvertrag vom 29. Juni 2020 wurde die TubeSolar GmbH als übertragende Gesellschaft im Wege der vereinfachten Konzernverschmelzung auf die TubeSolar AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Dadurch ging das Vermögen der TubeSolar GmbH als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung im Innenverhältnis zum Ablauf des 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr, auf die TubeSolar AG über.

Die Verschmelzung wurde mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgericht Bayreuth am 18. September 2020 wirksam.

##### **Kostenweiterbelastung von der TubeSolar AG an die TubeSolar GmbH**

Bis zur Verschmelzung der TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG wurden für die Erbringung der Geschäftsführungsdienstleistungen bei der TubeSolar GmbH von der TubeSolar AG die bei der TubeSolar AG entstandenen Kosten für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands teilweise an die TubeSolar GmbH weiterbelastet.

Darüber hinaus unterhielt bzw. unterhält die TubeSolar AG keine Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen, die als einzelnes Geschäft oder insgesamt für die TubeSolar AG von wesentlicher Bedeutung sind.

## 12.5. AKTIENKAPITAL

### 12.5.1. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2019 und beträgt zum Datum des Prospekts EUR 10.000.000,00 und ist eingeteilt in 10.000.000 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche ausgegebenen 10.000.000 Aktien sind voll eingezahlt.

Die Gesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 25. November 2019 mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 450.000,00 gegründet, welches in 450.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt wurde. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in voller Höhe von EUR 450.000,00 mittels Bareinlage erbracht. Die Gesellschaft wurde am 26. November 2019 in das Handelsregister eingetragen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Dezember 2019 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 450.000,00 um EUR 3.500.000,00 auf EUR 3.950.000,00 durch Ausgabe von 3.500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gegen Bareinlagen zu erhöhen. 3.500.000 Aktien der Gesellschaft wurden zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie gezeichnet und übernommen. Der Gesamtausgabebetrag betrug EUR 3.500.000,00. Die Durchführung der Kapitalerhöhung ist am 19. Dezember 2019 in das Handelsregister eingetragen worden.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Dezember 2019 hat weiter beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um weitere EUR 6.050.000,00 auf EUR 10.000.000,00 durch Ausgabe von 6.050.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gegen Sacheinlage zu erhöhen. 6.050.000 Aktien der Gesellschaft wurden gegen Sacheinlage von 25.000 Geschäftsanteilen an der TubeSolar GmbH übernommen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung ist am 19. Dezember 2019 in das Handelsregister eingetragen worden.

### 12.5.2. AKTIEN, DIE NICHT BESTANDTEIL DES EIGENKAPITALS SIND

Die Gesellschaft hat keine Anteile ausgegeben, die keinen Anteil am Kapital der Gesellschaft gewähren. Sämtliche Aktien der TubeSolar AG sind Bestandteil des Eigenkapitals der Gesellschaft.

### 12.5.3. EIGENE AKTIEN

Eigene Aktien der Gesellschaft werden weder von der TubeSolar AG selbst noch in ihrem Namen gehalten.

### 12.5.4. WANDELBARE, UMTAUSCHBARE ODER MIT OPTIONSSCHEINEN AUSGESTATTETE WERTPAPIERE

Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere bestehen nicht. Auch besteht keine Ermächtigung zur Ausgabe solcher Wertpapiere.

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. August 2020 wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. August 2025 einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Serien, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende nachrangige oder nicht nachrangige Wandel- und/oder Optionsanleihen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachfolgend zusammen Schuldverschreibungen) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen (nachfolgend zusammen Inhaber) Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf insgesamt bis zu 4.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 4.500.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachfolgend Emissionsbedingungen) zu gewähren. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann gegen Geld- und/oder Sachleistung erfolgen.

Die Emissionsbedingungen können auch eine Options- bzw. Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt oder einem bestimmten Ereignis vorsehen.

#### *Bezugsrecht, Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts*

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wurde jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- soweit die Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind, gegen Geldzahlung ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen darf, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Betrag niedriger ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist das Grundkapital anzurechnen, das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;
- soweit die Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden, insbesondere um die Schuldverschreibungen Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft anbieten zu können;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben sind, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde;
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen nach pflichtgemäßer Prüfung des Vorstands den zum Zeitpunkt der Ausgabe aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

#### *Wandel- und Optionsschuldverschreibungen*

Die Schuldverschreibungen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Optionsrecht und/oder Optionspflicht werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der TubeSolar AG

berechtigten bzw. verpflichten. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen (Inzahlungnahme) und gegebenenfalls eine Zuzahlung erfüllt werden kann. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Emissionsbedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht und/oder Wandlungspflicht erhalten die Inhaber das Recht bzw. übernehmen die Pflicht, ihre Teilschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der TubeSolar AG umzutauschen.

Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw. – wenn der Ausgabepreis unter dem Nennbetrag liegt – des Ausgabepreises der Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner können eine Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. In den Emissionsbedingungen kann außerdem bestimmt werden, dass das Wandlungsverhältnis variabel und der Wandlungspreis anhand künftiger Börsenkurse innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu ermitteln ist.

#### *Gewährung neuer oder bestehender Aktien, Geldzahlung, Ersetzungsbefugnis*

Die Emissionsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft statt in neuen Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft erfüllt werden kann.

Die Emissionsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten verbunden sind, den Inhabern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

#### *Wandlungs- und Optionspreis*

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Wandlungs- oder Optionsrechte gewähren, muss der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie – mit Ausnahme der Fälle in denen eine Wandlungs- oder Optionspflicht vorgesehen ist – mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der TubeSolar AG im Handel der Börse Düsseldorf - bzw. sofern die Aktien der TubeSolar AG in den Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen sind mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der TubeSolar AG im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem) - an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der TubeSolar AG im Handel der Börse Düsseldorf - bzw. sofern die Aktien der TubeSolar AG in den Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen sind mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der TubeSolar AG im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem) - während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Wandlungs- oder Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, betragen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

In den Fällen der Ersetzungsbefugnis und der Wandlungs- oder Optionspflicht muss der Wandlungs- oder Optionspreis nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen mindestens entweder dem vorstehend genannten Mindestpreis betragen oder dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der TubeSolar AG im Handel der Börse Düsseldorf - bzw. sofern die Aktien der TubeSolar AG in den Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen sind dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der TubeSolar AG im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder

in einem entsprechenden Nachfolgesystem) - während der zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Fälligkeit oder dem anderen festgelegten Zeitpunkt entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises liegt. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

#### *Verwässerungsschutz, Anpassungsmechanismen*

Bei mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten verbundenen Schuldverschreibungen kann der Wandlungs- bzw. Optionspreis unbeschadet § 9 Abs. 1 AktG und § 199 Abs. 2 AktG im Falle der wirtschaftlichen Verwässerung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen wertwahrend angepasst werden, soweit nicht die Anpassung durch Gesetz geregelt ist oder Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird oder ein sonstiger Anpassungsmechanismus vorgesehen ist.

#### *Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten*

Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabepreis, Laufzeit, Stückelung, Verwässerungsschutz sowie Wandlungs- bzw. Optionszeitraum und eine mögliche Variabilität des Umtauschverhältnisses zu bestimmen.

#### 12.5.5. BEDINGTES KAPITAL

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. August 2020 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 4.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (**Bedingtes Kapital 2020**).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie aufgrund von Wandel- oder Optionsanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) jeweils mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 14. August 2020 beschlossenen Ermächtigung bis zum 13. August 2025 von der TubeSolar AG ausgegeben werden,

- von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird bzw.
- zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen bzw.
- die Gesellschaft ihr Recht wahrnimmt, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen den Inhabern der jeweiligen Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren,

und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand abweichend hiervon mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

#### 12.5.6. GENEHMIGTES KAPITAL

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. Dezember 2019 (eingetragen in das Handelsregister am 19. Dezember 2019) wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Dezember 2024 das Grundkapital um bis zu insgesamt EUR 5.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 5.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2019**").

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % bezogen sowohl auf den Zeitpunkt dieser Beschlussfassung als auch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des endgültigen Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 12. Dezember 2019 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2019 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2019 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2019 anzupassen.

#### 12.6. SATZUNG UND STATUTEN DER GESELLSCHAFT HINSICHTLICH IHRER BEHERRSCHUNG

In der Satzung und den Statuten der Emittentin sowie in der Gründungsurkunde oder sonstigen Satzungen sind keine Bestimmungen enthalten, die eine Verzögerung, einen Aufschub oder die Verhinderung eines Wechsels in der Beherrschung der Emittentin bewirken könnten.

#### 12.7. WESENTLICHE VERTRÄGE

Nachfolgend werden wesentliche Verträge aufgeführt, die zum einen innerhalb des letzten Jahres vor der Veröffentlichung dieses Prospekts von der Emittentin abgeschlossen wurden bzw. die zum Prospektdatum noch bestehen und die zum anderen außerhalb ihres normalen Geschäftsverlaufs lagen.

**Einbringungs- und Nachgründungsvertrag im Rahmen der Sachkapitalerhöhung vom 12. Dezember 2019 bei der TubeSolar AG**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Dezember 2019 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 6.050.000,00 auf EUR 10.000.000,00 durch Ausgabe von 6.050.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gegen Sacheinlage zu erhöhen. 6.050.000 Aktien der Gesellschaft wurden gegen Sacheinlage von 25.000 Geschäftsanteile an der TubeSolar GmbH übernommen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung ist am 19. Dezember 2019 in das Handelsregister eingetragen worden.

Zur Erfüllung der Sacheinlagenverpflichtungen wurden der folgende Einbringungs- und Nachgründungsvertrag mit der TubeSolar AG geschlossen:

Die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH und die BD Vermögensverwaltungs GmbH haben per notariellem Nachgründungs- und Einbringungsvertrag vom 12. Dezember 2019 mit der TubeSolar AG mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres 2019 wie folgt Geschäftsanteile an der TubeSolar GmbH als Sacheinlage in die TubeSolar AG eingebracht und hierfür folgende Aktien an der TubeSolar AG erhalten. Die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH hat 8.295 Geschäftsanteile an der TubeSolar GmbH als Sacheinlage in die TubeSolar AG eingebracht und hierfür 2.007.309 Aktien an der TubeSolar AG erhalten. Die BD Vermögensverwaltungs GmbH hat 16.705 Geschäftsanteile an der TubeSolar GmbH als Sacheinlage in die TubeSolar AG eingebracht und hierfür 4.042.610 Aktien an der TubeSolar AG erhalten.

Die Angemessenheit der Bewertung der Sacheinlage wurde durch die Kleeberg Valuation Services GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, bestätigt.

**Verschmelzungsvertrag zwischen der TubeSolar GmbH als übertragende Gesellschaft und der TubeSolar AG als übernehmende Gesellschaft**

Mit Verschmelzungsvertrag vom 29. Juni 2020 wurde die TubeSolar GmbH als übertragende Gesellschaft im Wege der vereinfachten Konzernverschmelzung auf die TubeSolar AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Dadurch ging das Vermögen der TubeSolar GmbH als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung im Innenverhältnis zum Ablauf des 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr, auf die TubeSolar AG über.

Die Verschmelzung wurde mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgericht Bayreuth am 18. September 2020 wirksam.

**Kaufverträge über Wirtschaftsgüter zwischen der TubeSolar GmbH und der LEDVANCE GmbH**

Die TubeSolar PV-Module wurden ursprünglich von Frau Petrova-Koch und der OSRAM GmbH, München, entwickelt und zum Patent angemeldet. Nach Veräußerung des Leuchtstoffröhrenwerks in Augsburg von der OSRAM GmbH an die LEDVANCE GmbH, Garching wurden die TubeSolar PV-Module von der LEDVANCE GmbH weiterentwickelt und die Möglichkeit einer Kleinserienfertigung geschaffen.

Mit Verträgen vom 24./29. Oktober 2019 hat die TubeSolar GmbH im Wege eines Wirtschaftsgüterkaufs einen Teil der früheren Leuchtstoffröhrenfertigung der LEDVANCE GmbH, Augsburg übernommen und nutzte diese Technologie zum Start der Entwicklung der TubeSolar PV-Röhren und der TubeSolar PV-Module.

**Patentkaufvertrag zwischen der TubeSolar GmbH und der LEDVANCE GmbH / Patentkaufvertrag zwischen der TubeSolar GmbH und Frau Dr. Petrova-Koch**

Mit Vertrag vom 3. / 4. November 2019 hat die TubeSolar GmbH einen 50%-Anteil der TubeSolar-Patente von der LEDVANCE GmbH und den anderen 50%-Anteil der TubeSolar-Patente mit separatem Vertrag vom 3. November 2019 von Frau Dr. Petrova-Koch erworben. Die TubeSolar GmbH wurde damit alleinige wirtschaftliche Inhaberin der TubeSolar-Patente.

Die Gegenleistung für den Erwerb des 50%-Anteils der Patente von Frau Dr. Petrova-Koch wurde zugunsten der TubeSolar GmbH durch die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH und die BD Vermögensverwaltungs GmbH in Form von Aktien an der TubeSolar AG erbracht.

#### **Rahmenabkommen über technologische Forschung und Entwicklung zwischen der TubeSolar AG und der sbp sonne gmbh**

Die TubeSolar AG hat mit der sbp sonne gmbh am 23. Juli 2020 ein Rahmenabkommen über technologische Forschung und Entwicklung abgeschlossen. Gegenstand des Rahmenabkommens ist die Entwicklung eines kosteneffektiven Agrophotovoltaik-Struktursystems zur Aufständerung der TubeSolar PV-Module über landwirtschaftlich genutzten Flächen.

#### **Kontokorrentkredit mit der Kreissparkasse Augsburg**

Der TubeSolar AG wurde von der Kreissparkasse Augsburg im November 2020 ein Kontokorrentkreditrahmen über 1,0 Mio. EUR eingeräumt. Die Kreissparkasse Augsburg ist die Hausbank der TubeSolar AG. Der eingeräumte Kreditrahmen ist bis 31. Januar 2021 befristet. Die Bereitstellung wird mit 0,5 % pro Jahr und die Inanspruchnahme mit 4,5 % pro Jahr verzinst. Die Hauptaktionärin der TubeSolar AG, die TSG 1. Vermögensverwaltungs GmbH, stellt für den an die TubeSolar AG ausgereichten Kontokorrentkreditrahmen über eine mit ihr verbundene Gesellschaft eine Sicherheit durch Hinterlegung.

### **13. VERFÜGBARE DOKUMENTE**

Die nachstehend aufgeführten Dokumente können während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts, das heißt bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach erfolgter Billigung auf der Internetseite der Gesellschaft unter "<https://tubesolar.de/investor-relations/>" eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin,
- der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2020 der TubeSolar AG nach HGB für das erste Geschäftshalbjahr 2020 vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020,
- der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der TubeSolar AG nach HGB für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. November 2019 (Gründungsdatum der TubeSolar AG) bis 31. Dezember 2019 nebst Bestätigungsvermerk,
- der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der TubeSolar GmbH nach HGB für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Oktober 2019 (Gründungsdatum der TubeSolar GmbH) bis 31. Dezember 2019 nebst Bestätigungsvermerk,
- Pro-Forma-Finanzinformationen für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 vom 25. November 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2019 der TubeSolar AG nebst Prüfungsbescheinigung.

## 14. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR TUBESOLAR AG ALS START-UP UNTERNEHMEN

### 14.1. TUBESOLAR AG ALS START-UP UNTERNEHMEN

Die TubeSolar AG wurde am 25. November 2019 gegründet und hat im Dezember 2019 mit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit begonnen. Die TubeSolar AG wurde somit vor weniger als drei Jahren gegründet und ist daher prospektrechtlich als Start-Up Unternehmen zu qualifizieren.

### 14.2. ERLÄUTERUNG DES GESCHÄFTSPLANS DER TUBESOLAR AG

Nachfolgend soll der Geschäftsplan der Gesellschaft näher erläutert werden.

#### 14.2.1. STRATEGISCHE ZIELE

Wie unter Abschnitt „3.2.2.1. Strategie und Ziele“ ausgeführt verfolgt die TubeSolar AG das strategische Ziel, sich durch aus ihrer Sicht neuartige Lösungsansätze im Bereich der regenerativen Energien als innovativer Anbieter zu etablieren. Dabei sollen die von der Gesellschaft entwickelten TubeSolar PV-Module künftig insbesondere zur Überspannung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen an Kunden veräußert werden.

Durch den künftigen Verkauf der TubeSolar PV-Module strebt die Gesellschaft die Erzielung von Erlösen zur weiteren Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs sowie zur Erwirtschaftung von Gewinnen an.

Die TubeSolar AG hat die ursprünglich von der OSRAM GmbH / LEDVANCE GmbH entwickelten Prototypen einer Solarröhre weiterentwickelt und im Oktober 2020 die Entwicklung der TubeSolar PV-Röhre und der TubeSolar PV-Module abgeschlossen. Die begonnene Zertifizierung der entwickelten TubeSolar PV-Module durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle soll im ersten Halbjahr 2021 abgeschlossen werden.

Derzeit konzentriert sich der Fertigungsbereich der TubeSolar AG auf die Realisierung des manufakturmäßigen Herstellens der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module in Kleinserie zur Prozess- und Produktvalidierung. Im Rahmen der Prozess- und Produktvalidierung sollen auch erste Pilotanlagen mit TubeSolar PV-Modulen ausgerüstet werden.

Parallel zu Kleinserienfertigung sollen im laufenden Geschäftsjahr 2020 im Produktions- und Entwicklungsstandort Augsburg Vorbereitungen dazu getroffen werden, die TubeSolar PV-Röhren und die TubeSolar PV-Module in einem hoch technologisierten Produktionsverfahren massenhaft herstellen zu können. Mehrere TubeSolar PV-Röhren sollen dabei am Ende des Prozesses zu einem gerahmten TubeSolar PV-Modul zusammengefasst werden, das dann als Endprodukt in die Anwendung beim Kunden kommt. Hierzu werden von der Gesellschaft aktuell entsprechende Massenfertigungsanlagen konzipiert.

Ebenfalls bis Jahresende 2020 soll das technische Konzept zur Aufständigung der TubeSolar PV-Module zur Marktreife gebracht werden. Vorgesehen ist eine Stahlseilkonstruktion über den Agrarflächen, die in Höhen von 4 bis zu 10 Metern möglichst einfach installierbar sein und bis zu 50 Hektar am Stück überspannen können soll. Mit der Entwicklung ist ein Dritthersteller betraut.

Diese Großserienfertigung soll in einem ersten Schritt mit hohem Automatisierungsgrad im Jahr 2021 bis zu einer Kapazität für die jährliche Herstellung von TubeSolar PV-Modulen mit einer maximalen Leistung von insgesamt bis zu 20 MW ausgebaut werden.

In den Folgejahren ist geplant, die Großserienfertigung in Augsburg auf eine jährliche Produktionskapazität für TubeSolar PV-Module mit einer maximalen Leistung von bis zu 250 MW auszubauen.

#### 14.2.2. FINANZIERUNG

Die Gesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 25. November 2019 mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 450.000,00 gegründet. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in voller Höhe von EUR 450.000,00 mittels Bareinlage erbracht. Als wichtigste Finanzierungsmaßnahmen wurden durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Dezember 2019 das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 450.000,00 um EUR 3.500.000,00 auf EUR 3.950.000,00 gegen Bareinlagen erhöht. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Dezember 2019 hat weiter beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um weitere

EUR 6.050.000,00 auf EUR 10.000.000,00 gegen Sacheinlage zu erhöhen. 6.050.000 Aktien der Gesellschaft wurden gegen Sacheinlage von 25.000 Geschäftsanteilen an der TubeSolar GmbH übernommen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung ist am 19. Dezember 2019 in das Handelsregister eingetragen worden.

Zum beabsichtigten Aufbau der Großserienfertigungsanlagen plant die Gesellschaft mit einem Kapitalbedarf für die nächsten Jahre in einem hohen zweistelligen Millionenbereich.

Die Finanzierung des Kapitalbedarfs der Emittentin soll über das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist sowie durch die Aufnahme von Fremdkapital über eine Bankenfinanzierung bzw. über die Ausgabe von Schuldtiteln (ggf. auch mit Wandlungsrechten in Eigenkapital der Gesellschaft), der weiteren Einwerbung von Eigenkapital über weitere Kapitalmaßnahmen sowie die bewilligten öffentlichen Fördergelder erfolgen.

Das Unternehmen hat sich für eine Förderzahlung durch den Freistaat Bayern aus dem Bayerischen Energieforschungsprogramm in Höhe von 10,8 Mio. EUR beworben. Mit Zuwendungsbescheid vom 11. September 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 der Emittentin einen Zuschuss bis zur Höhe von 10,8 Mio. EUR im Wege einer Anteilsfinanzierung bewilligt.

#### 14.2.3. UMSATZENTWICKLUNG

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist bislang geprägt durch Aufbau der Verwaltung sowie der Forschungs- und Entwicklungsabteilung und der Produktion von Prototypen der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module im Manufakturbetrieb in Kleinserie zur Prozess- und Produktvalidierung. Die Gesellschaft strebt an, die Zertifizierung der TubeSolar PV-Module im ersten Halbjahr 2021 abzuschließen und parallel hierzu eine qualitativ hochwertige Serienproduktion mit hohem Automatisierungsgrad aufzubauen.

Die Gesellschaft betreibt während dieses Aufbaus kein umsatzgenerierendes Geschäft, d.h. bis zur voraussichtlichen Erlangung der Marktreife der TubeSolar PV-Module im ersten Halbjahr 2021 finden keine Verkäufe statt. Die Gesellschaft hat daher in ihrer Geschäftstätigkeit bislang keine Umsatzerlöse erzielt.

#### 14.2.4. EINFÜHRUNG NEUER PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

Die künftige – derzeit jedoch noch nicht bestehende – Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist eingehend unter Abschnitt „3.2.4. Geplante zukünftige derzeit jedoch noch nicht bestehende Geschäftstätigkeit“ dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf den genannten Abschnitt verwiesen werden.

#### 14.2.5. WESENTLICHE DER PLANUNG ZUGRUNDE LIEGENDE HAUPTANNAHMEN

Die Entwicklung der TubeSolar PV-Module ist zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgeschlossen, die TubeSolar PV-Module haben jedoch noch keine Marktreife erlangt. Erst nach Abschluss der bereits eingeleiteten Zertifizierung der TubeSolar PV-Module durch die TÜV Rheinland AG haben die TubeSolar PV-Module ihre Marktreife erlangt. Eine wesentliche der Planung zugrunde liegende Annahme ist daher der erfolgreiche Abschluss der Zertifizierung der TubeSolar PV-Module im ersten Halbjahr 2021 und damit die Erlangung der Marktreife der TubeSolar PV-Module.

Eine weitere der Planung zugrunde liegende Hauptannahme ist die Erlangung der notwendigen Finanzierungsmittel für den Aufbau der hochautomatisierten Serienfertigung. Hierfür plant die Gesellschaft mit einem Kapitalbedarf in den nächsten Jahren in einem hohen zweistelligen Millionenbereich.

Sollten diese Mittel erlangt werden, ist es weiter zur Erreichung der Planung notwendig, dass es der Gesellschaft gelingt, die hochautomatisierte Serienfertigung erfolgreich zu konzipieren und in Betrieb zu nehmen. Hier ist zu beachten, dass die Gesellschaft die zur Serienfertigung erforderlichen Produktionslinien selbst konzipiert. Die TubeSolar AG verfolgt dabei den Ansatz, dieselbe Technologie einzusetzen, wie sie bei der Herstellung von Leuchtstoffröhren zum Einsatz kommt. Um den grundsätzlichen Nachweis der Übertragbarkeit der Technologie zu erbringen wurden erste Untersuchungen im Laborbetrieb erfolgreich

durchgeführt. Im nächsten Schritt sollen die Ergebnisse des Laborbetriebs auf eine seriennahe Funktionsanlage hochskaliert werden. Auf Basis der derzeitigen Gespräche mit potentiellen Lieferanten der Anlagenteile sowie Sondermaschinenbauern geht die Gesellschaft davon aus, dass die Lieferungen der Anlagen – die erfolgreiche Finanzierung vorausgesetzt – bis zum Ende des 3. Quartals 2021 erfolgen kann. Das notwendige Einfahren der Anlagen wird planmäßig einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten in Anspruch nehmen. In dieser Zeit werden erste die Qualitätsprüfung bestanden TubeSolar PV-Module bereits verkaufsfähig sein und mit deren Verkauf die geplanten ersten Umsätze erzielt werden können.

Weiter wird zur Erreichung der Geschäftsplanung der TubeSolar AG der Aufbau eines nationalen und internationalen Vertriebs zum Markteinstieg im Inland und in ausländische Märkte notwendig sein. Die Gesellschaft geht bei ihren Planungen davon aus, dass der Markt für erneuerbare Energien in den kommenden Jahren und darunter der Markt für Agrophotovoltaik-Produkte noch mehr an Bedeutung gewinnen wird. Die Gesellschaft geht hierbei von den folgenden Prämissen aus: (i) die Stromnachfrage wird aufgrund der weiteren Elektrifizierung der Gesellschaft in den nächsten Jahren weiterwachsen, (ii) zur Eindämmung der Erderwärmung wird die Nachfrage nach erneuerbaren Energien weiter steigen und (iii) beim Flächenbedarf stehen die erneuerbaren Energien zunehmend in Konkurrenz zum Flächenbedarf für Nahrungsmittelerzeugung und Bebauungen.

#### 14.2.6. SENSITIVITÄTSANALYSE DES GESCHÄFTSPLANS IN BEZUG AUF ABWEICHUNGEN BEI DEN HAUPTANNAHMEN

Sollten sich bzgl. der dargestellten Hauptannahmen, die der Geschäftsplanung zugrunde liegen Abweichungen ergeben, wird die Gesellschaft wie folgt reagieren:

Sollte sich die für das erste Halbjahr 2021 erwartete Zertifizierung der TubeSolar PV-Module verzögern, wird die Gesellschaft dennoch die parallel anlaufende Produktion der TubeSolar PV-Module vorantreiben und die hergestellten TubeSolar PV-Module zur Fertigung von Pilotanlagen zum Nachweis der Fähigkeiten der TubeSolar PV-Systeme verwenden. Ein Verkauf von nicht zertifizierten TubeSolar PV-Modulen hält die Gesellschaft für nur äußerst schwer bzw. nicht möglich.

Die TubeSolar AG ist neben der mit dem vorliegenden Prospekt geplanten Kapitalerhöhung weiter mit Banken in Gesprächen zur Bereitstellung von Eigen- und/oder Fremdmitteln. Sollten die mit diesen Bemühungen eingeworbenen Mittel nicht ausreichen, um die notwendigen Finanzierungsmittel für den Aufbau der hochautomatisierten Serienfertigung zu erlangen, wird die Gesellschaft weitere Finanzierungsmaßnahmen über die weitere Einwerbung von Eigen- und/oder Fremdkapital anstrengen.

Sollten sich die Planungen zur Konzeption und Inbetriebnahme der hochautomatisierten Serienfertigung z.B. aufgrund eines Ausfalls eines Lieferanten verzögern, würde die Gesellschaft je nach Entwicklungsstand der Serienfertigungsanlage vorübergehend eine weniger automatisierte Serienfertigung einleiten. Je nachdem, welche Anlagenkomponenten mit Verzögerung eingesetzt werden könnten, würde die geplante Produktion entsprechend auf niedrigerem Niveau und mit niedrigerer Fertigungseffizienz gestartet bzw. aufrechterhalten. Die Entwicklungsleistungen verbleiben grundsätzlich im Eigentum der TubeSolar AG, so dass ggf. auf dem Entwicklungsstand jederzeit auch mit alternativen Lieferanten aufgesetzt werden könnte, falls es zu einem endgültigen Ausfall eines Lieferanten käme.

Sollte es der Gesellschaft entgegen ihrer Erwartungen nicht gelingen in ausreichender Zahl qualifizierte Vertriebsmitarbeiter und -partner zu gewinnen und zu halten, die die künftigen Produkte und Dienstleistungen der TubeSolar AG erfolgreich vertreiben, wird die Gesellschaft versuchen, Kooperationen mit vertriebsstarken Partnern einzugehen und parallel dazu weiter einen eigenen Vertrieb aufzubauen.

#### 14.3. ABHÄNGIGKEIT VON SCHLÜSSELPERSONEN

Die Erfahrungen und persönliche sowie geschäftliche Kontakte von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen haben einen wesentlichen Beitrag zu der bisherigen Entwicklung der TubeSolar AG geleistet. Die Gesellschaft ist davon überzeugt, dass auch ihre künftige Entwicklung stark von Personen in Schlüsselpositionen abhängig ist. Dies trifft insbesondere auf den technischen Vorstand der Gesellschaft, Herrn Jürgen Gallina,

zu. Darüber hinaus ist die TubeSolar AG als ein Start-Up Unternehmen verstärkt darauf angewiesen, für die weitere Geschäftsentwicklung qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen.

#### 14.4. AKTUELLE UND ERWARTETE WETTBEWERBER AUF DEM MARKT

Die Gesellschaft befindet sich noch in der Zertifizierungsphase der TubeSolar PV-Module und hat insbesondere deren Marktreife noch nicht erreicht. Die Gesellschaft ist daher bislang noch auf keinem Markt operativ tätig.

Zu den erwarteten künftigen Wettbewerbern der TubeSolar AG werden aus Sicht der Emittentin teils große, national wie international agierende Energieversorgungsunternehmen, Anlagenbauer, Mineralöl- oder Elektronikkonzerne gehören, die nach der Erwartung der Gesellschaft in den nächsten Jahren lediglich mit herkömmlichen PV-Modulen gegen die Produkte der TubeSolar AG konkurrieren werden.

Die Markt- und Wettbewerbssituation hatte daher nachrangigen Einfluss auf die Unternehmensplanung der TubeSolar AG.

#### 14.5. ABHÄNGIGKEIT VON EINER BEGRENZTEN ANZAHL VON KUNDEN ODER LIEFERANTEN

Die Gesellschaft sieht keine Abhängigkeit von einer begrenzten Anzahl von Kunden.

Die TubeSolar AG stellt die Komponenten für ihre TubeSolar PV-Module nicht vollständig selbst her, sondern bezieht diese von verschiedenen Herstellern. Die TubeSolar AG ist daher im Bereich der Fertigung der TubeSolar PV-Module von externen Lieferanten abhängig. Dies betrifft insbesondere die PV-Dünnschichtfolien sowie die Glasröhren. Ergänzend darf auf den Risikofaktor unter Abschnitt „5.1.3. Die TubeSolar AG ist von ihren Lieferanten und der Preisentwicklung für die Komponenten der TubeSolar PV-Module abhängig“ verwiesen werden.

#### 14.6. ABHÄNGIGKEIT VON NOTWENDIGEN ANLAGEN FÜR DIE PRODUKTION, DIE NICHT DER TUBESOLAR AG GEHÖREN

Die Gesellschaft beabsichtigt, die notwendigen Produktionsanlagen für die Fertigung der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module im Eigenbestand aufzubauen. Die TubeSolar AG wird daher nach ihren Planungen nicht von notwendigen Anlagen für die Fertigung der TubeSolar PV-Röhren und TubeSolar PV-Module abhängig sein, die nicht in ihrem Eigentum stehen.

**15. GLOSSAR**

Abs.	bezeichnet einen Absatz.
AG	bezeichnet eine Aktiengesellschaft.
Agrophotovoltaik	bezeichnet ein Verfahren, bei dem Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung betrieben werden.
AktG	bezeichnet das Aktiengesetz.
Angebot	bezeichnet das öffentliche Angebot von 1.000.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der TubeSolar AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2020 aus der vom Vorstand mit der Zustimmung des Aufsichtsrats am 26. November 2020 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital.
BaFin	bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Emittentin	bezeichnet die TubeSolar AG mit Sitz in Bayreuth, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter der Registernummer HRB 7050.
Gesellschaft	bezeichnet die TubeSolar AG mit Sitz in Bayreuth, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter der Registernummer HRB 7050.
HGB	bezeichnet das Handelsgesetzbuch.
IAS 24	bezeichnet den International Accounting Standard 24. Bei den International Accounting Standards handelt es sich um internationale Regelwerke zur Rechnungslegung. Der Standard IAS 24 regelt den Umfang der Angabepflichten über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen.
Inertgas	bezeichnet Gase, die sehr reaktionsträge (inert) sind, sich also an nur wenigen chemischen Reaktionen beteiligen. Inertgase sind geruchlos und ungiftig.
ISIN	bezeichnet die International Security Identification Number. Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
kW	bezeichnet die Einheit Kilowatt. Kilowatt ist eine Einheit für die Angabe der Energieleistung. Dabei handelt es sich um das Tausendfache eines Watts. Bei Photovoltaikanlagen wird die Angabe Watt, Kilowatt oder Megawatt genutzt, um die maximal mögliche Leistung der Anlagen anzugeben.
MW	bezeichnet die Einheit Megawatt. Megawatt ist eine Einheit für die Angabe der Energieleistung. Dabei handelt es sich um das Millionenfache eines Watts. Bei Photovoltaikanlagen wird die Angabe Watt, Kilowatt oder Megawatt genutzt, um die maximal mögliche Leistung der Anlagen anzugeben.
Prospekt	bezeichnet den vorliegenden Wertpapierprospekt.
PV	bezeichnet den Begriff Photovoltaik.
Steuern	bezeichnet alle Steuern, Zölle und Abgaben beliebiger Art, ungeachtet dessen, wann und wo sie auferlegt werden.

Streubesitz	bezeichnet den sich im Streubesitz befindlichen Teil des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft. Dazu zählen die Aktien der Aktionäre einer Aktiengesellschaft, die jeweils weniger als 5% des auf eine Aktiengattung entfallenden Grundkapitals besitzen.
TubeSolar AG	bezeichnet die TubeSolar AG mit Sitz in Bayreuth, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter der Registernummer HRB 7050.
TubeSolar PV-Röhre	bezeichnet die von der Gesellschaft entwickelten Photovoltaik-Dünnschicht-Röhren, bei welcher flexible Dünnschicht-Solarzellen in eine robuste Glasröhre integriert werden.
TubeSolar PV-Modul	bezeichnet die gitterartige und anschlussfertige Integrierung von mehreren TubeSolar PV-Röhren in einem leichtgewichtigen Rahmen.
u.a.	unter anderem.
Watt	bezeichnet die Einheit für die Angabe der Energieleistung.
WpHG	bezeichnet das Wertpapierhandelsgesetz.
WpÜG	bezeichnet das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz.
Zusammenfassung	bezeichnet die spezielle Zusammenfassung dieses Wertpapierprospekts (1., S. 9 ff.)